



Working Papers

Jacob Kornbeck

**Der ISU-Fall der Europäischen
Kommission (Az. 40208
International Skating Union's
Eligibility rules) und die
Zukunft des „Ein-Platz-
Prinzips“**

JKU Europe Working Papers:

Im Rahmen der unregelmäßig erscheinenden *JKU Europe Working Papers* werden Forschungsergebnisse des Instituts für Europarecht der Johannes Kepler Universität Linz der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Zudem soll damit exzellenten Diplomarbeiten eine Publikationsplattform geboten werden.

Der Autor:

Dr. Jacob Kornbeck ist Verwaltungsrat (Policy Officer) in der Europäischen Kommission und ehemaliger Mitarbeiter (2001 bis 2014) des Sportreferats ebenda. In den Jahren 2015 bis 2017 studierte er den Weiterbildungsstudiengang „Master of Law (LL.M.) Sportrecht“ der Universität Bayreuth. Er ist Autor verschiedener Bücher, Fachbeiträge und Fachrezensionen sowie externer Lehrbeauftragter an der Deutschen Sporthochschule Köln.

Haftungsausschluss:

Im vorliegenden Working Paper kommen ausschließlich eigene Meinungen des Autors und keine offiziellen Positionen der Europäischen Kommission bzw. anderer Institutionen der Europäischen Union zum Ausdruck.

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	6
1 EINFÜHRUNG	9
2 RECHTSAUFFASSUNGEN	11
2.1 BESCHWERDEFÜHRER	11
2.1.1 Beschwerdepunkt 1: Rule 102 als verbotene Vereinbarung nach Art. 102 AEUV	14
2.1.2 Beschwerdepunkt 2: Missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt nach Art. 102 AEUV.....	14
2.2 BESCHWERDEGEGNER: ISU (INTERNATIONAL SKATING UNION)	15
2.2.1 Einwendung 1: Keine Kartellrechtsmaterie	15
2.2.2 Einwendung 2: Autonomie und Selbstverwaltung	16
2.2.3 Einwendung 3: Keine Exklusivität	17
2.2.4 Einwendung 4: Legitime Zielsetzung (Effizienz, Solidarität, Warnung vor unintendierten Konsequenzen)	17
2.3 ERMITTELNDE KARTELLBEHÖRDE (EUROPÄISCHE KOMMISSION)	18
2.3.1 Erste Pressemitteilung (5. Oktober 2015)	18
2.3.2 Zweite Pressemitteilung (27. September 2016)	20
3 RECHTSENTWICKLUNG UND GELTENDES RECHT	21
3.1 RECHTSPRECHUNG	21
3.1.1 EG/EU-Freizügigkeitsrecht und Sport	21
3.1.2 EG/EU-Kartellrecht und Sport.....	23
3.2 KARTELLBEHÖRDLICHE ENTSCHEIDUNGEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION	25
3.2.1 2001 – Automobilsport: FIA (Fédération Internationale de l’Automobile)	25
3.2.2 Anhängig – Basketball: Euroleague gegen FIBA; FIBA gegen Euroleague	32
3.2.3 Anhängig – Rugby Club Toulonnais	33
3.3 KARTELLBEHÖRDLICHE ENTSCHEIDUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN	34
3.3.1 Italien 2008 – Pferdesport: Federazione Italiana Sport Equestri (FISE).....	34
3.3.2 Italien 2009 – Automobilsport: Corse Garcano	36
3.3.3 Schweden 2011 – Automobilsport: Svenska Bilsportförbundet (SBF).....	36
3.3.4 Irland 2012 – Pferdesport: Show Jumping Ireland (SJI)	38
3.3.5 Schweden 2014 – Bodybuilding: Svenska kropps-kulturförbundet (SKKF).....	39
3.3.6 Belgien 2015 – Pferdesport: Fédération Équestre Internationale (FEI)	40
4 FORSCHUNGSBERICHT	42
4.1 „EIN-PLATZ-PRINZIP“	42
4.1.1 Gegenseitige Rechte und Pflichten der Verbände.....	42
4.1.2 Sanktionen gegenüber Athleten.....	45
4.2 KARTELLRECHTLICHE SCHRANKEN	48
5 EIGENER ANSATZ	53
5.1 RELEVANTER MARKT	53
5.2 MARKTBEHERRSCHENDE STELLUNG	54

5.2.1	Unternehmensstruktur.....	54
5.2.2	Marktverhalten.....	55
5.2.3	Einschätzung der Rule 102.....	56
5.3	ANWENDBARKEIT DER BESTIMMUNGEN IN ART. 101-102 AEUV.....	58
5.3.1	Kartellverbot nach Artikel 101 Abs. 1-2 AEUV.....	58
5.3.2	Freistellungsmöglichkeit nach Artikel 101 Abs. 3 AEUV.....	59
5.3.3	Missbrauchsverbot nach Artikel 102 AEUV.....	60
5.4	ERWÄGBARE AUSNAHMETATBESTÄNDE.....	61
5.4.1	Einwendung 1: Keine Kartellrechtsmaterie.....	61
5.4.2	Einwendung 2: Autonomie und Selbstverwaltung.....	61
5.4.3	Einwendung 3: Keine Exklusivität.....	62
5.4.4	Einwendung 4: Legitime Zielsetzung (Effizienz, Solidarität, Warnung vor unintendierten Konsequenzen).....	62
5.5	DREI-STUFEN-TEST NACH WOUTERS UND MECA MEDINA.....	63
5.5.1	Erster Prüfungsschritt: Legitimität der Zielsetzung.....	64
5.5.2	Zweiter Prüfungsschritt: Notwendigkeit der ergriffenen Maßnahme.....	65
5.5.3	Dritter Prüfungsschritt: Verhältnismäßigkeit und Geeignetheit der ergriffenen Maßnahme.....	65
6	ERGEBNIS.....	67
6.1	ANMERKUNGEN ZUM ANHÄNGIGEN VERFAHREN.....	67
6.2	FAZIT: ... UND DIE ZUKUNFT DES „EIN-PLATZ-PRINZIPS“?.....	68
7	RECHTSQUELLEN.....	71
8	SCHRIFTTUM.....	71
9	ANHÄNGE.....	81
9.1	19. NOVEMBER 2014 – TWEETS AUF @MARKTUITERT.....	81
9.2	5. OKTOBER 2015 – PRESSEMITTEILUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION.....	81
9.3	7. OKTOBER 2015 – OFFENER BRIEF DER BESCHWERDEFÜHRER.....	83
9.4	27. SEPTEMBER 2016 – PRESSEMITTEILUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION.....	84
9.5	27. SEPTEMBER 2016 – PRESSEMITTEILUNG DER INTERNATIONAL SKATING UNION (ISU).....	86
9.6	22. NOVEMBER 2016 – BRIEF DER GEWERKSCHAFT EU ATHLETES.....	87
10	TAFELN UND ABBILDUNGEN.....	89
10.1	KARTELLBEHÖRDLICHE ENTSCHEIDUNGEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION, GENERALDIREKTION FÜR WETTBEWERB.....	89
10.2	SZENARIEN ZUM KARTELLBEHÖRDLICHEN VERFAHREN DER KOMMISSION.....	98
11	VERWENDETE ABKÜRZUNGEN.....	99

„Da gieng ich, in mich gekehrt, durch das gewölbte Thor, sinnend zurück in die Stadt. Warum dachte ich, sinkt wohl das Gewölbe nicht ein, da es doch keine Stütze hat? Es steht, antwortete ich, weil alle Steine aufeinmal einstürzen wollen [...]“ – Heinrich von Kleist¹

“But the most common and durable source of factions has been the various and unequal distribution of property. Those who hold and those who are without property have ever formed distinct interests in society.” – The Federalist Papers, No. X (James Madison zugeschrieben)²

„Wie in anderen Bereichen mit Monopolen haben sich auch im Sport stark verkrustete Strukturen gebildet. Es ist deshalb wichtig und richtig, daß nun neben einzelnen nationalen Kartellbehörden und -gerichten auch die Europäische Kommission die Initiative ergriffen hat, um in diesem wirtschaftlich immer wichtiger werdenden Sektor für fairen Wettbewerb zu sorgen. Es wird höchste Zeit.“ – Deutscher Rechtsanwalt, Europarechtsexperte, 1998³

¹ Heinrich von Kleist: Briefe von und an Heinrich von Kleist 1793-1811. Hrsg. von Klaus Müller-Salget und Stefan Ormanns, Frankfurt a.M. 1997, S. 159 (= H. v. Kleist: Sämtliche Werke und Briefe in vier Bänden. Hrsg. von Ilse-Marie Barth u.a., Bd. 4), zit. Lothar Jordan: Torbögen bei Goethe und Kleist. In: Goethezeitportal, http://www.goethezeitportal.de/fileadmin/PDF/db/wiss/goethe/Jordan_torboegen.pdf, S. 2.

² The Federalist, or the new Constitution, by Alexander Hamilton, James Madison and John Jay, edited by Max Beloff. Oxford: Basil Blackwell (1948).

³ Deselaers (1998), 954.

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung stellt ein Work-In-Progress (WIP) dar, weil der Untersuchungsgegenstand ein z.Z. der Bearbeitung noch offenes kartellbehördliches Verfahren war: die Kartellrechtsbeschwerde der niederländischen Eisschnellläufer Mark Tuitert und Niels Kerstholt bei der Europäischen Kommission, Generaldirektion Wettbewerb (DG COMP).⁴

Diese Beschwerde hat Grundrechtsdimensionen sowie das Potential, das „Ein-Platz-Prinzip“ (EPP) ernsthaft in Frage zu stellen, allem voran aber beinhalten die Beschwerde sowie (potentiell) die Ermittlung kartellrechtliche Herausforderungen grundsätzlicher Art. Der WIP-Charakter macht den Fall reizvoll, aber auch mit Unsicherheit behaftet. Der Reiz besteht in der absoluten Aktualität der Sache – die Unsicherheit darin, dass viele der hier angestellten Mutmaßungen sich vielleicht in einigen Monaten doch nicht bewahrheiten werden. Dennoch zielt die Arbeit auf eine vertretbare *In-abstracto*-Behandlung der anstehenden Fragestellungen, wobei jede kartellbehördliche Entscheidung ihre Anhänger und auch ihre Widersacher hat. Dies trifft beim ISU-Fall noch mehr als beim Durchschnittfall zu, da dieser Fall das Potential hat, an einer der Grundstrukturen vieler (wohl der meisten) Sportarten zu rütteln, wie dies seit dem EuGH-Urteil *Bosman* im Jahre 1995 wohl kaum geschehen ist.

Die vorliegende Arbeit wurde als Masterarbeit im Berufsbegleitenden Studiengang LL.M. Sportrecht der Universität Bayreuth angefertigt und im Sommersemester 2017 eingereicht. Danken möchte ich an dieser Stelle deshalb *erstens* Prof. Dr. Peter W. Heermann, LL.M., Universität Bayreuth, der sich rasch bereit erklärte, das von mir vorgeschlagene Thema im Rahmen meiner LL.M.-Arbeit zu betreuen. Allzu leicht hätte ich noch ein weiteres datenschutzrechtliches Thema wählen können, wie ich dies schon im Rahmen des Hauptseminars getan hatte, und wie ich auch außerhalb des Weiterbildungsstudiengangs LL.M. Sportrecht solche bearbeitet habe. Doch dann hätte ich eine Chance verpasst, um Neues zu lernen (es gibt mehr als Privatlebens- und Datenschutz, obgleich dies gerade in einer digitalen Gesellschaft ein sehr wichtiges Rechtsgebiet darstellt), zumal der Studiengangleiter sich intensiv mit (Sport-)Kartellrecht befasst hat, und als EU-Beamter musste ich doch erkennen, dass Kartellrecht zum Kerngeschäft meiner Behörde gehört. Als ich eines frühen Morgens beim LL.M.-Frühstück im Rahmen eines unserer intensiven Präsenzwochenenden Prof. Heermann dieses gerade anhängige Thema vorschlug, war er sofort Feuer und Flamme. Für seine enthusiastische Unterstützung möchte ich ihm an dieser Stelle herzlich danken.

Danken möchte ich an dieser Stelle *zweitens* meinen Kollegen Gianluca Monte und Hugues Parmentier, beide Case Handlers bei der Europäischen Kommission, Generaldirektion

⁴ Amtliche Akte online: Az. 40208 International Skating Union's Eligibility rules. http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_40208.

Wettbewerb (DG COMP), und Gianluca darüber hinaus (wie ich selbst) ehemaliges Mitglied des Sportreferats der Kommission, Generaldirektion Bildung und Kultur (DG EAC). Ohne ihre Verschwiegenheitspflicht zu verletzen, haben sie mir Hilfs- und Gesprächsbereitschaft entgegengebracht und mir dabei verdeutlicht, wie wichtig der vorliegende Fall sein könnte. Auch Prof. Dr. Ben Van Rompuy, Universität Leiden; Jean-François („Jeff“) Reymond, Generalsekretär der Gewerkschaft EU Athletes; Luc Misson, der Anwalt Jean-Marc Bosmans im Jahr 1995; sowie François-Xavier Malenfer, Kabinettschef des Präsidenten der Fédération Internationale de l’Automobile (FIA), möchte ich für Gedankenaustausch und Gesprächsbereitschaft danken. Die Arbeit ist jedoch ohne fremde Hilfe angefertigt worden, wie sich dies gehört, und für die zweifellos auftretenden Ungenauigkeiten hafte nur ich selber.

Danken möchte ich an dieser Stelle *drittens* Gosia und unseren Kindern Michael, Marianne und Mélanie für ihre wiederholte Nachsicht mit einem Papa, der mal wieder studieren wollte. Nachdem die drei ersten Semester des Weiterbildungsstudiengangs LL.M. Sportrecht zwölf Wochenenden einschließlich zusätzlichen Jahresurlaubs in Anspruch genommen hatten (denn die Präsenzwochenenden begannen stets freitags um 10 und endeten sonntags um 17 Uhr, wobei An- und Abreise wiederum mindestens jeweils 8 Stunden beanspruchten), konnten wir gemeinsam dennoch das vierte und letzte Studiensemester etwas gemütlicher gestalten. So wurde diese Arbeit im Sommer 2017 in Uccle (Belgien), Marsascalea (Malta) und Toruń/Thorn (Polen) finalisiert, wobei ich hoffe, dabei eine ausgewogene Work-Life-Balance erreicht zu haben. Für ihre praktische Hilfe bei der Erstellung der Graphik in Anhang #10.2 danke ich Graeme Robertson und Flora Dussine sehr herzlich.

Danken möchte ich *viertens* und *letztens* Prof. Dr. Peter W. Heermann, LL.M., Universität Bayreuth, für seine umsichtigen und hilfreichen Korrekturen und Anregungen sowie für die Freigabe der Arbeit im Hinblick auf die vorliegende Veröffentlichung. Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Vorstand des Instituts für Europarecht der Johannes Kepler Universität Linz und Herausgeber der JKU Europe Working Papers, gebührt mein herzlichster Dank für die Aufnahme meiner Arbeit in diese Reihe.

Der Hashtag # bezeichnet im Text übrigens einen Querverweis auf einen anderen Abschnitt innerhalb der vorliegenden Untersuchung. Das Paragraphenzeichen § kam deshalb nicht in Betracht, da es im deutschen juristischen Kontext ansonsten als Verweis auf Gesetzgebung (miss)verstanden werden könnte.

Die bibliographischen Angaben sowie die Verweise auf Rechtsprechung und kartellbehördliche Entscheidungsfindung folgen nicht stets dem im deutschen Rechtskreis üblichen Format. Sie sind stärker dem Stil des von Springer Nature herausgegebenen International Sports Law Journal angelehnt. Der Autor bleibt jedoch zuversichtlich, dass diese für ein deutsches Fachpublikum möglicherweise auffälligen Abweichungen die

Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis (Transparenz der Nachweise) in keiner Weise beeinträchtigen.

Am 8. Dezember 2017 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Pressemitteilung, in der sie ihre Entscheidung bekannt gab. Die Veröffentlichung der Entscheidung selber wird im 1. Quartal 2018 erwartet. Bekannt ist, dass diese Entscheidung weitgehend den Beschwerdeführern entgegenkommt. Die vorliegende Darstellung stellt jedoch lediglich den Sachstand vom September 2017 dar. Der Autor plant weitere Veröffentlichungen zu dieser Problematik.

1 Einführung

Zur aktuell (25. September 2017) anhängigen Kartellrechtsbeschwerde der Eisschnellläufer Mark Tuitert und Niels Kerstholt bei der Europäischen Kommission, Generaldirektion Wettbewerb (DG COMP)⁵ lagen dem Autor verschiedene online zugängliche amtliche Veröffentlichungen (#2.1) sowie private Stellungnahmen (#2.2-2.3) vor⁶, die durch Aufarbeitung der Rechtsprechung (#3.1), der kartellbehördlichen Entscheidungspraxis auf europäischer (#3.2) und nationaler (#3.3) Ebene sowie der Forschungsliteratur (#4) ergänzt wurden mit dem Ziel, im Rahmen eines eigenen Ansatzes den Fall EU-kartellrechtlich zu würdigen (#5).

Im Dezember 2017 unterrichtete eine private Firma namens Icederby International die International Skating Union (ISU) von ihrer Absicht, Eisschnellläufe in einem innovativen Format mit Longtrack und Shorttrack zugleich zu veranstalten, während der Veranstalter die Gründung einer Geschäftssparte, die auf den Wettbewerbsanlagen Sportwetten anbieten sollte, überlegte⁷. Während die ISU ein vom IOC anerkannter weltweiter Sportfachverband ist, ist über Icederby International wenig bekannt⁸, außer dass es sich um ein kommerzielles Unternehmen in koreanischem Besitz handeln soll⁹. Bekannt ist ebenfalls, dass Icederby International sein neues Geschäftsmodell durch einen Wegfall des bisherigen ISU-Monopols fördern möchte¹⁰. Zuvor hatte die ISU freilich einen revidierten Ethikkodex verabschiedet (ISU Communication No. 1717), dessen Art. 4.h) es zur Wahrung der „Unabhängigkeit und Integrität“ allen ISU-Angehörigen untersagte, direkt oder indirekt an Sportwetten und Glücksspielen „in Verbindung mit sämtlichen unter ISU-Aufsicht organisierten Events bzw. Aktivitäten“ teilzunehmen¹¹. Nachdem im November 2013 die Bewerbung Dubais um die Organisation der World Expo 2020 den Zuschlag erhalten hatte, konnte sich Icederby International die Rechte sichern, um in Dubai einen jährlichen Eisschnelllauf abzuhalten. Die erste Dubai Icederby Grand Prix Exhibition 2014 sollte im Oktober 2014 wegen eines

⁵ Az. 40208 (Fn. 4).

⁶ Siehe Anhang #9.1-9.6.

⁷ *Van Rompuy* (2015a).

⁸ Der Internetauftritt enthält keine Informationen zu Gesellschaftsform, Rechtsstand, etc.: <http://icederby.com/>, letzter erfolgreicher Zugriff: 6. Juli 2017.

⁹ Siehe *Hirst* (2015).

¹⁰ Zahlreiche auf dem Internetauftritt <http://ice-derby.com/> veröffentlichte Posts unterstützen ausdrücklich die Beschwerde von Tuitert und Kerstholt.

¹¹ Zitiert nach Communication No. 1853. Betting/Gambling in ISU Sports. Milano, Ottavio Cinquanta, President. March 6, 2014. Lausanne, Fredi Schmid, Director General. <http://static.isu.org/media/139563/1853-betting-and-gambling-in-isu-sports.pdf>: “h) To assure my independence and integrity, and the honesty of the ISU sports, I agree to absolutely reject and forego any partisan and parochial attitudes, approaches and interests, to refrain from any attempt to influence the course and/or results of any ice skating event in a manner contrary to sporting ethics, to refrain from participating in all forms of betting or support for betting or gambling related to any event/activity under the jurisdiction of the ISU, and to adhere strictly to the larger purposes and mission of the ISU as the Union of all Members.”

strengen örtlichen Gesetzesvorbehalts (Wettverbot) planmäßig *ohne* begleitende Sportwetten stattfinden¹². Da aber Icederby International „möglicherweise mit Sportwetten eng verbunden“ sei, verweigerte die ISU im März 2014 (Communication No. 1853) die Lizenzierung des Events und drohte ISU-Angehörigen Sanktionen an, sollten sie sich dennoch daran beteiligen¹³.

Das Kommuniqué vom März 2014 bezog sich direkt auf die in den ISU General Regulations (2014) enthaltenen ISU Eligibility Rules („Rule 102“¹⁴), deren Überprüfung die Beschwerdeführer bei der Kommission verlangt haben. Leitvorstellung der Teilnahmevoraussetzung („eligibility“) ist Teilnahme als Privileg, nicht als Recht, und nur bei Beachtung der Prinzipien, Werte und Regularien der ISU (Rule 102, 1, a, i)), welche ausdrücklich einem „angemessenen Schutz“ der „wirtschaftlichen und sonstigen“ Interessen der ISU, deren Einkünfte der ISU-Verwaltung, dem Breitensport und den Athleten zugutekämen (Rule 102, 1, a, ii)), dienten. Dieser in der streitigen Regelung explizit festgelegten Zielsetzung ist im Rahmen der kartellrechtlichen Würdigung Rechnung zu tragen. Grundsätzlich und regelmäßig steht ISU-Angehörigen die Teilnahme nur an Veranstaltungen offen, welche von der ISU oder einem ihrer Mitgliedsverbände organisiert oder anerkannt sind, ISU-Regularien einhalten und mit ISU-angehörigen Offiziellen usw. durchgeführt werden (Rule 102, 1, b, i)-iii)). Die Teilnahme an fremden Veranstaltungen (einschließlich Olympiaden) ist nur bedingt zulässig, dafür ausdrücklich um Athleten zusätzliche Einkünfte zu eröffnen, sofern Bestimmungen der für sie zuständigen Mitgliedsverbände eingehalten werden und Zahlungen mittelbar über ihre Verbände erfolgen bzw. diesen zumindest offengelegt werden (Rule 102, 1, c, i)-ii)). Dafür besteht für die ISU-Mitgliedsverbände, die bis 10% der Einkünfte einzubehalten berechtigt sind, eine Aufsichtspflicht: „Members shall monitor their Skaters to ensure that they do not participate in competitions that would render them ineligible.“ An ISU-Veranstaltungen definitiv nicht teilnahmeberechtigt („not eligible“) ist, wer ohne ausdrückliche Genehmigung des zuständigen Mitgliedsverbandes als Athlet oder Offizieller an einer fremden Veranstaltung bzw. an einer nicht von der ISU oder einem ihrer Mitgliedsverbände genehmigten Veranstaltung teilgenommen hat (Rule 102, 2, a)-c)) bzw. wer „auf sonstige Weise“ gegen Rule 102 verstößt (Rule 102, 2, d)). Verbandsrechtsfolgen sind der Ausschluss aus von der ISU oder einem ihrer Mitgliedsverbände genehmigten Veranstaltungen sowie ggf. die Ächtung als „persona non grata“ (sic) durch den ISU-Rat (Rule 102, 2). Die genannten

¹² Van Rompuy (2015a).

¹³ Vgl. Communication No. 1853. (s.o.): “Regardless of the format of an international ice skating competition, the ISU reminds Members that participation i[n] any international ice skating competition not sanctioned by the ISU will result [in] the loss of ISU eligibility of the participants (See Rule 102 for eligibility and Rule 104 paragraph 14 & 15 of the ISU General Regulations as well as the ISU Event Calendar on the ISU website relating to ISU sanctioned competitions).”

¹⁴ Siehe Text in Anhang #9.1.

Verbandsrechtsfolgen betreffen nicht nur Athleten, sondern auch Offizielle, Schiedsrichter, Trainer, Ärzte und sonstige mit den Wettbewerben bzw. mit der ISU verbundene Personen¹⁵. Eine umfassende Ächtung mit schwerwiegenden sportlichen und wirtschaftlichen Folgen wird damit bezweckt. Geächtete können zwar generell rehabilitiert werden (Rule 103, Abs. 1), jedoch zieht die Ächtung wegen Teilnahme an einem nicht genehmigten Wettbewerb eine lebenslange Sperre mit sich (Rule 103, Abs. 2)¹⁶. Gegen dieses Regelwerk haben Tuitert und Kerstholt geklagt und eine Verletzung von Art. 101-102 unterstellt. Ferner haben sie zu Grunde gelegt, dass eine lebenslange Sperre unter kartellrechtlichem Gesichtspunkt weder innewohnend notwendig („inhärent“) noch verhältnismäßig sein könne.

2 Rechtsauffassungen

2.1 Beschwerdeführer

Die Athleten Mark Tuitert (geb. 1980)¹⁷ und Niels Kerstholt (geb. 1983)¹⁸ standen im Jahr 2017 noch nicht ganz vor dem Ende ihrer jeweiligen aktiven Sportkarriere (was bei Athleten, die vor staatlichen Beschwerde-/Klageinstanzen oder Gerichten verbandliche Regularien oder Entscheidungen angreifen, ansonsten oft zutrifft). Ihre Rechtsauffassung, beraten von Prof. Dr. Ben Van Rompuy (Universität Leiden) und öffentlichkeitswirksam unterstützt von der EU-weiten Gewerkschaft EU Athletes ebenso wie von der Firma Icederby International, leitet sich von einer Reihe von dieser Untersuchung angehängten Dokumenten ab¹⁹. Die Twitterkampagne²⁰ der Beschwerdeführer sowie die extra von EU Athletes eingerichteten Internetseiten²¹ erlauben einer breiten Öffentlichkeit leichten Zugang zu diesen Dokumenten. In einem Tweet vom 19. November 2014 teilte Mark Tuitert mit, die Beschwerde bei der Kommission eingereicht zu haben, und erhielt daraufhin von der

¹⁵ Van Rompuy (2015a).

¹⁶ Van Rompuy (2015a): „In other words, once a skater participates in an event not organised or promoted by the ISU, he or she is banned for life from participating in the Winter Olympic Games or any of the ISU events such as the World and European Championships. In practice this would put an end to the athlete’s sporting career“.

¹⁷ „Ein Jahr später bei den Olympischen Winterspielen in Turin gewann er in der Verfolgung die Bronzemedaille. Bei den Olympischen Winterspielen in Vancouver feierte er seinen bislang größten Erfolg mit einem Sieg über 1500 Meter in 1:45,57 mit einem Vorsprung von 53 Hundertsteln vor Shani Davis und 56 Hundertsteln vor Havard Bökko. In den Niederlanden wurde er 2010 zum Sportler des Jahres gewählt.“ Zit. n.: <http://www.speedskatingnews.info/de/data/skater/mark-tuitert/>

¹⁸ „Nach vielen eher erfolglosen Ansätzen (schon 2004 war Kerstholt für die Olympischen Winterspiele in Turin nominiert, wurde jedoch [nicht] eingesetzt), konnte Kerstholt [bei] Olympischen Winterspielen 2014 in Sotschi mit der Staffel den vierten Platz belegen, und im gleichen Jahr gewann er mit der 5000-m-Staffel den Weltmeistertitel in Montréal.“ Zit. n.: <http://www.speedskatingnews.info/de/data/skater/niels-kerstholt/>

¹⁹ Siehe Anhänge #9.1 (Beschwerdeführer), #9.3 (Beschwerdeführer), #9.6 (EU Athletes).

²⁰ Van Rompuy (2015).

²¹ Hash tag: #ChanceToCompete.

zuständigen Kommissarin einen Re-Tweet²². In einem am 7. Oktober 2015 im Internet veröffentlichten (undatierten) offenen Brief²³ wandten sich die Beschwerdeführer an das für die Wettbewerbspolitik zuständige Mitglied der Kommission, Margrethe Vestager. Mark Tuitert und Niels Kerstholt betonten, ihr Anliegen bestehe darin, nicht nur für sich selbst, sondern zugleich für Tausende anderer europäischer Athleten ein gravierendes Unrecht zu beenden. Als Berufssportler seien sie in einer Wirtschaftsbranche beschäftigt, die meistens von internationalen Fachverbänden reguliert sei. Regelmäßig („more often than not“) seien diese Regelungen jedoch von ihren Adressaten, d.h. von den Athleten, losgelöst („disconnected“). Im Eisschnelllaufsport untersage die International Skating Union (ISU) Athleten, Funktionären, Trainern und sogar Ehrenamtlichen die Teilnahme an Sportveranstaltungen, die ohne ISU-Genehmigung stattfinden. Würden die Beschwerdeführer sich an solchen Veranstaltungen beteiligen, so liefen sie Gefahr, lebenslänglich von allen ISU-Veranstaltungen gesperrt zu werden (einschließlich Olympia und Weltmeisterschaften). Somit verweigere die ISU im Endeffekt den Beschwerdeführern das Recht zur Teilnahme an alternativen Veranstaltungen, die zu keinerlei Konflikten mit dem offiziellen ISU-Veranstaltungskalender führten. Die weitreichenden Folgen des Verbots seien dann erkennbar geworden, als Icederby International anfang, *außerhalb* der offiziellen Saison Eisschnellläufe zu veranstalten. Derartige neue Initiativen seien deshalb von Schnellläufern begrüßt worden, da sie ihnen ermöglichten, ihr Einkommen aufzustocken. Ein individueller Kurzstreckenläufer beispielsweise käme, wenn er sämtliche ISU-Läufe gewinnen würde, in einer typischen Saison lediglich auf ein Jahreseinkommen von € 25.000 – weniger, als ihm bei einem einzigen, zweitägigen Icederby-Lauf angeboten würde. Ohne triftigen Grund würde jedoch die ISU den Schnellläufern diese sowie zukünftige Chancen versperren. Um diese Ungerechtigkeit zu beseitigen, hätten die Beschwerdeführer im Juni 2016 eine kartellrechtliche Beschwerde bei den zuständigen Dienststellen eingereicht. Regularien und Verhalten der ISU stellten eine eindeutige Zuwiderhandlung im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts dar. Im vorliegenden Fall wären europäische Athleten, Arbeitnehmer und Bürger auf direkte und sichtbare Weise von einer Förderung fairer Wettbewerbsbedingungen begünstigt. Anderenfalls müssten sich die Beschwerdeführer fragen, ob etwa der Beschwerdegegner von den einschlägigen Bestimmungen befreit sei, und auch, ob Athleten, Arbeitnehmer und Bürger vielleicht weniger wichtig als Konzerne („big corporations“) seien. Die Beschwerdeführer hofften, sich hierin zu irren. Der Missbrauch einer weltweit monopolistischen Marktlage durch die ISU könne nur noch auf der supranationalen Ebene angegangen werden. Viel stehe auf dem Spiel, nicht nur der Eisschnelllaufsport, da in zahlreichen anderen Sportarten Fachverbände Athleten

²² Anhang #9.1.

²³ Anhang #9.3.

vergleichbare Einschränkungen auflegten. Somit habe die Kommission die Chance, einen wichtigen Präzedenzfall zu schaffen.

Am 22. November 2016 richtete die EU-weite Gewerkschaft EU Athletes einen Brief an Kommissarin Vestager²⁴, in dem sie auf ihre Mitgliedschaftsbasis (35 nationale Gewerkschaften mit 25.000 natürlichen Personen) hinwies. EU Athletes bestätigte, im Juni 2014 von den Beschwerdeführern über die Beschwerde sowie deren Rechtsgrundlage in Art. 101-102 AEUV informiert zu sein. EU Athletes habe daraufhin in einem Brief an die für die Koordinierung der Wettbewerbspolitik zuständige Stellvertretende Kabinettschefin Linsey McCallum vom 17. Juli 2014 auf die Dringlichkeit der Beschwerde hingewiesen. Im November 2016 habe darüber hinaus ein kommerzieller Veranstalter vor der belgischen Kartellbehörde eine Beschwerde eingereicht, die eine Bestimmung des europäischen Pferdesportfachverbands FEI zum Gegenstand habe, die bei der Teilnahme an FEI-Fremden Veranstaltungen eine sechsmonatige Sperre vorsehe²⁵. Da zahlreiche andere internationale Sportfachverbände die Berufsfreiheit von Athleten („athlete’s freedom to work“) mit vergleichbaren Beschränkungen belegt hätten, erwartete EU Athletes weitere Beschwerden in den kommenden Jahren, es sei denn die Kommission berate die Betroffenen („gives guidance“) über die Verträglichkeit solcher Bestimmungen mit dem EU-Kartellrecht. Die Beschwerde von Tuitert und Kerstholt stelle einen Extremfall dar, denn bei Verletzung des ISU-Verbots riskierten die Beschwerdeführer sogar eine lebenslange Sperre, selbst wenn der offizielle ISU-Kalender darunter nicht leiden würde. EU Athletes gehe davon aus, das die Kommissarin eine solche Regelung nicht als mit dem Grundsatz fairen Wettbewerbs vereinbar ansehen könne. Die beschriebene Praxis sei missbräuchlich und verdiene tiefgreifend ermittelt zu werden, wodurch die Kommission gegenüber allen Sportarten und allen Athleten einen wichtigen und überfälligen Präzedenzfall schaffen würde. EU Athletes sah im vorliegenden Fall ein Beispiel des generellen Governance-Bedarfs im Sport, wie von den aktuellen FIFA-Affären verdeutlicht. Die Kommission sei eine der wenigen internationalen Institutionen, die internationale Sportfachverbände zum Einhalten der Gesetze verpflichten könnten. Während die von Tuitert und Kerstholt erlebten Probleme zahlreiche weitere Athleten betreffen würden, sei alleine die Kommission dazu in der Lage, EU-weit einen Präzedenzfall zu schaffen. Würde die Entscheidung nationalen Behörden überlassen, drohten uneinheitliche Entscheidungen eine Fragmentierung der EU-Rechtsanwendung zu bewirken, was den EU-Binnenmarkt für Arbeit in einem desolaten Zustand hinterlassen würde. Abschließend wies EU Athletes darauf hin, dass ihre Mitglieder die Beschwerde von Tuitert und Kerstholt unterstützten und wiederholten, dass das Verhalten der ISU missbräuchlich sei. Die Kommission sei aufgerufen, die Beschwerde sehr

²⁴ Anhang #9.6.

²⁵ Mittlerweile rechtskräftig entschieden, vgl. #3.3.6.

ernst zu nehmen um eine „passende und angemessene Lösung“ zu finden, die Athleten erlaubte, angemessen an ihrem Sport zu verdienen.

2.1.1 Beschwerdepunkt 1: Rule 102 als verbotene Vereinbarung nach Art. 102 AEUV

Kerstholt und Tuitert betonten, dass Rule 102 sie daran hindere, frei ihre Dienstleistungen abzusetzen, und verwiesen auf die „weitreichenden Wirkungen des Verbots“. Sie betonten, eine Kartellrechtsbeschwerde bei den Dienststellen der Wettbewerbskommissarin eingereicht zu haben. Im offenen Brief wird nicht direkt auf Art. 101-102 Stellung bezogen, jedoch geht aus den Pressemitteilungen der Kommission hervor, dass die Beschwerde sich auf beide Artikel bezieht, da aber „the ISU’s regulations and conduct are in clear breach of the European competition rules“, so die Beschwerdeführer, wird zumindest eine Verletzung von Art. 101 impliziert. Mit Verweis auf diesen Artikel angegriffen werden können „Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen“, wobei internationale Sportfachverbände wie die ISU die Merkmale einer Unternehmensvereinigung erfüllen, da sie als Dachorganisation eine Reihe unternehmerisch tätigen Vereine/Clubs vertreten. Sollten die betroffenen Vereinbarungen bzw. „aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen“, sofern keine ausdrücklichen Vereinbarungen vorliegen, „geeignet“ sein, „den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen“, kann ein Kartellfall vorliegen. Dazu müssen sie ebenfalls eine „Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken“, d.h. sie können ihrer Absicht *oder* ihrer Auswirkung nach als kartellrechtlich verboten eingestuft werden. Insbesondere (aber nicht nur) kann ein Kartellfall vorliegen, wenn die Voraussetzung der vier unter lit. a-e genannten Fallgruppen erfüllt sind. Da die angegriffene Regelung eindeutig, wie von Tuitert und Kerstholt dargestellt, den Absatz ihrer Dienstleistung beschränkt, *sowohl* ihrer Absicht *als auch* ihrer Auswirkung nach, die in lit. b genannten Tatbestandsvoraussetzungen teilweise erfüllt – „die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen“ – nicht aber die in den anderen Fallgruppen genannten Tatbestände.

2.1.2 Beschwerdepunkt 2: Missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt nach Art. 102 AEUV

Da laut Pressemitteilungen der Kommission die Beschwerde nicht nur auf Art. 101, sondern ebenfalls auf Art. 102 AEUV beruht, darf der im offenen Brief dargestellte Sachverhalt dahingehend ausgelegt werden, dass die Beschwerdeführer ebenfalls der ISU einen Art.-102-Verstoß unterstellen. Sollte ein Art.-101-Fall vorliegen, muss ein Art.-102-Fall nicht

zwangsläufig ebenfalls vorliegen. Dies muss sich ggf. vorerst aus der Ermittlung ergeben²⁶. Den Tatbestand nach Art. 102 würde die Rule 102 dann erfüllen, wenn *entweder* ihre Zielsetzung *oder* ihre Auswirkung im Rahmen der Art.-101-Prüfung als tatsächlich beherrschende Stellung auf dem Binnenmarkt „oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen“ und damit als kartellverdächtig eingestuft worden wäre, und ferner eine „missbräuchliche Ausnutzung“ ebendieser beherrschenden Stellung nachgewiesen wäre. Ob durch eines oder mehrere Unternehmen scheint hier unwichtig, da die ISU als Unternehmensvereinigung einzustufen ist²⁷. Der Nachweis, dass eine solche missbräuchliche Ausnutzung vorliegt, kann insbesondere dadurch erbracht werden, dass eine Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten nachgewiesen wird, insbesondere im Sinne einer „Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher“ nach Art. 102 lit. b, was im vorliegenden Fall anhand der absatzbeschränkenden Wirkungen der Rule 102 zu vermuten wäre.

2.2 Beschwerdegegner: ISU (International Skating Union)

2.2.1 Einwendung 1: Keine Kartellrechtsmaterie

Am 27. September 2016 veröffentlichte die ISU eine recht kurze Pressemitteilung zum Fall Tuitert-Kerstholt²⁸ und brachte darin ihre Verwunderung zum Ausdruck, dass sie ausgerechnet aus den Nachrichten von der Mitteilung der Beschwerdepunkte („Statement of Objections“) der Kommission habe erfahren müssen. Sie habe zur Kenntnis genommen, dass aufgrund ihres Verbots der Teilnahme an ISU-fremden Veranstaltungen, die nicht Bestandteil des offiziellen ISU-Kalenders seien, eine kartellrechtliche Ermittlung eingeleitet sei, wies aber darauf hin, dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte lediglich einen Verfahrensschritt darstelle, dem nicht abzuleiten sei, dass der ISU wegen kartellrechtlicher Zuwiderhandlungen Schuld bzw. Haftung zu unterstellen sei. Die ISU werde das Schreiben der Kommission genauestens prüfen und werde die Vorwürfe wettbewerbsverzerrender Verhaltensweisen beantworten. Die von der Kommission mitgeteilten Vorwürfe erachte sie als unbegründet. Jegliche Unterstellung, dass ISU-Regularien „irgendwie kartellverdächtig“ („somehow anti-competitive“) seien, basiere anscheinend auf einem „deplatzierten Verständnis“ („misplaced understanding“) der Normsetzungsstruktur („governance structure“) dieses Sports im Besonderen und der Olympischen Bewegung im Allgemeinen. Der „Gründungsvertrag“ („founding Treaty“) erkenne schon seit langer Zeit die Autonomie

²⁶ Mestmäcker/Schweitzer (2014), 512-514; vgl. European Commission, Antitrust Manual of Procedures (2012), available at http://ec.europa.eu/competition/antitrust/antitrust_manproc_3_2012_en.pdf.

²⁷ EuGH, 23. Februar 2006. Laurent Piau gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Rs. C-171/05 P. Slg. 2006 I-00037. Abgekürzte Veröffentlichung. ECLI:EU:C:2006:149.

²⁸ Anhang #9.5.

des Sports als unumgänglich zur Wahrung der Integrität, Sicherheit und Gesundheit im Sport an.

2.2.2 Einwendung 2: Autonomie und Selbstverwaltung

Erstens verleiht die ISU in ihrer sehr kurzen Pressemitteilung ihrer Verwunderung darüber Ausdruck, dass es überhaupt zu einem kartellrechtlichen Ermittlungsverfahren habe kommen können²⁹. Der Kommission wird Unkenntnis der Organisationsstrukturen des Sports vorgeworfen. Dieser Behauptung ist entgegenzuhalten, dass es nicht um Unkenntnis seitens der ermittelnden Behörde geht, sondern um die Frage, ob die angefochtene Regelung rechtskonform oder rechtswidrig ist³⁰. Im vorliegenden Fall jedoch bedarf es ausschließlich einer Würdigung der Rule 102 aufgrund des z.Z. geltenden Rechts. Sollte diese Würdigung zu Ungunsten der ISU als Beschwerdegegner ausfallen, sind die dahinter stehenden Strukturen, Verhaltensweisen und kulturellen Gewohnheiten im Sport allgemein und in der Olympischen Bewegung insbesondere kartellrechtlich unbeachtlich³¹. Ferner führt die ISU zum Thema Autonomie und Selbstverwaltung aus, dass die „besonderen Merkmale“ des Sports unionsrechtlich anerkannt seien. Der „EU-Gründungsvertrag“ (vermutlich Art. 165 AEUV) sowie die EU-Institutionen hätten die Selbstverwaltungsstrukturen des Sports schon „seit langem“ anerkannt, da diese für den Schutz von Integrität, Sicherheit und Gesundheit „im Sport“ unerlässlich seien, und weil diese Regelungen Verbände und Veranstalter („sports organizers“), Athleten und Zuschauer in gleichem Maße begünstigten. Richtig ist, dass die „besonderen Merkmale“ des Sports seit dem Vertrag von Lissabon in Art. 165 AEUV festgehalten sind. Falsch ist jedoch, dass Autonomie und Selbstverwaltung des Sports „seit langem“ unionsrechtlich anerkannt seien³². Insgesamt betrachtet muss gerade dieser Teil der ISU-Stellungnahme als Ablenkungsmanöver angesehen werden.

²⁹ Anhang #9.5.

³⁰ Wer einem rechtswidrigen Geschäftsmodell folgt, muss dieses ändern; das zeigt sich in Verbindung mit neuen Technologien immer wieder, wenn die technologische Entwicklung der Tätigkeit regulierender staatlicher Stelle vorausgeeilt ist, die Protagonisten neuer Geschäftsmodelle aber nachträglich doch einlenken müssen, z.B. weil (wie im Fall der neuen, 2018 voll geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung) nicht nur Verwaltung, sondern auch Gesetzgeber nachgesetzt haben.

³¹ EuGH 13.07.1966. *Établissements Consten S.à.R.L. und Grundig-Verkaufs-GmbH gegen Kommission*. Verb. Rs. 56 und 58-64. Slg.1966. ECLI:EU:C:1966:41, Rdnr. 321, 390.

³² Vielmehr findet die entsprechende Verankerung erst seit 2009 (Jahr des In-Kraft-Tretens des AEUV) Anwendung. Ferner besitzt Art. 165 AEUV nur als Zielsetzung sowie als Ermächtigung zur Verabschiedung rechtlich nicht verbindlicher Dokumente sowie zum Betreiben eines Finanzinstruments im Bereich Sport Anwendung; auch hat Art. 165 in den wenigen Urteilen, die sich darauf beziehen, keine nennenswerte Wirkung entfaltet, vgl. *Weatherill* (2012). Dass ein paar Urteile aus jüngster Zeit die sportpolitische Förderwürdigkeit von Breitensportprojekten und Anlagen anerkennen (EuGH 9. Juni 2016. *Magic Mountain Kletterhallen*. Rs. T-162/13. Slg.: nur elektronisch. ECLI:EU:T:2016:341. EuGH 12. Mai 2016. *Hamr – Sport a.s.* Rs. T-693/14. Slg.: nur elektronisch. ECLI:EU:T:2016:292), bleibt zunächst kartellrechtlich belanglos, trotz des Optimismus von *Hellmund* (2017). „Lisbon changes everything – and nothing“, urteilt daher *Weatherill* (2012), 419.

2.2.3 Einwendung 3: Keine Exklusivität

Zweitens bestreitet die ISU, dass überhaupt Wettbewerbsbeschränkungen vorliegen könnten, denn ISU-fremde Veranstalter würden keineswegs vom Markt ausgeschlossen. Vielmehr könnten diese sogar auch als Veranstalter ISU-eigener Wettbewerbe und Events einsteigen. So habe z.B. Icederby International jüngst den Zuschlag erhalten, um einen Event in den Niederlanden mitzuveranstalten. Die von der Kommission unterstellte Exklusivität sei somit unbegründet. Dieser Anfechtungspunkt ist potentiell sehr interessant und verdient sicherlich, im Rahmen der Ermittlung eingehend überprüft zu werden. Dennoch stellt sich die Frage, ob bei Bejahung einer Verletzung von Art. 101-102 AEUV aufgrund ggf. mildernder Umstände in der täglichen Praxis eine Kartellbehörde einfach so von einer satzungsmäßigen Regelung absehen kann, die vielleicht *sowohl* ihrer Zielsetzung *als auch* ihrer Auswirkung nach den Wettbewerb beeinträchtigt. Sollte sich bewahrheiten, dass die ISU trotz der Rule 102 hin und wieder (vielleicht sogar häufig) ISU-fremden Veranstaltern Entgegenkommen gezeigt haben soll, so darf dieser Umstand begrüßt werden, ohne damit von der Forderung abzuweichen, die Rule 102 zu streichen bzw. zu revidieren³³. Bedenklicher erscheint jedoch der Umstand, dass die Einrede der ISU die durch die Rule 102 ausgeübte Nachfragemacht gar nicht richtig thematisiert, sondern eher die Interessen von Icederby International als die der beiden Beschwerdeführer berücksichtigt. Die Beschwerde zielt ja nicht darauf, Icederby International, sondern Tutiert und Kerstholt zu schützen. Schließlich müsste auch der Frage nachgegangen werden, ob Zugeständnisse in Gestalt eingeräumter Mitveranstalterschaft einer generellen, gleichwertigen Marktöffnung vergleichbar wäre.

2.2.4 Einwendung 4: Legitime Zielsetzung (Effizienz, Solidarität, Warnung vor unintendierten Konsequenzen)

Drittens beansprucht die ISU, durch die Rule 102 eine legitime Zielsetzung zu verfolgen, und unterstellt der Kommission, dieser Tatsache unzureichend Rechnung getragen zu haben („failed to take adequate account of the importance of the legitimate objectives pursued by the ISU’s eligibility rules“). Durch diese Einlassung knüpft die ISU eindeutig an den vom EuGH in *Meca Medina* herausgearbeiteten „Drei-Stufen-Test“³⁴. Dies erscheint zunächst strategisch sinnvoll, da darunter auch die „Besonderheiten des Sports“ nach Art. 165 AEUV subsumiert werden können³⁵. Doch sollte die ISU sich ihre Wünsche gut überlegen, denn eine auf den „Besonderheiten“ beruhende Strategie könnte unangenehme, unbeabsichtigte

³³ So wurden die nationalen Fälle alle gelöst, vgl. #3.3.

³⁴ EuGH, 18. Juli 2006. David *Meca-Medina* und Igor Majcen gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Rs. C-519/04 P. Slg. 2006 I-06991. ECLI:EU:C:2006:492, Rdnr. 42.

³⁵ „Dieser tatbestandsimmanente Rechtfertigungsgrund kann nach Auffassung der EU-Kommission sowie einer im Vordringen befindlichen Meinung im Schrifttum auch auf den Missbrauchstatbestand angewendet werden“, so *Heermann* (2016a), 1059, Rdnr. 43.

Folgen erzielen³⁶. Die ISU müsste darüber hinaus vorerst explizit herausarbeiten, *welche* legitime Zielsetzung durch die Rule 102 überhaupt verfolgt würde. Ihre Behauptungen müssten empirisch sowie rechtlich untermauert werden. Die ISU hat angekündigt, den Nachweis erbringen zu wollen, dass ihre Anwendung der „besonderen Merkmale“ EU-kartellrechtlich einwandfrei sei, doch ihre Warnung vor einem „neoliberalen und deregulierten Zugang zum Sport“, welcher „die den Sport untermauernden olympischen Werte vernichtet“, erinnern zu stark an zahlreiche Reaktionen auf das *Bosman*-Urteil, in denen ebenfalls ein sozio-kulturelles Vokabular bemüht wurde, ganz einfach um eindeutig kommerzielle Aktivitäten aus dem Anwendungsbereich ökonomisch geprägter Regularien zu entfernen³⁷. Rechtlich sowie tatsächlich überzeugt dieser vermeintlich moralische Appell kaum – weil die faktischen kommerziellen Interessen und Aktivitäten der ISU ausreichend bekannt sind, und insbesondere wegen der ausdrücklichen Zielsetzung der Rule 102, die ökonomischen „und sonstigen“ Interessen der ISU „angemessen“ zu schützen. Wie kann die ISU erwarten, dass eine Kartellbehörde eine derart explizite Regelung ausgerechnet als Schutz gegen die Kommerzialisierung des Sports auslegen wird?

2.3 Ermittlende Kartellbehörde (Europäische Kommission)

2.3.1 Erste Pressemitteilung (5. Oktober 2015)

Am 5. Oktober 2015 eröffnete die Kommission aufgrund Art. 11 Abs. 6 und Art. 16 VO 1/2003³⁸ „eine förmliche kartellrechtliche Ermittlung“ („a formal antitrust investigation“) nach Art. 101-102 AEUV betreffend ISU-Regularien, die Athleten „dauerhaft davon abhielten“ („permanently ban“), an den Olympischen Winterspielen sowie an den ISU-Welt- und Europameisterschaften teilzunehmen, sofern sie ebenfalls an nicht von der ISU genehmigten Events teilnehmen. Die Kommission beabsichtige insbesondere zu ermitteln,

³⁶ Ebd., 1054, Rdnr. 7: Denn das „eigentlich Revolutionäre an der Entscheidung bildete aber darüber hinaus der Umstand, dass der Gerichtshof den vorangegangenen Bemühungen der EU-Kommission und des EuG, Verbandsregelungen rein sportlichen Charakters von vornherein vom Anwendungsbereich des Kartellrechts auszunehmen, eine klare Absage erteilte.“

³⁷ Z.B. Michel Platini im Interview von *Blitz* (2007). Dass ernstzunehmende rechtspolitische Einwände gegen ein zu einseitiges Kartellrecht vorliegen mit der Begründung, dass Wettbewerb kein absolutes Gut sei, so z.B. *Stucke* (2013) bzw. *Vogel* (2015), bleibt hier unbeachtlich. Denn der vorliegende Fall wird anhand des anwendbaren Rechts gelöst, und eine denkbare Umorientierung wäre eine rechtspolitische Aufgabe. Dem Argument des Neoliberalismus könnte entgegen gehalten werden, dass im europäischen Sport die Athleten nur selten gewerkschaftlich organisiert sind. Im US-Kontext hat der Kongress vielleicht nur deshalb den Sport vom Kartellrecht befreit, weil die dort gewerkschaftlich organisierten Athleten ihren Arbeitgebern geschlossen gegenüberstehen können, so *Weinberg* (2016), 837. Im Anti-Doping-System weltweit müssen Athleten sich mit den Entscheidungen von Gremien abfinden, in denen keine unabhängige Athletenvertretung zugelassen ist, so *Kornbeck* (2015).

³⁸ VO (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (Text von Bedeutung für den EWR). ABl. L 1, 4.1.2003, S. 1-25.

ob ISU-Regularien Athleten durch unverhältnismäßige und ungerechtfertigte Auflagen im Verhältnis zu ISU-fernen „Betrieben“ („companies not linked to the ISU“) „unnötig“ („unduly“) an ihrer freien Berufsausübung hinderten, sofern die Athleten sich an „alternativen Eisläufen“ beteiligen wollten. Die Kommission habe bereits vermerkt, dass ISU-Regularien eine lebenslange Sperre zum Ergebnis haben könnten, welche „alternative Veranstalter“ überhaupt davon abhalten könnten, den Zugang zu diesem Markt zu versuchen. Obwohl also nach derzeitigem Kenntnisstand die Beschwerde eine Verletzung der Rechte der Athleten als Anbieter zum Gegenstand hatte, eröffnete die Kommission ferner die Möglichkeit, ebenfalls Beeinträchtigungen bei ihren Abnehmern zum Gegenstand der Ermittlung zu machen. Bei Feststellung solcher Praktiken könnte durchaus eine Verletzung von Art. 101 und/oder Art. 102 AEUV vorliegen³⁹.

Die für die Wettbewerbspolitik zuständige Kommissarin Margrethe Vestager erklärte dazu in der Pressemitteilung, Sport sei nicht nur eine Leidenschaft, sondern könnte ebenfalls ein Geschäft sein. Obwohl die Kommission die normierende Funktion internationaler Verbände im Hinblick auf die Spielregeln („the rules of the game“), den reibungslosen Ablauf, den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Athleten sowie der Integrität der Wettbewerbe achte, beabsichtige sie im vorliegenden Fall nichtsdestotrotz zu ermitteln, ob die streitige ISU-Regelung missbraucht würde, um eine monopolistische Organisation der Wettbewerbe durchzuzwingen oder auf sonstige Weise den Wettbewerb zu behindern. An dieser Feststellung interessant ist der Verweis auf ein konkret missbräuchliches Verhalten („investigate if such rules are being abused to enforce a monopoly“), wo das bloße Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung ausgereicht hätte; aber auch der Verweis auf mögliche „sonstige“ Wettbewerbsbeschränkungen („or otherwise restrict competition“) deutet auf eine Ermittlung, die weiter führen könnte als vielleicht ursprünglich von den Beschwerdeführern beabsichtigt wurde. Da die aktive Karriere relativ kurz sei, müssten „gute Gründe“ vorliegen, um ihnen eine derartige Beschränkung aufzulegen, so die Kommissarin, die abschließend betonte, die Kommission habe sich deshalb für die Eröffnung dieses Verfahrens entschieden, weil konkrete Verdachtsmomente auf der internationalen Ebene vorliegen würden, anstatt ganz allgemein auf weiter reichende Probleme in der normierenden Funktion eines konkreten Verbandes zu verweisen („because it raises specific allegations of breaches of competition law at the international level rather than wider issues of internal governance or rule-making in a sport federation“), wengleich die Kommission ebenfalls betonte, dass die Eröffnung eines Verfahrens in keiner Weise erlaube, dessen Ergebnis vorzugreifen. Die Kommission rief zugleich in Erinnerung, dass alleinig die ISU vom IOC dazu anerkannt sei, um die Sportarten Eiskunstlauf („figure skating“) und Eisschnelllauf („speed skating on ice“) zu verwalten. Als Dachorganisation habe sie die nationalen

³⁹ Anhang # 9.2.

Fachverbände als Mitglieder, sie ist also ein Verband von Verbänden (nicht von natürlichen Personen). Verbandsregularien hätten EU-kartellrechtskonform zu sein, sofern die Normierung mit einer wirtschaftlichen Aktivität des Verbandes verbunden sei und Folgen für Betriebe oder Personen habe. Nach geltender EU-Rechtsprechung seien sportliche Regelungen („sporting rules“) dann EU-rechtskonform, wenn sie eine legitime Zielsetzung verfolgten und wenn die mit ihnen einhergehenden Beschränkungen im Verhältnis zu dieser Zielsetzung inhärent notwendig und verhältnismäßig seien. Die Kommission erinnerte ferner daran, dass die Überprüfung der Vereinbarkeit solcher Regelungen mit den kartellrechtlichen Vorgaben durch nationale Gerichte und Kartellbehörden sowie, insbesondere beim internationalen Sport, durch die Kommission erfolgen könne⁴⁰.

2.3.2 Zweite Pressemitteilung (27. September 2016)

Am 27. September 2016 veröffentlichte die Europäische Kommission (Generaldirektion Wettbewerb) eine aktualisierte Pressemitteilung⁴¹, in der sie betonte, dass sie der ISU bereits ihre vorläufige Einschätzung („its preliminary view“) mitgeteilt habe, derzufolge ISU-Regelungen, welche Athleten bei der Teilnahme an verbandlich nicht zugelassenen Veranstaltungen mit schwerwiegenden Verbandsstrafen („severe penalties“) drohten, gegen das EU-Kartellrecht verstießen. Die Kommission wiederholte, dass Athleten wegen der Teilnahme an internationalen, ISU-fremden Veranstaltungen von Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften und ggf. sogar lebenslänglich gesperrt werden könnten. Die vorläufige Einschätzung der Kommission war, dass die Regelung eine unnötige Beschränkung der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit der Athleten darstelle, derzufolge sie abgeneigt seien, an ISU-fremden Veranstaltungen teilzunehmen⁴². Kommissarin Vestager wiederholte in dieser Pressemitteilung ihre zur Eröffnung des Verfahrens verbreitete Ansicht, derzufolge internationale Verbände eine einzigartige Rolle („a unique role“) spielten, um Spielregeln sowie Verhaltensweisen im Interesse von Gesundheit, Sicherheit und Integrität zu normieren. Die Kommission habe jedoch Sorge, dass die durch die Rule 102 den Athleten angedrohten Verbandsstrafen nicht dazu dienten, hohe Verhaltensstandards im Sport zu sichern, sondern vielmehr den Sport Eisschnelllauf unter ISU-Kontrolle zu behalten. Die ISU sei nun aufgefordert, auf die Sorgen der Kommission einzugehen. Vorläufig erachte die Kommission die streitige Regelung als geeignet, Eliteathleten den Zugang zum relevanten Markt zu erschweren und dadurch deren wirtschaftliche Handlungsfreiheit zu unterwandern. Die angedrohten Sperrungen würden sämtliche wesentlichen internationalen Veranstaltungen betreffen, ggf. lebenslänglich. Da sportliche Karrieren kurz seien, könnten Athleten ihre Teilnahmeberechtigung für Olympische Spiele, Welt- oder

⁴⁰ Anhang # 9.2.

⁴¹ Anhang #9.4.

⁴² Anhang #9.4.

Europameisterschaften nicht riskieren, da dies ggf. das Ende ihrer Eisschnelllaufkarriere bedeuten könnte. Die Kommission habe deshalb Sorge, dass das in der Rule 102 i.d.F.v. Juni 2016 festgelegte System von Verbandsstrafen weiterhin unverhältnismäßig streng („disproportionately punitive“) sei und ferner Athleten ohne (mittelbare) ISU-Mitgliedschaft („non-ISU affiliated players“) davon abhalte, an ISU-eigenen Veranstaltungen teilzunehmen. Sollten sich diese Annahmen bewahrheiten, würde die Rule 102 gegen Art. 101 AEUV verstoßen. Die Kommission wiederholte sodann die übrigen in der ersten Pressemitteilung mitgeteilten Tatsachen sowie die Angaben zum Verfahren⁴³.

3 Rechtsentwicklung und geltendes Recht

3.1 Rechtsprechung

3.1.1 EG/EU-Freizügigkeitsrecht und Sport

Um nicht den Rahmen dieser Untersuchung zu sprengen, soll auf eine systematische Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung verzichtet werden. Stattdessen sollen lediglich die wichtigsten Leitsätze aus der Rechtsprechung zur Anwendung des EG/EU-Freizügigkeitsrechts auf den Sport resümiert werden, ehe die Judikatur zur Anwendung des Kartellrechts vorgestellt wird. Wurden durch das Urteil *Walrave und Koch*⁴⁴ 1974 der autonomen Normierungsgewalt der Verbände grundsätzliche Grenzen gesetzt, so blieb die Rechtsprechung lange im Freizügigkeitsrecht verankert. So wurde in *Walrave* festgestellt, dass sportliche Regelungen, die eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit verursachen, durchaus gegen Art. 48 EWGV (heute Art. 45 AEUV) (Freizügigkeit der Arbeitnehmer), Art. 59 EWGV (heute Art. 56 AEUV) (Dienstleistungsfreiheit) und/oder Art. 7 EWGV (heute Art. 12 AEUV) (Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft)⁴⁵ verstoßen können. Denn das Diskriminierungsverbot erstreckt sich nicht nur auf den hoheitlichen Bereich⁴⁶, sondern auch auf rein private Regelungen⁴⁷, da sonst eines der „wesentlichen Ziele der Gemeinschaft“ – die Freizügigkeit – gefährdet wäre⁴⁸. Es begründe individuelle Rechte, „welche die einzelstaatlichen Gerichte zu wahren haben“⁴⁹, sodass die Privatautonomie der Sportverbände unbeachtlich ist. Da aber der EuGH die Anwendung des

⁴³ Anhang #9.4.

⁴⁴ EuGH 12. Dezember 1974. B.N.O. *Walrave*, L.J.N. *Koch* gegen Association Union cycliste internationale, Koninklijke Nederlandsche Wielren Unie und Federación Española Ciclismo. Rs. 36-74. Slg. 1974 01405. ECLI:EU:C:1974:140.

⁴⁵ Ebda., S. 1408, rechte Sp., Zi. I-III.

⁴⁶ EuGH 12. Dezember 1974. *Walrave*. Rs. 36-74 (Fn. 44), „Sachverhalt und Verfahren“, Tenor, Rdnr. 3.

⁴⁷ Ebda., „Sachverhalt und Verfahren“, Erwägungsgründe, Rdnr. 14-15.

⁴⁸ Ebda., „Sachverhalt und Verfahren“, Erwägungsgründe, Rdnr. 16-19.

⁴⁹ Ebda., „Sachverhalt und Verfahren“, Tenor, Rdnr. 5.

Gemeinschaftsrechts zunächst davon abhängen ließ, dass „sportliche Betätigungen [...] einen Teil des Wirtschaftslebens [...] ausmachen“⁵⁰, vermuteten die Verbände verständlicherweise die Immunität gewisser „rein sportlichen Regelungen“ vor dem EG/EU-Recht. Erst mit dem Urteil *Meca-Medina* im Jahre 2006⁵¹ wurde klargestellt, dass es keine solchen Regelungen gibt, da alle Regelungen aufgrund ihrer Auswirkungen zu bewerten sind.

In den Rechtssachen *Donà*⁵², *Heylens*⁵³, *Bosman*⁵⁴, *Deliège*⁵⁵, *Lehtonen*⁵⁶, *Simutenko*⁵⁷ und *Kolpak*⁵⁸ setzte sich der mit *Walrave* begonnene Trend einer regelmäßig wiederkehrenden Normenkontrolle verbandsrechtlicher Regelwerke anhand der EG/EU-Freizügigkeitsregeln fort. Dass es dennoch weiterhin recht lange dauern sollte, bis Verbandsregelungen erstmalig einer *kartellrechtlichen* Prüfung unterzogen wurden, obwohl diese Möglichkeit im *Bosman*-Urteil von GA Lenz⁵⁹ erkannt worden war, muss nicht nur vor dem Hintergrund der Kräfteverhältnisse im Sport, sondern auch im Zusammenhang mit der vor dem Maastrichter Vertrag noch sehr eng verstandenen Rolle der EG gesehen werden. Die sportrechtlichen und sportpolitischen Implikationen der Integration wurden nur „unsystematisch“ bearbeitet⁶⁰. Bis zum *Bosman*-Urteil durften die Verbände (vielleicht) noch auf eine Bereichsausnahme für die „rein sportlichen“ Funktionen des Sports hoffen. Der Fall *Heylens*⁶¹ zur gegenseitigen Anerkennung von Bildungsabschlüssen von Sporttrainern unterstrich die Begründungspflicht der Mitgliedstaaten im Falle einer nationalstaatlich anerkannten verbandsrechtlichen Regelung⁶². Die Relevanz der in *Heylens* gemachten Feststellung sollte sich im Fall *MOTOE*⁶³

⁵⁰ Ebd., Tenor, Rdnr. 1.

⁵¹ EuGH, 18. Juli 2006. *Meca Medina*. Rs. C-519/04 P (Fn. 34).

⁵² EuGH, 14. Juli 1976. Gaetano *Donà* gegen Mario *Mantero*. Rs. 13-76. Slg. 1976 01333. ECLI:EU:C:1976:115.

⁵³ EuGH, 15. Oktober 1987. Union nationale des entraîneurs et cadres techniques professionnels du football (Unectef) gegen Georges *Heylens* und andere. Rs. 222/86. Slg. 1987 04097. ECLI:EU:C:1987:442

⁵⁴ EuGH, 15. Dezember 1995. Union royale belge des sociétés de football association ASBL gegen Jean-Marc *Bosman*, Royal club liégeois SA gegen Jean-Marc *Bosman* und andere und Union des associations européennes de football (UEFA) gegen Jean-Marc *Bosman*. Rs. C-415/93. Slg. 1995 I-04921. ECLI:EU:C:1995:463

⁵⁵ EuGH, 11. April 2000. Christelle *Deliège* gegen Ligue francophone de judo et disciplines associées ASBL, Ligue belge de judo ASBL, Union européenne de judo (C-51/96) und François *Pacquée* (C-191/97). Verb. Rs. C-51/96 und C-191/97. Slg. 2000 I-02549. ECLI:EU:C:2000:199.

⁵⁶ EuGH, 13. April 2000. Jyri *Lehtonen* und Castors Canada Dry Namur-Braine ASBL gegen Fédération royale belge des sociétés de basket-ball ASBL (FRBSB). Rs. C-176/96. Slg. 2000 I-02681. ECLI:EU:C:2000:201

⁵⁷ EuGH, 12. April 2005. Igor *Simutenkov* gegen Ministerio de Educación y Cultura und Real Federación Española de Fútbol. Rs. C-265/03. Slg. 2005 I-02579. ECLI:EU:C:2005:213.

⁵⁸ EuGH, U. 8. Mai 2003. Deutscher Handballbund eV gegen Maros *Kolpak*. Rs. C-438/00. Slg. 2003 I-04135. ECLI:EU:C:2003:255

⁵⁹ GA Carl Otto Lenz, 20. September 1995. Union royale belge des sociétés de football association ASBL gegen Jean-Marc *Bosman*, Royal club liégeois SA gegen Jean-Marc *Bosman* und andere und Union des associations européennes de football (UEFA) gegen Jean-Marc *Bosman*. Rs. C-415/93. Slg. 1995 I-04921. ECLI:EU:C:1995:293, Rdnr. 126, 255, 263, 266, 273, 286.

⁶⁰ *Tokarski/Steinbach* (2001), 70.

⁶¹ EuGH, 15. Oktober 1987. *Heylens*. Rs. 222/86 (Fn. 53).

⁶² GA G. Federico Mancini, 18. Juni 1987. *Heylens*. Rs. 222/86. ECLI:EU:C:1987:304, S. 4110, linke Sp., Rdnr. 6.

bewähren, bei dem die Hellenische Republik auf kartellrechtlich fragwürdige Weise einer privatrechtlich verfassten Organisation unter die Arme gegriffen hatte, weshalb der Fall aufgrund Art. 101 i.V.m. Art. 106 AEUV ermittelt und entschieden wurde. Die Rechtsprechung zur Freizügigkeit erlaubte indes auch, die im Kartellrecht üblichen Begriffe der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu integrieren, so z.B. in *Meca Medina*⁶⁴, zu Anti-Doping-Regelungen, ebenso wie im Fall *Bernard*⁶⁵, zur freizügigkeitsbegrenzenden Wirkung von Aufwandsentschädigungen bei Transfers wegen bereits erfolgter Ausbildung⁶⁶.

3.1.2 EG/EU-Kartellrecht und Sport

Nach den Fortschritten in der Anwendung des Freizügigkeitsrechts, flankiert von einer zunehmenden Anwendung des EG/EU-Medienrechts, war lange Zeit ein Wirksamwerden kartellrechtlicher Normen doch nicht abzusehen. Vermutet hatten dies *Westerkamp*⁶⁷ in seiner Dissertation aus dem Jahr 1980 sowie GA Lenz in seinen Schlussanträgen zum *Bosman*-Urteil⁶⁸ – auch nicht zuletzt, weil die Verbände sich extra bemüht hatten, dem Kartellverdacht zuvorzukommen⁶⁹. Die kartellrechtliche Wende der Rechtsprechung setzte sodann mit dem EuGH-Urteil *Meca Medina*⁷⁰ ein, als der heute weit beachtete „Drei-Stufen-Test“⁷¹ (legitime Zielsetzung; notwendige Maßnahme; Verhältnismäßigkeit und Geeignetheit) (#5.5) nach *Wouters*⁷² erstmalig auf eine vermeintlich „rein sportliche“ Anti-Doping-Regelung angewandt wurde. Bestätigt und weiter entwickelt wurde der Ansatz in der *MOTOE*-Entscheidung⁷³, als ein dem ISU-Fall sehr vergleichbares Geschäftsmodell wegen inhärenter Interessenkonflikte als kartellrechtlich unzulässig eingestuft wurde. Zuvor hatte das GEI – in seinem Urteil *Piau* (zur Niederlassungsfreiheit) – erstmalig anerkannt, dass Sportverbände sowie die ihnen angeschlossenen Vereine Unternehmensvereinigungen i.S.v. Art. 101-102 AEUV sind⁷⁴, und dass die von ihnen erlassenen Reglements daher als Beschlüsse einer Unternehmensvereinigung i.S.v. Art. 81 Abs. 1 EGV (heute Art. 101 Abs. 1

⁶³ EuGH, 1. Juli 2008. *MOTOE*. Rs. C-49/07 (Fn. 78).

⁶⁴ EuGH, 18. Juli 2006. *Meca-Medina*. Rs. C-519/04 P (Fn. 34).

⁶⁵ EuGH, 16. März 2010. Olympique Lyonnais SASP gegen Olivier *Bernard* und Newcastle UFC. Rs. C-325/08. Slg. 2010 I-02177. ECLI:EU:C:2010:143.

⁶⁶ *ECORYS/KEA/Sport & Citoyenneté* (2016), 22.

⁶⁷ *Westerkamp* (1980), 79; zit. *Parensen* (1998), 108.

⁶⁸ GA Lenz, 20 September 1995, *Bosman*, Rs. C-415/93 (Fn. 59). Rdnr. 126, 255, 263, 266, 273, 286.

⁶⁹ Ebda., Rdnr. 126: „Keines dieser Argumente vermag zu überzeugen.“

⁷⁰ EuGH, 18. Juli 2006. *Meca-Medina*. Rs. C-519/04 P (Fn. 34).

⁷¹ Ebda., Rdnr. 42.

⁷² EuGH, 19. Februar 2002. J.C.J. *Wouters*, J.W. Savelbergh und Price Waterhouse Belastingadviseurs BV gegen Algemene Raad van de Nederlandse Orde van Advocaten, Beteiligter: Rs. C-309/99. Slg. 2002 I-01577. ECLI:EU:C:2002:98

⁷³ EuGH, 1. Juli 2008. *MOTOE*. Rs. C-49/07 (Fn. 78), Tenor, Rdnr. 54.

⁷⁴ EuGH, 23. Februar 2006. *Piau*. Rs. C-171/05 P (Fn. 27), Rdnr. 69.

AEUV) anzusehen sind⁷⁵. Danach war es nur ein kurzer Schritt, in *Meca Medina* kartellrechtliche Normen erstmalig auf sportliche Verbandsregelungen anzuwenden und dabei die formalistischen Autonomieverweise der Verbände aufgrund der tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Reglements zurückzuweisen⁷⁶. Das in zahllosen Freizügigkeitsfällen etablierte Erfordernis informierter Einzelfallprüfungen und die Ablehnung unkritischer Bereichsausnahmen sollten sich fortan ebenfalls bei der Anwendung des Kartellrechts durchsetzen⁷⁷.

In der *MOTOE*-Entscheidung vom 1. Juli 2008⁷⁸ obsiegte der Kläger überzeugend gegen eine rechtsstaatlich fragwürdige, da kollusionsverdächtige Regelung, bei der ein staatliches Genehmigungsverfahren von der Zustimmung eines privaten Sportverbandes abhängig war. Der EuGH betonte, dass ein Verband, der gleichzeitig Veranstaltungen reguliert und solche *ebenfalls selbst* gewinnbringend organisiert, kartellrechtlichen Grundsätzen genügen muss. Der alternative Verband MOTOE (Motosykletistiki Omospondia Ellados NPID) hatte sich beim kartellverdächtigen Verband ELPA (Elliniki Leskhi Aftokintou kai Periigiseon) (Automobile and Touring Club of Greece) erfolglos um die Genehmigung zur Abhaltung eines Motorsportrennens beworben. Da die für Verkehrssicherheit zuständigen Behörden ohne ELPA-Empfehlung kein Rennen zugelassen hätten, empfahl GA Kokott am 6. März 2008, die Vorlagefragen unter Heranziehung eines breiten Verständnisses der „Gefahr eines Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung“ zu beantworten: Eine solche Gefahr liege „im Zusammenhang mit der Ausübung seines Mitentscheidungsrechts gemäß Art. 49 des griechischen Straßenverkehrsgesetzes aus zwei Gründen besonders nahe“⁷⁹. „Erstens führt eine Einvernehmensregelung wie die hier in Frage stehende zu einem Interessenkonflikt“⁸⁰, und zweitens „unterliegt ELPA im Rahmen jener Einvernehmensregelung keinerlei Beschränkungen, Bindungen und Kontrollen in Bezug auf die Erteilung oder Versagung seines Einverständnisses zur Genehmigung von Motorradrennen“⁸¹. Die streitige Regelung hatte GA Kokott kartellverdächtig gefunden, „weil sie zum Missbrauch einlädt“⁸², selbst wenn *keine*

⁷⁵ Ebda., Rdnr. 75: Im streitigen Reglement komme „der Wille der FIFA zum Ausdruck, das Verhalten ihrer Mitglieder im Hinblick auf die Tätigkeit der Spielervermittler zu koordinieren“.

⁷⁶ EuGH Juli 2006. *Meca-Medina und Majcen*. Rs. C-519/04 P (Fn. 34), Rdnr. 42.

⁷⁷ *Heermann* (2017a), 314: „Je enger der Zusammenhang zwischen einer Verbandsregelung und der Organisation und Durchführung des Wettkampfsports, desto eher wird eine legitime Zielsetzung anerkannt werden können“. „Wenn hingegen Verbandsstatuten primär oder ausschließlich wirtschaftliche Ziele verfolgen, ist die Annahme der Verfolgung legitimer Zielsetzungen [i.S.d.] Drei-Stufen-Tests zwar nicht ausgeschlossen, bedarf aber einer differenzierenden Interessenabwägung.“

⁷⁸ EuGH, 1. Juli 2008. *Motosykletistiki Omospondia Ellados NPID (MOTOE)* gegen Elliniko Dimosio. Rs. C-49/07. Slg. 2008 I-04863. U: ECLI:EU:C:2008:376. S: ECLI:EU:C:2008:142.

⁷⁹ GA Juliane Kokott, 6. März 2008. *Motosykletistiki Omospondia Ellados NPID (MOTOE)* gegen Elliniko Dimosio. Rs. C-49/07. ECLI:EU:C:2008:142, Rdnr. 97.

⁸⁰ Ebda., Rdnr. 98.

⁸¹ Ebda., Rdnr. 99.

⁸² Ebda., Rdnr. 106.

Anzeichen eines realisierten Missbrauchs vorliegen. Somit entschied der EuGH, dass eine „juristische Person, deren Tätigkeit nicht nur darin besteht, an den Verwaltungsentscheidungen über die Genehmigung der Durchführung von Motorradrennen mitzuwirken, sondern auch darin, selbst solche Rennen zu veranstalten und in diesem Rahmen Sponsoring-, Werbe- und Versicherungsverträge abzuschließen“, von Art. 82 bzw. 86 EGV umfasst sei⁸³. Übertragen auf den ISU-Fall lässt sich feststellen, dass ISU zwar keine hoheitlichen Rechte von irgendeiner Regierung übertragen bekommen hat, sie aber über eine der ELPA vergleichbare Machtposition verfügt. Hinzu kommt, dass ISU sehr wohl eigene Veranstaltungen organisiert, dass sie daran verdient und dass die Rule 102 sogar damit begründet wird, die ISU-Financen zu schützen.

Im Urteil *Murphy*⁸⁴ wurden ebenfalls kartellrechtlich wichtige Klärungen herbeigeführt. Ein TV-Anbieter bot dieselbe Leistung in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten zu unterschiedlichen Preisen an und untersagte es, in einem Land (Großbritannien) einen im anderen Land (Griechenland) kostengünstiger verkauften Decoder anzuwenden. Deshalb fragten die vorlegenden Gerichte, ob diese Praxis mit der Zugangskontrollrichtlinie⁸⁵ sowie Art. 34 und 36 (Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen), Art. 56 (Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs) sowie Art 101 AEUV vereinbar sei⁸⁶. Sie hatten m.a.W. einer derartigen Exklusivklausel bereits Kartellverdächtigkeit unterstellt. Der Gerichtshof betonte, dass zunächst auf die Zielsetzung der Vereinbarung abzustellen sei. „Erst in zweiter Linie, wenn die Prüfung des Inhalts der Vereinbarung keine hinreichende Beeinträchtigung des Wettbewerbs erkennen lässt, sind ihre Auswirkungen zu untersuchen“⁸⁷. Dabei sei auf den „wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhang“⁸⁸ abzustellen.

3.2 Kartellbehördliche Entscheidungen der Europäischen Kommission

3.2.1 2001 – Automobilsport: FIA (Fédération Internationale de l'Automobile)

Ebenso wie der aktuelle ISU-Fall war der FIA-Fall eine kartellrechtliche Ermittlung der Kommission, und da die damals streitige Regelung eine große Ähnlichkeit mit dem ISU-Fall aufweist, erscheint es angebracht, die damals von der Kommission gewählte Lösung im Detail vorzustellen, zumal die ihr zugrunde liegende Rechtsauffassung wiederum im Urteil

⁸³ EuGH, 1. Juli 2008. *MOTOE*. Rs. C-49/07 (Fn. 78), Tenor, Rdnr. 54.

⁸⁴ EuGH, U. 4. Oktober 2011. *Football Association Premier League Ltd und andere gegen QC Leisure und andere* (C-403/08) und *Karen Murphy gegen Media Protection Services Ltd* (C-429/08). Verb. Rs. C-403/08 u. C-429/08. Slg. 2011 I-09083. ECLI:EU:C:2011:631.

⁸⁵ RL 98/84/EG vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten. ABl. L 320, 28.11.1998, S. 54-57.

⁸⁶ EuGH, 4. Oktober 2011. *Murphy*. Verb. Rs. C-403/08 u. C-429/08 (Fn. 83), Rdnr. 66.

⁸⁷ Ebda., Rdnr. 135.

⁸⁸ Ebda., Rdnr. 136.

MOTOE zum Ausdruck kommt. Zudem zeigt der FIA-Fall die Brisanz von Spannungen wie die auch im ISU-Fall vorliegende, ebenso wie die Bereitschaft machtvoller Verbände, Druckmittel gegen Kartellbehörden einzusetzen⁸⁹. Sachverhalt und Verfahrensablauf sind hier, soweit nicht anders angegeben, der Mitteilung der Kommission zur Schließung des Verfahrens⁹⁰ entnommen. Genau genommen drehte es sich nicht um eine, sondern um ganze fünf Kartellverfahren, was erheblich zur Komplexität des Gesamtvorgangs beigetragen hat. Freiwillig meldete die FIA am 22. Juli 1994 gemäß der damaligen VO (EWG) 17/62⁹¹ ihre Satzung sowie einige Vorschriften bei der Kommission an⁹². Die nachträgliche Anmeldung ihrer mit der International Sportsworld Communicators Ltd (ISC) eingegangenen „Vereinbarung über die Vermarktung der Übertragungs- und Medienrechte bestimmter FIA-Meisterschaften (mit Ausnahme der Formel 1)“ wurde durch die Kommission derselben Sache zugeordnet. Am 5. September 1994 meldete sie getrennt zusammen mit der Formula One Administration Ltd (FOA) die gemeinsamen geschäftlichen Vereinbarungen über die FIA-Formel-1-Weltmeisterschaft an⁹³. Nachdem jedoch die Kommission Mitteilungen veröffentlicht⁹⁴ und Stellungnahmen Dritter einholt hatte⁹⁵, reichten 1997-1998 das Medienunternehmen AE TV Cooperation GmbH zwei Beschwerden betreffend den European Truck Racing Cup⁹⁶ sowie die GTR Organisation eine Beschwerde zur GT-Serie („Grand Touring“)⁹⁷ ein, die jedoch alle drei wieder zurückgezogen wurden. Obwohl diese drei Sachen eingestellt wurden, kannte die Kommission fortan die Interessenslage auf dem relevanten Markt noch besser als zuvor. Sie teilte ihre Einwände am 29. Juni 1999 mit, und die Parteien legten ihre schriftlichen Antworten im Februar 2000 vor⁹⁸. Am 30. Oktober 2001 schließlich kündigte die Kommission an, das Verfahren abgeschlossen zu haben, nachdem

⁸⁹ *Deselaers* (1998), 947 m.w.N.: Wall Street Journal, 15.01.1998: Im Jahr 1998, als der Streit richtig tobte, vertraute der zuständige Kommissar, Karel Van Miert, dem Wall Street Journal an, „er habe noch nie einen Fall mit so vielen Verstößen gegen das EG-Kartellrecht gesehen, und er habe schon viele Fälle gesehen“, woraufhin die FIA wegen „Vorverurteilung“ die Kommission auf Schadenersatz verklagt hat (Klage vom 29.05.1998. Abl. C 234, S. 34).

⁹⁰ Mitteilung nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates in der Sache COMP/35.163 – Anmeldung der FIA-Vorschriften, COMP/36.638 – Anmeldung von Vereinbarungen im Zusammenhang mit der FIA-Formel-1-Weltmeisterschaft durch FIA/FOA, COMP/36.776 – GTR/FIA und andere (Text von Bedeutung für den EWR). Abl. C 169, 13/06/2001, S. 5-11. Vgl. Tafel #10.1.

⁹¹ VO Nr. 17 Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages. Abl. 13, 21.2.1962, S. 204/62. Historische Vorschrift, die am 01.01.2004 durch die VO (EG) Nr. 1/2003 ersetzt wurde.

⁹² Az. COMP/35.613.

⁹³ Az. COMP/36.638 – FIA/FOA, vgl. Mitteilung der Kommission vom 13/06/2001 (Fn. 90), S. 5.

⁹⁴ Anmeldung von Vereinbarungen betreffend die FIA-Formel-1-Weltmeisterschaft (Sache Nr. IV/36.638 – FIA/FOA). Abl. C 361 vom 27.11.1997, S. 7-8, zu Az. COMP/35.163, COMP/36.638. Vgl. Tafel #10.1.

⁹⁵ Mitteilung der Kommission vom 13/06/2001 (Fn. 90), S. 5.

⁹⁶ Az. COMP/36.520, COMP/37.319.

⁹⁷ Az. COMP/36.776. Vgl. Tafel #10.1.

⁹⁸ Ebda., S. 5.

Verpflichtungszusagen der Kartellanten abgegeben worden waren⁹⁹. Die entsprechenden Vorschläge von FIA, FOA und ISC waren am 26. April 2000 sowie, nachdem die Kommission Bedenken geäußert hatte, am 12. Januar 2001 eingereicht worden¹⁰⁰. Am 26. Januar 2001 teilte die Kommission mit, dass sie über die bislang gemachten Fortschritte erfreut sei¹⁰¹, und am 13. Juni 2001 wurde eine amtliche Mitteilung veröffentlicht¹⁰².

Der FIA-Fall weist Ähnlichkeiten mit dem ISU-Fall auf, da die damals streitige Regelung eine vergleichbare war¹⁰³. Der International Sporting Code der FIA untersagte damals FIA-Lizenzinhabern die Teilnahme an Veranstaltungen, die nicht Bestandteil des FIA-Kalenders waren. Zuwiderhandlungen wurde mit Lizenzentzug und ggf. auch mit dem Ausschluss aus FIA-autorisierten Veranstaltungen bestraft. Diese und weitere Regelungen veranlassten die Kommission dazu, in ihrer vorläufigen Einschätzung („Statement of Objections“) der FIA böswilliges Verhalten zu unterstellen¹⁰⁴. Das Verfahren konnte erst geschlossen werden, nachdem die FIA eine Reihe von Konzessionen gemacht hatte, die darauf abzielten sicherzustellen, dass alternative Anbieter („teams and circuit owners“) nicht länger vom Markt ferngehalten würden. Bei der am Ende vereinbarten Lösung ging es um nichts weniger als die „vollständig[e] Trennung zwischen sportlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten“ der FIA¹⁰⁵. Die wirtschaftlichen Aktivitäten wurden fortan auf die FOA übertragen, und die FIA ist seitdem eine rein regulatorische Sportorganisation, die insbesondere für Spielregeln, Sicherheit und Gesundheitsschutz zuständig war und ist.

Die FIA regulierte den Motorsport Formel 1 und verdiente ebenfalls an ihm, dabei unterhielt sie Exklusivitätsklauseln¹⁰⁶. Ebenso wie bei *MOTOE* und im ISU-Fall war auch die FIA, als weltweiter Dachverband nationaler Automobilklubs, Vereinigungen und Verbände für Auto- und Motorsport (ASN) als gemeinnütziger Verband gegründet und von den französischen Registerbehörden anerkannt, wohingegen ISC und FOA/FOM kommerzielle Unternehmen zur Vermarktung von TV-Übertragungsrechten (ISC für Internationale Serien der FIA mit

⁹⁹ 30 October 2001. Press Release (IP/01/1523). “Commission closes its investigation into Formula One and other four-wheel motor sports”, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-01-1523_en.htm

¹⁰⁰ Mitteilung der Kommission vom 13/06/2001 (Fn. 90), S. 5.

¹⁰¹ 26.01.2001. Press Release (IP/01/120). Commission welcomes progress towards resolving the long-running FIA/Formula One Case: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-01-120_en.htm?locale=en.

¹⁰² Mitteilung der Kommission vom 13/06/2001 (Fn. 90), S. 8.

¹⁰³ *Van Rompuy* (2015a).

¹⁰⁴ Vgl. Mitteilung der Kommission vom 13/06/2001 (Fn. 90), S. 8.

¹⁰⁵ Mitteilung der Kommission vom 13/06/2001 (Fn. 90), S. 8.

¹⁰⁶ *Van Rompuy* (2012), 321: „For instance, some of the contracts provided for a significant discount for broadcasters if they agreed not to broadcast motor racing events competing with Formula One. Furthermore, the FIA rules ensured that FIA automatically acquired TV rights to all motor sports events it authorized and could determine which broadcasters would receive such rights.“

Ausnahme der Formel 1, FOA/FOM dagegen für die Formel 1) waren¹⁰⁷. Für das Kartellverfahren blieb der gemeinnützige Status der FIA jedoch unbeachtlich¹⁰⁸, da vielmehr die faktischen Transaktionen der FIA in Verbindung mit den beiden von Bernie Ecclestone gegründeten bzw. kontrollierten Verwertungsunternehmen Gegenstand der kartellrechtlichen Würdigung wurden. Die Gemeinnützigkeit der FIA und die entsprechende Qualität ihrer Satzung wurden nicht in Frage gestellt; ihre unternehmerischen Tätigkeiten zusammen mit ISC und FOA erlaubten jedoch, ihre normierende Rolle als internationaler Sportfachverband nach dem EPP kartellrechtlich einzuordnen. Der sachlich relevante Markt wurde von der Kommission anhand von vier Kategorien von Dienstleistungen und Produkten definiert: „a) die Veranstaltung von internationalen Motorsportserien, b) die Vermarktung dieser Serien, c) die Zertifizierung/Lizensierung von Motorsportveranstaltern und -teilnehmern, d) die Übertragungsrechte der FIA-Formel-1-Weltmeisterschaft“¹⁰⁹. Dass die FIA-Regularien im Rahmen einer demokratisch legitimierten, autonomen Selbstverwaltung entstanden waren, wurde von der Kommission nicht in Frage gestellt¹¹⁰. Jedoch musste die Kommission eine Reihe von FIA-Regularien sowie durch die FIA eingegangenen Vereinbarungen mit kommerziellen FIA-Partnern kartellrechtlich überprüfen. Die FIA-Statuten waren eindeutig als Verbandssatzung im herkömmlichen Sinne einzustufen. Der Internationale Sportkodex der FIA und seine Nebenvorschriften sind als weiterführende Verbandsreglements anzusehen, die über komplexe technische Fragestellungen zum Ablauf von Motorsportveranstaltungen Aufschluss geben¹¹¹.

Bereits in ihrer vorläufigen Bewertung vom Juni 2000 hatte die Kommission einen Interessenkonflikt festgestellt, da die FIA ihre „Regelungsbefugnisse dazu nutzte, die Veranstaltung von Rennen, die im Wettbewerb mit von der FIA veranstalteten Events stehen (d.h. Veranstaltungen, aus denen die FIA einen kommerziellen Nutzen zieht), zu

¹⁰⁷ Mitteilung der Kommission vom 13/06/2001 (Fn. 90), S. 5: „Der Begriff FOA/FOM beinhaltet im Sinne dieser Mitteilung die FIA Formula 3000 International Championship Limited, eine Beteiligung des Ecclestone-Familientrusts, vermarktet die FIA-F3000-Meisterschaft. Die Concorde-Vereinbarung von 1998 sieht vor, dass FOA die Rechte an der FIA-Formel-1-Weltmeisterschaft hält. Somit ist FOA verantwortlich für die Fernsehübertragung und allgemeine Vermarktung der Meisterschaft. Am 28. Mai 1999 wurde die Bezeichnung von FOA in Formula One Management Limited (FOM) geändert, die die Rechte verwaltet. Die Vermarktungsrechte selbst wurden von einem verbundenen Unternehmen übernommen, das heute ebenfalls als FOA firmiert.“

¹⁰⁸ EuGH 13.07.1966. *Consten und Grundig*. Verb. Rs. 56 und 58-64. (Fn. 31), Rdnr. 321, 390.

¹⁰⁹ Mitteilung der Kommission vom 13/06/2001 (Fn. 90), S. 5.

¹¹⁰ Ebda., S. 6: „Die FIA handelt durch eine Generalversammlung, [...] sowie andere ständige oder vorübergehende Ausschüsse oder Unterausschüsse, dessen Einrichtung das Komitee beschließt.“

¹¹¹ Ebda., S. 6: „Der Kodex enthält mehrere Nebenvorschriften mit präzisen Spezifikationen für die Fahrzeuge, die Ausrüstung der Fahrer, die Genehmigung der Rennstrecken usw“, ergänzt durch die „Allgemeinen Vorschriften“, die jedoch auch Klauseln zu TV-Rechten enthielten. Von eher technischer Natur waren die Vorschriften für die Internationalen FIA-Meisterschaften sowie das FIA-Jahrbuch, wobei auch in diesen Regularien vereinzelte Vorschriften durchaus kartellrechtsrelevant sein könnten.

blockieren¹¹². Somit stellte die Kommission nicht nur das Vorliegen kartellverdächtiger Strukturen dar, sie unterstellte ebenfalls, dass die daraus entstandene marktbeherrschende Stellung missbraucht worden sein müsste, „indem [FIA] die Fernsehrechte an von ihr selbst genehmigten Motorsportserien beanspruchte“¹¹³. Somit konnten Verstöße gegen Art. 81-82 EGV (heute Art. 101-102 AEUV) festgestellt werden. Ähnlich wurde eine Reihe von Klauseln in der sogenannten Concorde-Vereinbarung sowie in weiteren angemeldeten Verträgen eingestuft. Der Verstoß sei „offensichtlich“, da diese „die Zugangshürden für mögliche neue Marktteilnehmer weiter erhöhten“¹¹⁴.

Ohne zwangsläufig die Meinung der Kommission zu teilen, zeigten sich die Kartellanten dialog- und kompromissbereit, was mit Blick auf den ISU-Fall durchaus die Vermutung zulässt, dass es auch dort (trotz der offensichtlichen finanziellen Vorteile der streitigen Regelung für ISU) zu einer Lösung am Verhandlungstisch kommen könnte. Die vereinbarten Änderungen zielten auf eine „vollständige Trennung der wirtschaftlichen Aufgaben und Regelungsbefugnisse in Bezug auf die FIA-Formel-1-Weltmeisterschaft und die FIA World Rally Championship, bei denen neue Vereinbarungen zur Vermarktung dieser Meisterschaften zu Wettbewerbsbedingungen vorgeschlagen werden“¹¹⁵, was nicht weniger als die Aufhebung des EPP im Motorsport bedeutete. Dass dieses Prinzip weiterhin in den meisten anderen Sportarten Bestand hat und von den wenigsten Athleten offen angefochten wird, ändert nichts daran, dass es im Jahr 2001 im Motorsport praktisch außer Kraft gesetzt wurde. Die vereinbarten Änderungen bezweckten darüber hinaus eine „größere Transparenz der Entscheidungsprozesse und Beschwerdeverfahren“, „mehr Verantwortung“ sowie ganz kategorisch „freie[n] Zugang zum Motorsport für alle, die die einschlägigen Sicherheits- und Fairnesskriterien erfüllen“ sowie „zum Internationalen Sportkalender und keine Beschränkung im Hinblick auf externe unabhängige Beschwerden“¹¹⁶, was ebenfalls im ISU-Fall ggf. sinnvoll wäre, um dem Verdacht zukünftiger Missbräuche zuvorzukommen. Denn selbst wenn Verbandsreglements geändert werden, bleibt dennoch der Verdacht, dass sich die soziale Realität der Sportbewegung doch nicht geändert hat. „Im Sinne einer vollständigen Trennung zwischen sportlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten“ sowie „zur Erhöhung der Transparenz“ schlug deshalb die FIA vor, Bernie Ecclestone jegliche Entscheidungsbefugnisse in FIA-Gremien zu entziehen und des Weiteren, „Vertreter der Formel-1-Kommission nicht an Entscheidungen im FIA World Motorsport Council“ zu beteiligen, wo die Erteilung einer Genehmigung von Serien zu Interessenkonflikten führen könnte¹¹⁷. Entsprechende strukturelle und personelle Änderungen wären ebenfalls auch im

¹¹² Ebda., S. 8.

¹¹³ Ebda., S. 8.

¹¹⁴ Ebda., S. 8.

¹¹⁵ Ebda., S. 8.

¹¹⁶ Ebda., S. 8.

¹¹⁷ Mitteilung der Kommission vom 13/06/2001 (Fn. 90), S. 8.

ISU-Fall denkbar, wenn auch sicherlich von Verbandsseite unerwünscht. Was im ISU-Fall jedoch erschwerend wirken könnte, wäre der Einfluss des seit über 100 Jahren an das EPP gewöhnten IOC, anders als im weitgehend autonom organisierten und finanzierten Motorsport.

Am 28. Juni bzw. 5. Oktober 2000 änderte sodann die FIA eine ganze Reihe von Bestimmungen im Internationalen Sportkodex, wovon viele das (auch für das EPP relevante) Vermarktungs- und Finanzierungsmodell einschließlich der FIA-Eigentumsrechte betrafen. Direkt auf das EPP anwendbar war Art. 2, der durch „Hinzufügen einer ausdrücklichen Bestätigung, dass der Kodex den Motorsport fördern soll und zu keinem Zeitpunkt dazu dienen wird, einen Wettbewerb oder die Teilnahme eines Wettbewerbers zu ver- oder behindern, sofern nicht die FIA feststellt, dass dies für den sicheren, fairen und ordnungsgemäßen Ablauf eines Motorsportereignisses notwendig ist“, geändert wurde¹¹⁸. Art. 17, 58, 84, 113 und 118 wurden geändert, um durch eine dort jeweils eingeschobene Bestimmung die FIA zu verpflichten, bei Zugangsverweigerung, Lizenzentzug usw. ihre Entscheidung objektiv zu begründen¹¹⁹. Art. 47 n.F. enthielt sogar eine „ausdrückliche[n] Bestätigung, dass jeder Antragsteller, der entsprechend den Bedingungen des Kodex für eine Lizenz in Frage kommt, Anspruch auf eine derartige Lizenz hat, und dass jede Lizenzverweigerung begründet werden muss“, was wohl den Kern der Autonomie selbstverwalteter Sportorganisationen betrifft. Die auch im ISU-Fall ausgedrückte Auffassung von Teilnahme als Privileg statt als Recht spielt ebenfalls im Anti-Doping-Kampf eine herausragende Rolle¹²⁰. Sie entspricht dem innersten Selbstverständnis der Sportbewegung, und es würde in der Tat Aufsehen erregen, wenn die ISU ein Recht auf Teilnahme festschrieb. Doch wenn sie dies täte, gäbe es dafür bereits aus dem FIA-Fall einen eindeutigen Präzedenzfall. Analog dazu wurde Art. 63 revidiert, um jedem Veranstalterlizenzinhaber, der eine Veranstaltergenehmigung beantragt, Anspruch hierauf zu geben, „sofern die entsprechenden Kriterien erfüllt werden“¹²¹. Anhang G n.F. enthielt sogar eine – für die Sportbewegung vermutlich schwer zu verkräftende – „Garantie, dass die FIA eine Veranstaltung, die in jeglicher Hinsicht mit den Bestimmungen des FIA-Kodex

¹¹⁸ Mitteilung der Kommission vom 13/06/2001 (Fn. 90), S. 8.

¹¹⁹ Ebda., S. 8.

¹²⁰ Dieses Argument wird regelmäßig herangezogen, um das „strict liability principle“ zu begründen, und erlaubt einem Autor sogar zu behaupten, dass es der United States Anti-Doping Agency (USADA) trotz der jährlich ausgeübten Aufsicht des US-Kongresses, von dem die USADA Charter stammt, gelungen sei, im US-Recht neue Zeichen zu setzen. „Moreover, the combination of WADA and USADA and the World Anti-Doping Code that each enforces have created important new norms in sport. For instance, at the outset, the anti-doping movement faced criticism about the unfairness of punishing athletes for doping violations where prohibited substances are found in the athlete’s body, but the athlete claimed it was not his or her fault. This type of “strict liability” was new to sports, and it has successfully fostered a climate of personal responsibility and reinforced the notion that sports participation is a privilege and not a right.“ Siehe Koller (2015), 193.

¹²¹ Mitteilung der Kommission vom 13/06/2001 (Fn. 90), S. 8.

übereinstimmt, in den Kalender aufnimmt“, wobei die FIA selber vorgeschlagen hatte, einen „neuen Artikel 5 in Anhang G“ aufzunehmen¹²². Durch diese und andere Konzessionen ließ sich die FIA von der EU in ihre eigenmächtig verabschiedeten Kriterien zwar nichts hineinschreiben, sie musste sich aber verpflichten, die selbst verabschiedeten Kriterien objektiv und einheitlich anzuwenden. Leitvorstellung dieser Revisionen scheint ein Willkürverbot gewesen zu sein. Die zuvor erwähnte Begründungspflicht fand sich in Art. 74 n.F. ebenfalls wieder, derzufolge „jede Zugangsverweigerung begründet werden muss“ sowie im „Entfernen einer Bestimmung, wonach bei einer Zugangsverweigerung kein Einspruch möglich ist“¹²³. Die Begründungspflicht wurde ebenfalls in Art. 165 n.F. (Sperrungen und Disqualifikationen) bzw. Art. 189 n.F. (Urteile des FIA-Berufungsgerichts) eingearbeitet¹²⁴. Obwohl diese Bestimmungen nicht direkt das EPP zum Gegenstand haben, stellen sie in ihrer n.F. jedoch jene Strukturen ernsthaft in Frage, die geschaffen wurden, gerade um es am Leben zu halten.

Neben Satzung und Kodex änderte die FIA ebenfalls eine Reihe ihrer mit ihren kommerziellen Partnern eingegangenen Vereinbarungen. Doch die Selbstverpflichtungszusagen der FIA gingen noch weiter und griffen dabei der später vom EuGH in *MOTOE* gewählten Lösung zur Beseitigung verdächtiger Strukturen vor.¹²⁵ Diese Lösung könnte auch im FIA-Fall als Inspirationsquelle herangezogen werden. Vor diesem Hintergrund sah die Kommission „das Risiko zukünftig möglicher Missbräuche auf ein Minimum“ reduziert und die „Grundlage für ein gesundes Wettbewerbsumfeld für wirtschaftliche Aktivitäten mit Bezug zum Motorsport“ geschaffen¹²⁶. In ihrer abschließenden kartellrechtlichen Würdigung maß sie der „Trennung zwischen den wirtschaftlichen und regulatorischen Tätigkeiten im Motorsport, die FIA unter anderem durch die Ernennung ab 2010 eines ‚commercial rights holder‘ für 100 Jahre für jeweils die

¹²² Ebda., S. 9: „Liegen zwei Anträge für dasselbe Kalenderdatum vor, und bestimmt die Kalenderkommission, dass es gegen die sportlichen Interessen wäre, beide zu genehmigen, und sofern keine Verhandlungslösung möglich ist, erhält die Veranstaltung Vorrang, die an dem betreffenden Tag über die längere Tradition verfügt“.

¹²³ Ebda., S. 9.

¹²⁴ Ebda., S. 9: Art. 191 n.F. besagte sogar ausdrücklich: „Um jeglichem Zweifel vorzubeugen, enthält dieser Kodex keinerlei Bestimmungen, die jemanden daran hindern, seine Klagerechte vor einem Gericht oder einer Schiedsstelle wahrzunehmen“.

¹²⁵ Ebda., S. 10: „Nach Ablauf der oben genannten Vereinbarung mit der FOA schlägt die FIA vor, für die Vermarktung von FIA-Rechten im Zusammenhang mit der Formel-1-Weltmeisterschaft mit einem Rechteinhaber eine Vereinbarung über 100 Jahre abzuschließen. Alle Rechte zur Veranstaltung und zur Entgegennahme von Einnahmen aus der Meisterschaft werden für einen festen Betrag auf dieses Unternehmen übertragen. Die FOA wird nicht automatisch als Nachfolgerin für die bestehende Vereinbarung benannt. Der Entwurf für die Vereinbarung sieht die Trennung der wirtschaftlichen Aufgaben und Regelungsbefugnisse im Zusammenhang mit der Formel 1 vor, erlaubt der FIA, ihre Logos usw. für Regelungszwecke zu nutzen, erkennt die FIA als alleinige Regulierungsinstanz der Meisterschaft an und enthält keinerlei Bestimmungen, wonach die FIA diese besondere Meisterschaft anderen vorzuziehen hat.“

¹²⁶ Ebda., S. 10.

FIA-Formel-1-Weltmeisterschaft und die FIA World Rally Championship gegen einen am Anfang zu zahlenden Fixbetrag wirksam zu machen beabsichtigt“¹²⁷, große Bedeutung zu. Die FIA solle weiterhin zum „ordnungsgemäße[n] Funktionieren des Motorsports“ sowie zur Einhaltung der dafür unerlässlichen „Mindestsicherheitsstandards“ regulierend wirken, da ansonsten Veranstalter und Teilnehmer versucht sein könnten, diese kostensenkend außer Acht zu lassen¹²⁸. Aufgrund der vorgelegten Änderungen sowie weil dies der Kommission „versichert“ wurde, ging die Kommission davon aus, dass der Wettbewerb fortan nicht mehr behindert würde¹²⁹. Denn die „angemeldeten Vereinbarungen“ würden „in ihrer modifizierten Form jene Hindernisse beseitigen, die in der Vergangenheit die Benutzung von FIA-lizenzierten Produkten und Rennstrecken oder die Teilnahme von FIA-Lizenzinhabern in anderen Disziplinen oder in konkurrierenden Events in derselben Disziplin verhindert haben. Die vorgeschlagenen Änderungen der angemeldeten Vereinbarungen werden beispielsweise dazu führen, dass Rennstrecken in Europa für andere Rennserien zur Verfügung stehen, auch wenn auf diesen Strecken bereits Rennen der FIA-Formel-1-Weltmeisterschaft stattfinden“¹³⁰. Übertragen auf den ISU-Fall sollte demnach die ISU der Kommission eine revidierte Rule 102 – sowie vermutlich eine ganze Reihe sonstiger Reglements und Vereinbarungen n.F. – vorlegen, die alternativen Veranstaltern den Zugang zum bislang durch die ISU monopolisierten Markt ausdrücklich und nachweislich ermöglichen sollten, einschließlich zu den Anlagen von ISU-Mitgliedern.

3.2.2 Anhängig – Basketball: Euroleague gegen FIBA; FIBA gegen Euroleague

Im Februar 2016 erreichte die Kommission eine Kartellrechtsbeschwerde von Euroleague Properties, einem Tochterunternehmen der Euroleague, gegen den weltweiten Basketballfachverband International Basketball Federation (FIBA) und den ihm untergeordneten Kontinentalverband FIBA Europe. Laut Beschwerdeschrift soll FIBA Clubs unter Druck gesetzt haben, damit diese der FIBA-eigenen Basketball Champions League beitreten. Sodann richtete FIBA eine ähnliche Beschwerde, diesmal gegen die Euroleague, an die Kommission mit der Behauptung, dass die Euroleague an Wettbewerbsverzerrungen beteiligt sei, um dadurch einen Wettbewerbsvorteil zu erreichen¹³¹. In der Beschwerde Euroleague gegen FIBA warf die Euroleague der FIBA vor, sich durch „rechtswidrige Drohungen“ und „unfairen Druck“ gegen Clubs, Spieler und Schiedsrichter wettbewerbswidrig verhalten zu haben, damit diese sich an FIBA-Wettbewerben beteiligten. FIBA habe durch Regularien gegen die Teilnahme an FIBA-fremden Veranstaltungen

¹²⁷ Ebda., S. 10.

¹²⁸ Ebda., S. 10.

¹²⁹ Ebda., S. 10: „FIA hat in diesem Zusammenhang bestätigt, dass alle, die den Kodex einhalten, das Recht haben, dass ihre Events im Internationalen Sportkalender aufscheinen.“

¹³⁰ Ebda., S. 10.

¹³¹ ECORYS/KEA/Sport & Citoyenneté (2016), 13.

einschließlich Sanktionen bei Verletzung der Verbote das Unionsrecht verletzt. Der Beschwerde FIBA gegen Euroleague ist zu entnehmen, dass ihr Tochterunternehmen Euroleague Commercial Assets (ECA) in vergleichbarer Weise gegen EU-Kartellrecht verstoßen habe, indem es Clubs, Spieler und Schiedsrichter unter Druck gesetzt habe, damit diese sich an Veranstaltungen der Euroleague beteiligten. Anderenfalls sei mit dem Ausschluss aus anderen Veranstaltungen sowie mit „unfairer Diskrimination gegen bestimmte Clubs“ zu rechnen¹³². Eine förmliche Aufnahme des Verfahrens wurde bislang nicht angekündigt, und informellen Quellen zufolge kann nicht als gesichert davon ausgegangen werden, dass es zu einem förmlichen Verfahren kommen wird. Mit der aktuellen FIBA-Euroleague-Kontroverse, die seit zwei Jahren (bislang 2015-2017) tobt, scheinen diese beiden Kartellrechtsbeschwerden verbunden zu sein, deren wesentlichste Streitfrage darin besteht, unter wessen Ägide die europaweiten Premier-Profi-Wettbewerbe stattfinden sollen¹³³. Den Clubs wurde eine Frist bis zum 20. April 2016 eingeräumt, um sich der FIBA gegenüber zu rechtfertigen¹³⁴. Anhängig war im Jahr 2016 ferner ein Ermittlungsverfahren der spanischen Kartellbehörde. Eine Beschwerde des Tizona Basketball Club vom Oktober 2015 schließlich betraf die finanziellen Hürden, welche Basketballclubs zu bewältigen haben um in die Nationalliga des spanischen Basketballverbands ACB aufzusteigen¹³⁵.

3.2.3 Anhängig – Rugby Club Toulonnais

Erwähnung verdient schließlich auch eine Kartellrechtsbeschwerde des Rugby Club Toulonnais bei der Kommission. Von Veröffentlichungen in der Sportpresse insbesondere aus dem Jahr 2014¹³⁶ abgesehen, ist aus öffentlich zugänglichen Quellen über dieses Verfahren¹³⁷ jedoch fast nichts bekannt. Auch in diesem kann nicht als gegeben davon ausgegangen werden, dass die Kommission in der Tat ein förmliches Kartellverfahren aufnehmen wird. Der Fall Charlotte Teske hätte z.B. bereits im Jahr 1982 zum ersten

¹³² Ebda., 13.

¹³³ Siehe Full letter regarding the suspension of Slovenian Basketball Federation by FIBA. 2:01 pm – 15 Apr 2016. <https://twitter.com/yugobasket/status/721081044942917634/photo/1>.

¹³⁴ https://en.wikipedia.org/wiki/2015%E2%80%9317_FIBA%E2%80%93Euroleague_Basketball_controversy

¹³⁵ Die spanische Kartellbehörde wollte dabei sicherstellen, dass die gestellten Anforderungen keine Diskriminierungseffekte entfalten und dass sie das Fairnessgebot nicht verletzen. Dem Beschwerdeführer fiel als besonders unrechtmäßig auf, dass beitretende Clubs in den ersten drei Monaten ihres Beitritts € 3.200.000 an den ACB, € 270.000 an einen Fonds zur Förderung und Regulierung des Sports sowie € 270.000 in einen Lohnausfall-Garantiefonds einzuzahlen hätten. *ECORYS/KEA/Sport & Citoyenneté* (2016), 13.

¹³⁶ Siehe Toulon: Boudjellal saisit la Commission européenne pour les JIFF et le salary cap. <http://www.sports.fr/rugby/top-14/scans/toulon-boudjellal-saisit-la-commission-europeenne-pour-les-jiff-et-le-salary-cap-1123205/?view=popup>.

¹³⁷ Az. AT 40245.

Sportkartellrechtsfall der Kommission werden können¹³⁸, doch kam es zu keiner förmlichen und medienwirksamen Aufnahme des Verfahrens, während im ISU-Fall ein solches tatsächlich aufgenommen wurde und das amtliche Schreiben an die ISU schon sechs Monate nach Aufnahme des Verfahrens erfolgte¹³⁹.

3.3 Kartellbehördliche Entscheidungen der Mitgliedstaaten

3.3.1 Italien 2008 – Pferdesport: Federazione Italiana Sport Equestri (FISE)

Im Jahr 2007 reichten der italienische Sportverband ENGEA (Ente Nazionale Guide Equestri ambientali) (ungefähr Nationalverband für Ökobetretes Reiten) und FIEW (Federazione Italiana Equitazione Western) (Nationalverband für Westernreiten) eine Kartellrechtsbeschwerde bei der italienischen Wettbewerbsbehörde AGCM (Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato) gegen den italienischen Pferdesportverband FISE (Federazione Italiana Sport Equestri) ein. ENGEA und FIEW beanstandeten, dass FISE-Mitglieder davon abgehalten wurden, sich an fremden Wettbewerben zu beteiligen. Die Ermittlung¹⁴⁰ der AGCM zu den Regularien und der Verhaltensweise der FISE zielte auf die Feststellung von Verstößen gegen Art. 101-102 AEUV. Im Blickpunkt der Ermittler waren Klauseln, die FISE-Mitgliedern die Teilnahme an FISE-fremden Veranstaltungen untersagten, deren Verletzung zum Ausschluss aus der FISE führte. Die AGCM kam zu dem Ergebnis, dass diese Regularien schwerwiegende Wirkungen auf den italienischen Pferdesportsektor hatten, indem sie neuen sowie bestehenden FISE-fremden Vereinen den Zugang zum Markt in einer Weise erschwerten, die einen Verstoß gegen Art. 101 sowie einen Missbrauch nach Art. 102 AEUV darstellte. Die Ermittlung konnte nach einer Verpflichtungserklärung der FISE, die wettbewerbswidrigen Bestimmungen aus ihrer Satzung zu streichen, geschlossen werden. Die FISE verpflichtete sich ebenfalls, die Nutzung der Anlagen ihrer Mitgliedsvereine durch fremde Veranstalter zuzulassen. Im Ergebnis war für die Sportverbände daraus ein Mehr an Rechtssicherheit entstanden¹⁴¹. Die AGCM stellte fest, dass es sich bei der FISE um einen Unternehmensverband handele („associazione di imprese“), die gleichsam ihren Sport reguliere und darin selbst unternehmerisch tätig sei. Der Begriff des relevanten Marktes müsse hier übrigens breit angelegt werden und von der konkreten Rechtspersönlichkeit wegschauen. Jeder der Beschwerdeführer sei als Amateursportverband („associazione

¹³⁸ Johannes (1999): Eine „Intervention des Bundeswirtschaftsministeriums, das genau wusste, wo es anzusetzen hatte, um eine weitere Aktivität unten und eine Information nach oben zu verhindern“, wertete 17 Jahre später der zuständige Beamte der heutigen DG COMP als überaus erfolgreich, weil zielgerichtet.

¹³⁹ So die Beobachtung von Subiotto/Little/Lepetska (2016), 288.

¹⁴⁰ Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato: Intese e abuso di posizione dominante. A378 – Federazione Italiana Sport Equestri (FISE). Provvedimento n° 18285. Bollettino n°19 del 28 luglio 2008, <http://www.agcm.it/component/joomdoc/bollettini/19-081.pdf/download.html>, S. 5-12.

¹⁴¹ Van Rompuy (2015a).

sportiva dilettantistica“) einzustufen, wenngleich bei der FIEW ebenfalls Profis beteiligt seien¹⁴². Sie entschied deshalb, die Sache aufgrund einer Reihe von Verpflichtungszusagen („impegni“) nach Art. 14-ter Abs. 1 des italienischen Wettbewerbsgesetzes Nr. 287/90 zu schließen und verpflichtete die FISE, die vereinbarten Änderungen zu veröffentlichen, u.a. in den Pferdesportmagazinen „Cavallo e Natura“, „Cavallo Magazine“ sowie „Cavallo e Cavalieri“¹⁴³. Zur allgemeinen Klärung sollte Art. 1 Abs. 2 FISE-Satzung („Statuto Federale“) um die Feststellung, dass die Teilnahme an Wettbewerben grundsätzlich frei sei („l’esercizio dell’attività sportiva, sia essa svolta in forma individuale o collettiva, sia in forma professionistica o dilettantistica, è libero“), ergänzt werden¹⁴⁴. Geändert wurde ferner Art. 17 Abs. 2 FISE-Durchführungsordnung („Norme di Attuazione dello Statuto“), dem u.a. der Begriff des Wettkampfes (durch das Adjektiv „agonistica“ zum Nomen „attività“) beigefügt wurde, um klarzustellen, dass die Freiheit, an verschiedenen Wettbewerben teilzunehmen, sich nicht nur auf rein rekreative Veranstaltungen erstrecke. Ebenfalls geändert wurde die Regelung zu Rahmenverträgen mit FISE-Partnern („convenzioni quadro“), was den FIA-Fall in Erinnerung ruft. Rahmenverträge durften fortan keine Exklusivitätsklauseln mehr beinhalten und dürften nicht mehr willkürlich angewandt werden¹⁴⁵. Der revidierte Art. 17 Abs. 2 verwies fortan auf die Zulässigkeit der Teilnahme an fremden Veranstaltungen („al pur legittimo svolgimento di attività ludiche e ricreative di altri enti e associazioni“), indem auch auf den „agonismo“ als Vereinsziel verwiesen wurde. Die AGCM betonte die Anwendbarkeit der Vorschrift nicht nur auf Athleten, sondern auch auf Trainer, usw., wobei die konkrete Lizenzgattung unbeachtlich sei („indipendentemente dal tipo di patente o brevetto posseduti“)¹⁴⁶. Zur Beseitigung der Ausschließlichkeitsrechte der FISE wurde ferner der Wortlaut von Art. 1 Abs. 2 FISE-Satzung („Statuto Federale“) um den Hinweis „unbeschadet des Rechts der Mitglieder, an Wettbewerben und Freizeitaktivitäten anderer Vereine und Verbände teilzunehmen“ („salva la possibilità per i tesserati di partecipare alle manifestazioni ludiche e ricreative indette da altri Enti e/o associazioni“)¹⁴⁷ ergänzt. Entsprechend musste die FISE auch Art. 17 Abs. 2 FISE-Durchführungsordnung ändern¹⁴⁸.

¹⁴² AGCM, Provvedimento n° 18285 (s.o.), 6.

¹⁴³ Ebda., 12.

¹⁴⁴ Ebda., 8.

¹⁴⁵ Ebda., 9.

¹⁴⁶ Ebda., 9.

¹⁴⁷ Ebda., 10.

¹⁴⁸ Ebda., 10.

3.3.2 Italien 2009 – Automobilsport: Corse Garcano

Eine weitere Entscheidung¹⁴⁹ der nationalen Behörde Italiens bezieht sich auf den Automobilsport. In diesem Verfahren ermittelte die AGCM ebenfalls wegen des Verdachts von Verletzungen der Art. 101-102 AEUV, da eine Reihe von Gesetzes- und Satzungsbestimmungen des ACI (Automobile Club d'Italia) kartellverdächtig erschienen. Im November 2007 eröffnete die AGCM eine Ermittlung wegen Verdachts des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durch den ACI, dessen Satzung die Organisation fremder Rennen behinderte. Beschwerdeführer waren die drei Amateur-Autorenverbände Gargano Corse, Salerno Corse and FIAS (Federazione Italiana Automobilsportivo). Im Jahr 2009 konnte die Ermittlung nach einer Verpflichtungserklärung des ACI, seinen Mitgliedern die Teilnahme an fremden Veranstaltungen zu gestatten, geschlossen werden. Der ACI sicherte zu, dass er fortan von seiner marktbeherrschenden Stellung keinen missbräuchlichen Gebrauch machen würde, indem er Rennen organisiert. Im Ergebnis war für die Sportverbände daraus ein Mehr an Rechtssicherheit entstanden.

3.3.3 Schweden 2011 – Automobilsport: Svenska Bilsporförbundet (SBF)

Mit Entscheidung vom 3. Mai 2011¹⁵⁰ ordnete die schwedische Kartellbehörde (Konkurrensverket) (KKV) eine Änderung der Satzung („Gemensamma regler“) (G)¹⁵¹ des schwedischen Automobilsportverbandes (Svenska Bilsporförbundet) (SBF) an, deren Bestimmungen in G 7.1-7.2 SBF-Lizenzinhabern untersagten, sich bei SBF-fremden bzw. nicht vom SBF genehmigten Rennen einzuschreiben, an ihnen teilzunehmen oder auch nur von den relevanten Veranstaltern Aufträge anzunehmen. Regelverletzungen konnten nach Kapitel 14 der Satzung des schwedischen Reichssportverbandes (RI) („Sveriges Riksidrottsförbunds stadgar“) durch den Ausschluss von sämtlichen RI-eigenen bzw. RI-zugelassenen Veranstaltungen sowie durch Entzug der SBF-Lizenz geahndet werden.¹⁵² Das KKV ermittelte um festzustellen, ob die in G 7.1-7.2 angeordnete „Loyalitätspflicht“ („lojalitetsplikt“) mit der nationalen schwedischen Gesetzgebung (2 kap. 1 § konkurrenslagen (2008:579)) (KL) sowie mit Art. 101 AEUV vereinbar sei¹⁵³. Bei den Entscheidungen des SBF zur Teilnahme seiner Mitglieder an fremden Veranstaltungen vermisste das KKV „ein Regelwerk, das eine unparteiische Prüfung eines solchen Beschlusses

¹⁴⁹ Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato: A396 – Gargano Racing. Provvedimento n° 19946. 11 giugno 2009. Bollettino n°23, (<http://www.agcm.it/component/joomdoc/bollettini/23-09.pdf/download.html>), S. 5-28. Vgl. *Van Rompuy* (2015a).

¹⁵⁰ KKV Beslut 2011-05-13 Dnr 709/2009 1 (52). <http://www.konkurrensverket.se/globalassets/aktuellt/nyheter/beslut-svenska-bilsporsforbundet-2.pdf>

¹⁵¹ Gemensamma regler (G) Utgåva 2011/2, inkl. Officiella Meddelanden t.o.m. vecka 50/2010, ab 110, dnr 709/2009. Vgl. KKV Beslut 2011-05-13 (Fn. 150).

¹⁵² KKV: Beslut 2011-05-13 (Fn. 150), 5, Rdnr. 1.

¹⁵³ Ebda., Rdnr. 2.

ermöglicht¹⁵⁴. SBF sei dabei gleichzeitig selbständiges Wirtschaftsunternehmen und Regulator des Sektors¹⁵⁵. Das KKV nahm eine detaillierte Prüfung der streitigen Regelung vor und bezog sich auch auf Publikationen der Europäischen Kommission¹⁵⁶. Das KKV stellte einen Kartellrechtsverstoß gemäß 3 kap. 1 § KL i.V.m. 6 kap. 1 § KL fest und teilte dem SBF eine Reihe von Auflagen mit. Die Bestimmungen in G 7.1-7.2 seien dahingehend zu ändern, dass SBF-Lizenzinhaber zukünftig nicht mehr daran gehindert würden, sich bei SBF-fremden bzw. nicht vom SBF genehmigten Rennen einzuschreiben, an ihnen teilzunehmen oder auch von den relevanten Veranstaltern Aufträge anzunehmen, außer die besagten Regelungen seien notwendig und verhältnismäßig, um bei den SBF-Rennen Sicherheit, Rechtmäßigkeit und geordneten Ablauf bzw. eine analoge Zielsetzung zu ermöglichen¹⁵⁷. Ferner seien G 7.1-7.2 dahingehend zu ändern, dass ablehnende Entscheidungen des SBF durch begründete Beschlüsse mitzuteilen seien, deren Überprüfung „durch eine unparteiisch zusammengesetzte Instanz wie das RI-Schiedsgericht oder durch die ordentliche Gerichtsbarkeit“ vom Lizenzinhaber verlangt werden könne¹⁵⁸. Der SBF sei dazu verpflichtet, die entsprechenden Änderungen seinen Mitgliedern durch Internetveröffentlichung bekannt zu machen. Die zuvor genannten Auflagen seien alle bis zum 15. Juli 2011 zu erfüllen und eine Geldstrafe in Höhe von SEK 1.000.000 (ca. € 100.000) zu zahlen. Bis zum 10. August 2011 müsste der SBF dem KKV mitgeteilt haben, welche Maßnahmen ergriffen seien, um die genannten Auflagen zu erfüllen¹⁵⁹. Der SBF legte vor dem schwedischen Marktgericht (Marknadsdomstolen) Rechtsmittel ein, dessen Urteil vom 20.12.2012¹⁶⁰ jedoch die Entscheidung des KKV voll bestätigte.

Neben der Internetveröffentlichung des detaillierten, 52-seitigen Beschlusses wandte sich das KKV ebenfalls im Rahmen einer informativen Pressemitteilung an eine breitere Öffentlichkeit, die auf Schwedisch sowie auf Englisch erschien. Das KKV betonte, einen Kartellrechtsverstoß nach Art. 101 AEUV und korrespondierendem nationalem Recht

¹⁵⁴ Ebda., Rdnr. 3.

¹⁵⁵ Ebda., 6, Rdnr. 6.

¹⁵⁶ Commission Staff Working Document. The EU and Sport: Background and Context. 11.7.2007. SEC(2007) 935. <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52007SC0935>. Vgl. Weißbuch Sport (Fn. 242), S. 18.

¹⁵⁷ KKV: Beslut 2011-05-13 (Fn. 150), 1, Rdnr. 1: "[...] utöver vad som är nödvändigt och proportionerligt för att säkerställa att bilsporttävlingar inom ramen för Svenska Bilsportförbundet ska kunna anordnas och genomföras på ett säkert, rättvist och välordnat sätt, eller ett därmed jämförbart erkänt legitimt syfte."

¹⁵⁸ Ebda., 2, Rdnr. 2: "[...] ska berörda licensinnehavare ha möjlighet att begära motiverade beslut i enskilda fall och få beslut överprövade av en opartiskt sammansatt instans, såsom Riksidrottsförbundets skiljenämnd eller allmän domstol."

¹⁵⁹ Ebda., 2, Rdnr. 3-5.

¹⁶⁰ Marknadsdomstolens Beslut 2012:16. 2012-12-20 Dnr A 5/11. http://avgoranden.domstol.se/Files/MD_Public/Avgoranden/Domar/Dom2012-16.pdf

festgestellt und daraufhin dem SBF entsprechende Strafmaßnahmen auferlegt zu haben¹⁶¹. Das KKV bezog sich direkt auf die „besonderen Merkmale des Sports“ nach Art. 165 AEUV. Obwohl die ergriffenen Maßnahmen an sich geeignet seien, einen fairen, sicheren und geordneten Ablauf der Rennen zu ermöglichen, sei das KKV *dennoch* nicht zu dem Schluss gekommen, dass sie in diesem Falle verhältnismäßig und berechtigt seien¹⁶². Das KKV war über das Urteil des Marktgerichts sichtbar erfreut und betonte, dass Lizenzinhaber ein Recht hätten, sich auch an fremden Rennen zu beteiligen. Die Strafmaßnahmen wurden in der Pressemitteilung zusammengefasst. Betont wurde ferner, dass die „besonderen Merkmale des Sports“ wohl gewisse Einschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit der Lizenzinhaber („licence holders’ freedom to act“) erlaubten, nicht aber wenn entsprechende Entscheidungen mit der Rolle des SBF als Wirtschaftsunternehmen in Verbindung gebracht würden. Darüber hinaus müsse es gestattet sein, auch an fremden Rennen teilzunehmen. Die bestehende Regelung sei nach Auffassung des KKV „viel zu allgemein gefasst“ („the current rules are far too categorical“). KKV-Generaldirektor Dan Sjöblom bestätigte die Entschlossenheit seiner Behörde, freien ökonomischen Wettbewerb zu ermöglichen, denn es müsse – auch ohne die Eigenart des Sports zu verletzen – möglich sein, mehrere Veranstalter zuzulassen. Leider bestehe jedoch „wenig Bereitschaft“ seitens der Verbände, um die aktuellen Regularien zu „modernisieren“¹⁶³.

3.3.4 Irland 2012 – Pferdesport: Show Jumping Ireland (SJI)

Auch die irische Kartellbehörde CCPC (Competition and Consumer Protection Commission) musste in jüngster Zeit in einem dem ISU-Fall ähnlichen Fall entscheiden¹⁶⁴. Die Ermittlung bezog sich auf den Pferdesportverband (Sprung und Dressur) „Show Jumping Ireland“ (SJI), dessen Regularien SJI-Mitglieder darin hinderte, an von SJI nicht genehmigten Wettbewerben („unaffiliated show jumping events“) teilzunehmen¹⁶⁵. Aufgrund mehrerer Beschwerden eröffnete die CCPC ihr Verfahren im Jahr 2011, nachdem sie davon Kenntnis genommen hatte, dass eine Bestimmung im technischen SJI-Reglement (Article 299N of the Rulebook of SJI) es SJI-Mitgliedern (d.h., wahrscheinlich Mitgliedern der SJI-Mitgliedsvereine) untersagte, an SJI-fremden Veranstaltungen teilzunehmen, sofern diese

¹⁶¹ More should be able to organise motor racing events. PRESS RELEASE 23 May 2011. <http://www.konkurrensverket.se/en/news/more-should-be-able-to-organise-motor-racing-events/>: “In May 2011, the Swedish Competition Authority (SCA) ordered the Swedish Automobile Sports Federation to change its loyalty rules because it was considered as an unjustified restriction on competition, thus constituting an infringement of Art. 101 TFEU and its equivalent in the Swedish Competition Act.”

¹⁶² KKV: Beslut 2011-05-13 (Fn. 150), 42, Rdnr. 207-208 geht direkt auf den Drei-Stufen-Test nach Meca-Medina ein, betont aber auch die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung.

¹⁶³ PRESS RELEASE 23 May 2011 (Fn. 161).

¹⁶⁴ Competition and Consumer Protection Commission Case (reference number not available) – Date 01 May 2012 – Name CASE SJI, Ireland. <http://www.ccpc.ie/show-jumping-ireland-amend-allegedly-restrictive-rule>.

¹⁶⁵ *Van Rompuy* (2015a).

ein Preisgeld über € 60/£ 50 anboten. Bei Verletzung dieser Regularie war eine Geldstrafe vorgesehen¹⁶⁶. Die CCPC zog den Schluss, dass die streitige Regelung in der Tat SJI-Mitglieder darin hinderte, an SJI-fremden Wettbewerben teilzunehmen, welches die Organisation alternativer Veranstaltungen in Irland zu unterbinden drohte. Die CCPC sah darin eine Verletzung sowohl des irischen (Section 4 Competition Act 2002) als auch des europäischen Kartellrechts (Art. 101 AEUV)¹⁶⁷. Die SJI zeigte sich jedoch kooperativ und revidierte in Zusammenarbeit mit der CCPC ihren Art. 299N. Die Ermittlung konnte im Mai 2012 eingestellt werden, nachdem sich SJI dazu verpflichtet hatte, die entsprechenden Regularien zu revidieren. Fortan können SJI-Mitglieder nur dann wegen der Teilnahme an SJI-fremden Veranstaltungen sanktioniert werden, wenn diese die SJI-Gesundheits- und Sicherheitsstandards nicht einhalten und der SJI keinen Nachweis über den Abschluss einer gültigen Versicherung erbracht hat¹⁶⁸.

3.3.5 Schweden 2014 – Bodybuilding: Svenska kroppskulturförbundet (SKKF)

Im Fall „Swedish Body-Building Association“ (SKKF)¹⁶⁹ ermittelte das besagte KKV¹⁷⁰ zu einer Verbandsvorschrift, die analog zum Verbraucherschutzrecht als „Loyalitätsklausel“ („loyalty clause“) bezeichnet wird. Das KKV hatte dahingehend ermittelt, ob die streitige Regularie wettbewerbsbegrenzende Auswirkungen auf Veranstalter SKKF-fremder Wettbewerbe im Bereich Bodybuilding und Fitness entfaltete. Als Mitglied der International Body Building Federation (IFBB) ist der SKKF offizieller nationaler Sportfachverband für Bodybuilding und Fitness und organisiert SKKF-eigene bzw. SKKF-zugelassene Wettbewerbe. SKKF-Mitgliedern drohten beim Besuch SKKF-fremder bzw. nicht SKKF- bzw. (im Ausland) nicht IFBB-approbierter Veranstaltungen Geldstrafen sowie Sperrung oder sogar Ausschluss aus dem SKKF. Ferner mussten Athleten, die zuvor eine solche Veranstaltung besucht hatten, sich auf eigene Kosten einem Anti-Doping-Test unterwerfen, ehe sie wieder zu SKKF-Veranstaltungen zugelassen werden konnten. Der unabhängige Veranstalter BMR Sports Nutrition AB reichte gegen die besagte Vorschrift eine Beschwerde beim KKV ein und unterstellte der betreffenden SKKF-Regelung, SKKF-fremden Veranstaltern effektiv den Zugang zum

¹⁶⁶ SJI 01 May 2012 (Fn. 164).

¹⁶⁷ SJI 01 May 2012 (Fn. 164): “Following an investigation which commenced in 2011, the Authority formed the opinion that the Rule amounted to a decision of an association of undertakings which was likely to restrict, on the one hand, the participation of SJI members at unaffiliated show jumping events and, on the other hand, the organisation of such unaffiliated events in Ireland. The Authority considered the Rule to be disproportionate in relation to SJI’s stated justification and took the view that the Rule was likely to infringe Irish and European law.”

¹⁶⁸ SJI 01 May 2012 (Fn. 142): “The amendment of the Rule reads as follows: ‘Members of SJI who enter unaffiliated shows with a prize fund above € 50/£ 50 will be penalised if the show:- (i) Has not signed up to the specified Health and Safety Standards; and, (ii) Has not provided SJI with evidence of adequate insurance.’”

¹⁶⁹ Az. 590/2013.

¹⁷⁰ Vgl. ECN Brief 03/2014 (http://ec.europa.eu/competition/ecn/brief/03_2014/sv_body.pdf) und ECORYS/KEA/Sport & Citoyenneté (2016), 34-35, sowie Van Rompuy (2015a).

Wettbewerb mit dem SKKF zu versperren. Der SKKF hingegen bestand darauf, dass die Regularie notwendig sei, um SKKF-Mitglieder dopingfrei zu halten. Im Laufe der Ermittlung teilte der SKKF dem KKV mit, dass Athleten, Trainer, Funktionäre und Schiedsrichter zukünftig weder Sperrung noch Geldstrafen wegen des Besuchs fremder Veranstaltungen zu befürchten hätten. Hingegen wurde an der Erforderlichkeit eines Anti-Doping-Tests festgehalten. Der SKKF setzte die ihm angeschlossenen Athleten und Clubs durch Newsletter- und Internetveröffentlichungen von diesen Regelanpassungen in Kenntnis. Vor diesem Hintergrund entschied das KKV den Fall zu schließen, ohne festzustellen, ob das untersuchte Verhalten des SKKF kartellverdächtig sei. Der Fall konnte am 28. Mai 2014 geschlossen werden, nachdem der SKKF dem KKV seine revidierte Vorschrift vorgelegt hatte¹⁷¹. Somit hat das Verfahren erlaubt, kartellrechtliche Fragestellungen zu klären¹⁷². Aus hiesiger Sicht soll festgehalten werden, dass die Entscheidung deutlich mit dem „Drei-Stufen-Test“ nach *Meca-Medina* im Einklang ist – interessanterweise mit einer Anti-Doping-Dimension, wie bei *Meca-Medina* eben auch. Wie im FIA-Fall sah die Kartellbehörde von weiteren Schritten ab, nachdem die Vorschrift geändert worden war, um die regulierende und die unternehmerische Rolle des Verbandes sauberer zu trennen.

3.3.6 Belgien 2015 – Pferdesport: Fédération Équestre Internationale (FEI)

Aufgrund einer Beschwerde der beiden Veranstalter Global Champions League SPRL und Tops Trading Belgium SPRL leitete die belgische Kartellbehörde ABC-BMA (l’Autorité belge de la Concurrence bzw. Belgische Mededingingsautoriteit) am 8. Juni 2015 ein Verfahren gegen den in Belgien beheimateten europäischen Fachverband für Pferdesport (Sprung und Dressur) ein¹⁷³. Der Streit betraf Art. 113 Abs. 4-6 des FEI-Reglements¹⁷⁴. Die Zulassungsregelung sei deshalb unverhältnismäßig, wie aus der vorläufigen ABC-Entscheidung¹⁷⁵ hervorgeht, da die Bestimmung *selbst dann* greife, wenn ein Veranstalter

¹⁷¹ Vgl. ECN Brief 03/2014 (Fn. 170).

¹⁷² *ECORYS/KEA/Sport & Citoyenneté* (2016), 35.

¹⁷³ Belgian Competition Authority, decision No.ABC-2015-V/M-68, 24 November 2015. See also Global Champions Tour, press release of 2 December 2015, “FEI Gives Go-Ahead To Riders For Global Champions League Following Order By Belgian Competition Authority”, www.globalchampionstour.com/news/2015/1441/fei-gives-go-ahead-to-riders-for-global-champions-league-following-order-by-belgian-competition. Vgl. *Verdonk* (2017), 84.

¹⁷⁴ *Ebda.*, 18-19: Réglementations Générales de la FEI (version 2015): «An Athlete and/or Horse, even if registered with the FEI, is not eligible to participate in an International Event or National Event (and so may not be invited by an OC to such Event or entered by an NF in such Event) if that Athlete and/or Horse has participated, in the six (6) months prior to the first day of the International Event or National Event in question, in an Unsanctioned Event.»

¹⁷⁵ Le Collège de la concurrence de l’Autorité belge de la concurrence. Décision n° ABC-2015-V/M-23 du 27 juillet 2015 en application de l’article IV.64, § 1 CDE. Affaire no CONC-V/M-15/0016. Demande de mesures provisoires de Global Champions League sprl et Tops Trading Belgium sprl contre la Fédération Equestre Internationale. <https://www.abc-bma.be/sites/default/files/content/download/files/2015vm23-abc-pub.pdf>

sich sämtlichen FEI-Standards unterwerfe¹⁷⁶. Dadurch würde die FEI andere Veranstalter vom „Rohstoff“ der Wertschöpfung (Reiter, Pferde, Offizielle) ausschließen¹⁷⁷. Ungeachtet der kartellrechtlich problematischen materiellen Anforderungen an die Adressaten müsste eine derartige Regelung transparent gestaltet und mit angemessenen Verfahren und Bewerbungsfristen ausgestattet sein. Da dies nicht zu bejahen sei, befinde sich die FEI „per Definition in einer Lage des Interessenskonflikts“¹⁷⁸. Die streitige Regelung sei willkürlich und erlaube der FEI, ihre Entscheidungen völlig diskretionär zu treffen¹⁷⁹. Dadurch lade sie geradezu zum Missbrauch ein und würde die FEI in die Lage versetzen, ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen zu Lasten ihrer Konkurrenten zu wahren¹⁸⁰. Mit vorläufiger Entscheidung vom 27. Juli 2015, die ihre Rechtsgrundlage in der belgischen Gesetzgebung hatte, verordnete die ABC der FEI die Aufhebung derjenigen Bestimmungen in der streitigen Regelung, welche Reiter und Pferde daran hinderten, an Veranstaltungen der Global Champions League teilzunehmen¹⁸¹ (Art. 113 Abs. 4-6 der *Réglementations générales*). Sie untersagte der FEI, ihre Mitglieder aufgrund dieser Regelung zu sperren bzw. zu bestrafen¹⁸² und verpflichtete sie dazu, bis zum 31. August 2015 der ABC schriftlich zu bestätigen, dass die angeordneten Maßnahmen genommen seien¹⁸³. Die FEI legte daraufhin Rechtsmittel vor dem Brüsseler Appellgericht ein, dessen Urteil vom 28. April 2016¹⁸⁴ die Beschwerde abwies und die vorläufige Entscheidung endgültig machte. *Verdonk* sieht in dieser Entscheidung Anhaltspunkte für seine These einer fragmentierten Entscheidungsfindung der nationalen Kartellbehörden, welche mit einer härteren Linie der Kommission kontrastierte. Obschon die streitigen Exklusivitätsklauseln ähnlich seien, unterschieden sich die durch die Verbände angedrohten Sanktionen. Verglichen mit der lebenslangen Sperre der ISU (die allerdings nur in Härtefällen anzuwenden wäre) beinhaltete die FEI-Regelung lediglich eine sechsmonatige Sperre. Doch bereits diese geringere Sperre habe der ABC gereicht, um einen

¹⁷⁶ Ebda., Rdnr. 30-31: *“Même si le concours ou la série respecte toutes // les règles et réglementations de la FEI – tel que le fait la Global Champions League – la FEI peut refuser de donner son accord pour toute raison arbitraire et commerciale, à son entière discrétion.”* (Hervorhebung im Original)

¹⁷⁷ Ebda., 31, Rdnr. 76.

¹⁷⁸ Ebda., 31: *“Le processus d’approbation doit être transparent et objectif, d’autant plus que la FEI est par définition dans une situation de conflit d’intérêts lorsqu’elle donne son approbation à un concours international ou une série internationale d’organismes ou promoteurs indépendants qui lui font concurrence.”* (Hervorhebung im Original)

¹⁷⁹ Ebda., 31, Rdnr. 79.

¹⁸⁰ Ebda., 31-32.

¹⁸¹ Ebda., 159, Rdnr. 2.

¹⁸² Ebda., 159, Rdnr. 3.

¹⁸³ Ebda., 159, Rdnr. 4.

¹⁸⁴ Arrêt définitif de la Cour d’appel de Bruxelles. Dossier n°: VM-15-016. Décision n°: 15-VM-23. https://www.belgiancompetition.be/sites/default/files/content/download/files/20160428_cab_2015mr1_fei_ad.pdf

Kartellrechtsverstoß festzustellen¹⁸⁵, der in diesem Fall interessanterweise nicht sehr einvernehmlich, sondern eher konfrontativ geregelt wurde.

4 Forschungsbericht

Zur Anwendung des Kartellrechts auf den Sport liegt eine Vielzahl wissenschaftlicher Arbeiten vor¹⁸⁶, doch eine enge kartellrechtliche Befassung mit dem EPP findet sich nur in wenigen Arbeiten, entweder zur Überlappung von EEP und Kartellrecht (#4.2) oder speziell zum ISU-Fall¹⁸⁷. Um den Rahmen der Untersuchung nicht zu sprengen, wird vorliegend auf eine systematische Vorstellung und Kommentierung der einschlägigen Arbeiten verzichtet und stattdessen auf die wichtigsten Forschungsergebnisse Bezug genommen mit dem Ziel, auf dieser Grundlage eigenen Ansatz zu erarbeiten (#5). Zuvor soll das vorhandene Wissen zu den Regularien anderer Verbände (#4.1) sowie zu kartellrechtlichen Schranken (#4.2) zusammengefasst werden.

4.1 „Ein-Platz-Prinzip“

4.1.1 Gegenseitige Rechte und Pflichten der Verbände

Im organisierten Sport bezeichnet das „Ein-Platz-Prinzip“ (EPP), das mitunter auch als „Ein-Verband-Prinzip“¹⁸⁸ bekannt ist, die monopolistische bzw. monopsonistische¹⁸⁹ Gliederung

¹⁸⁵ Verdonk (2017), 84.

¹⁸⁶ Insbesondere Adolphsen (2003), (2016), Asser Institute (undatiert), Bastianon (2015), Bavasso/Long (2014), (2015), Beisenherz (2011), Blanpain/Javillier (1991) (stellenweise), Blask (2006), Borland/Macdonald (2003), Bosman (2015), Brost (2010), Budzinski/Szymanski (2015), Büch (2013), Carroll/Humphreys (2016), Deselaers (1995), (1998), Dietrich (2004), Dietz (2013), Eckel/Richter (2015), ECORYS/KEA/Sport & Citoyenneté (2016), Eichel (2013), Esposito (2014), Farzin (2015), Fleischer (1996), Fort (2017), Fritzweiler (2016), Fritzweiler/Pfister/Summerer/Alvermann/Reinhardt (2014) (stellenweise), Geeraert (2016), Geeraert/Drieskens (2017), Giebel (2006), Gießelmann-Goetze (1987), Grätz (2009), Hail (2014), Halgreen (2004), Hannamann (2001), Heinrich (2002), Heermann (2006), (2009a), (2009b), (2014), (2015a), (2015b), (2015c), (2016a), (2016b), (2017a), (2017b), Hellenthal (2001), Horn (2016), Izquierdo/Troncoso Ferrer (2014), Jakob (2016), Kendall/Lenten (2017), Kienapfel/Stein (2007), Lelyukhin (2013), Lindström-Rossi/De Waele/Vaigauskaite (2005), Mataija (2016), Mestmäcker/Schweitzer (stellenweise), Mills/Winfree (2016), Mitten (2017), O'Donoghue/Padilla (2013) (stellenweise), Orth (2017a), (2017b), Parlasca (1993), Philipp (2004), Pijetlovic (2015), (2016), Santesteban/Leffler (2017), Schaefer (2012), Scheck (2012), Scherzinger (2012), Schlosser (2015), Schroeder (2006), Schwarze/Hetzel (2005), Serby (2016), Sheehan (2017), Stancke (2016), Stopper (1997), (2007), Tatos (2017), Van Rompuy (2012) (mit einem Kapitel zum Sport), (2015a), (2015b), (2016), Van Rompuy/Margoni (2014), Van Rompuy/Maren (2016), Van Rompuy/Pauwels (2009), Verdonk (2017), Vieweg (1983), (2015), Weatherill (2012), (2014), Zimmermann (2016).

¹⁸⁷ Bosman (2015), Fritzweiler (2016), Van Rompuy (2015a), (2016), Verdonk (2017).

¹⁸⁸ So Vieweg (1990), zit. Grätz (2009), S. 18.

¹⁸⁹ Zur Unterscheidung zwischen Monopol und Monopson, siehe Thornton (2004). Begriffe wie „Angebotsmonopol“ bzw. „Nachfragemonopol“ sind deshalb wenig hilfreich, da „Monopol“ – von griechisch: μόνος (alleine) + πωλεῖν (verkaufen) – „Alleinverkäufer“ bedeutet und „Nachfragemonopol“ somit

und Einordnung der verschiedenen Verbände und Vereine weltweit, kontinental, national, regional und lokal, sowohl unter der Verfügungsgewalt der Fachsportverbände als auch der Dachverbände. Beide „haben jeweils Verbandspyramiden gebildet, die kunstvoll ineinander verschränkt sind“¹⁹⁰ und die bezwecken, den Normen der höchsten Organisationsebene bis auf die unterste Ebene rechtliche Geltung zu verschaffen, selbst wenn Verpflichtungen bestenfalls (und nach deutschem Recht fragwürdig) nur aufgrund sogenannter „dynamischer Verweisungen“ bestehen. Verbände regulieren grundsätzlich jeden Aspekt sowohl des Profiwie auch der Amateursports. Sie verabschieden Regelwerke, die weitgehend ihre eigenen wirtschaftlichen Aktivitäten bedingen, wenden diese an und entscheiden ggf. über Ausnahmen, so *Pijetlovic*¹⁹¹. Doch welche sind die Strukturmerkmale des EPP?

Im Rahmen der Verbandspyramide der Fachsportverbände sind Vereine und Nationalverbände Kontinental- und Weltverbänden untergeordnet. Im deutschen Fußballsport sind ganze fünf Organisations- und Normierungsstufen zu beobachten, da im nationalen Rahmen noch zusätzliche (nicht in allen Ländern vorhandene) Regionalstrukturen vorhanden sind¹⁹²; etwas einfacher ist dagegen der vorliegend relevante Schlittschuh sport („skating“) organisiert. Weltweit steht die ISU (International Skating Union) in der Verantwortung, wobei dieser Fachverband (etwas ungewöhnlich) zwei unterschiedliche (aber nicht unähnliche) Schwesterdisziplinen vertritt, die auf nationaler Ebene durch einen (wie in den Niederlanden) oder auch zwei (wie in Deutschland) Verbände organisiert sein können: Eiskunstlauf („figure skating“) bzw. Eisschnelllauf („speed skating“). Gerade bei einem derart idiosynkratisch organisierten Sport (wobei Eishockey trotz mancher Ähnlichkeiten doch getrennt organisiert ist) darf es vielleicht überraschen, wenn Verbände auf Einheitlichkeit bestehen. Anders als im Fußball sind Kontinentalverbände nicht vorhanden, und die Deutsche Eisschnelllauf-Gemeinschaft (DESG) kennt zwar Landes-, aber

„Nachfragealleinverkäufer“, was nicht nur semantisch sinnlos ist, sondern im vorliegenden Fall deshalb entschieden nicht zutrifft, da die betreffende Beschränkung eine der Nachfrage, nicht des Angebots ist. Stattdessen sollte hier der Begriff „Monopson“ – von griechisch: *μόνος* (alleine) + *ὄψωνία* (Kauf) – zur Anwendung kommen. In der Praxis mögen sich monopolistische und monopsonistische Strukturen häufig überlappen; z.B. fungiert die Monopolkommission teilweise als Monopsonkommission, ohne einen entsprechenden Amtsnamen zu führen. Da aber im vorliegenden Fall die streitige Regelung ausschließlich nachfrageorientiert ist, sollte der monopsonistische Charakter der Rule 102 betont werden.

¹⁹⁰ Grätz (2009), S. 18.

¹⁹¹ Pijetlovic (2015), S. 37.

¹⁹² Vgl. Darstellung im DFB-Internetauftritt, <http://www.dfb.de/verbandsstruktur/landes-regionalverbaende/>, Zugriff 7. Juli 2017: „Aufbau und Struktur des Deutschen Fußball-Bundes gleichen einer Pyramide. An deren Spitze steht die DFB-Zentralverwaltung in Frankfurt am Main, der als nächste Stufe die fünf Regionalverbände Nord, West, Süd, Südwest und Nordost folgen. Die Regionalverbände setzen sich aus 21 Landesverbänden zusammen, die ihrerseits in Bezirke bzw. Kreise gegliedert sind, denen wiederum die Vereine mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind. Für den DFB und seine Regional- und Landesverbände gilt es, Woche für Woche knapp 165.000 Mannschaften in mehr als 25.000 Vereinen im wahrsten Sinne des Wortes ins Spiel zu bringen.“

keine Regionalverbände. Doch die Kette dynamischer Verweisungen findet sich auch in diesem Sport wieder, was z.T. im kartellrechtlich relevanten Fall *Pechstein*¹⁹³ zum Tragen kam. Die Verpflichtungen der untergeordneten Ebenen können nur durch rechtlich angreifbare¹⁹⁴ „dynamische Verweisungen“ gerechtfertigt werden. Die ISU beansprucht weltweite Exklusivität und behält sich das Recht vor, Nationalverbände zuzulassen,¹⁹⁵ sofern im betreffenden Land nicht bereits ein ISU-anerkannter Verband vorhanden ist¹⁹⁶. Antragsteller müssen nachweisen, dass sie in den letzten zwei Jahren in ihrem jeweiligen Gebiet ihren Sport tatsächlich kontrolliert haben¹⁹⁷, und Nationalverbände mit ISU-Mitgliedschaft sind verpflichtet sämtliche ISU-Regularien einzuhalten und ISU-Beschlüsse durchzuführen. Dazu gehört auch, getreu dem EPP, dass sie sich an keinerlei nationalen oder internationalen Tätigkeiten beteiligen, die dazu geeignet sind, „die Integrität, die Exklusivität oder die Interessen der ISU“ zu beeinträchtigen¹⁹⁸. Deutsche ISU-Mitglieder sind die Deutsche Eislauf-Union e.V. (als „Figure Skating Member“) sowie die Deutsche Eisschnelllauf-Gemeinschaft (DESG) (als „Speed Skating Member“). Die Niederlande sind dagegen lediglich durch den Koninklijke Nederlandsche Schaatsenrijders Bond (KNSB) (als „Speed Skating Member and Figure Skating Member“) repräsentiert¹⁹⁹. Die DESG-Satzung besagt explizit, dass „nur 1 LEV [Landeseislaufverband] pro Bundesland Mitglied in der DESG“ sein kann²⁰⁰, während die die KNSB-Satzung in der Hinsicht weniger spezifisch ist, dafür aber eine Reihe dynamischer Verweisklauseln an die untergeordneten Verbände und Vereine enthält, die darauf abzielen, diese an sämtliche ISU- und KNSB-Regularien zu

¹⁹³ LG München I, 26.02.2014 – 37 O 28331/12. OLG München, 15.01.2015 – U 1110/14. BGH, 07.06.2016 – KZR 6/15. Aktuell auf der Jahresliste des BVerfG, Az. 1 BvR 2103/16 (Übersicht für das Jahr 2017. Erster Senat. Berichterstatterin: BVRin Dr. Ott).

¹⁹⁴ Siehe z.B. *Heermann* (2010).

¹⁹⁵ ISU Statuten. International Skating Union Constitution and General Regulation 2016 as accepted by the 56th Ordinary Congress June 2016 (<http://static.isu.org/media/1017/constitution-and-general-regulations-2016.pdf>):

Art. 1 Abs. 1: “The [ISU] [...] is the exclusive international sport federation (IF) recognized by the [IOC] administering Figure Skating and Speed Skating Sports throughout the world. The ISU is composed of the individual national associations (herein called “ISU Members”) who administer these Sports at the national level and who recognize that all international matters are under the sole jurisdiction and control of the ISU.”

¹⁹⁶ Ebda., Art. 6 Abs. 1: “ISU Membership may be granted to a national association located in a country in which there exists no national association for both Branches or the respective Branch of Skating already being an ISU Member.”

¹⁹⁷ Ebda., Art. 6 Abs. 3: “An applicant national association or organization must prove that it has had control of its sport disciplines as the national governing body in its country for not less than two (2) years [...]”

¹⁹⁸ Ebda., Art. 7: („and shall not participate in any activities, national or international, against the integrity, the exclusive role and interests of the ISU“).

¹⁹⁹ Vgl. Online-Portal (<http://www.isu.org/en/about-isu/member-federations>).

²⁰⁰ Satzung der Deutschen Eisschnelllauf-Gemeinschaft e.V. DESG. Fassung 13.09.2014, verabschiedet auf der Verbandsversammlung in Frankfurt (http://www.desg.de/downloads2015/Satzung_2014.pdf):

§3 Abs. 1: “[...] Ordentliche Mitglieder können nur LEV und deren angeschlossenen Vereine sein oder werden [...]. Es darf nur 1 LEV pro Bundesland Mitglied in der DESG sein oder werden.”

binden, indem entsprechende Verpflichtungen in deren Satzungen festgeschrieben werden²⁰¹.

Ähnlich funktioniert das EPP im Gefüge der Verbandspyramide der Dachverbände, *obwohl* die Nationalen Olympischen Komitees eine auf das Ur-IOC Pierre de Coubertins zurückgehende²⁰² Stiftung ist, deren Mitglieder vom IOC selber kooptiert werden und dieses in ihren jeweiligen Ländern zu vertreten haben²⁰³, umgekehrt aber nicht. IOC-Regularien und IOC-Beschlüsse werden in Deutschland durch den DOSB (Deutscher Olympischer Sport Bund) und in den Niederlanden durch den NOC*NSF (Nederlands Olympisch Comité*Nederlandse Sport Federatie) umgesetzt. In Deutschland besteht zwischen dem DOSB und den jeweiligen Vereinen wiederum die Organisationsebene der Landessportbünde (LSB's)²⁰⁴. Ergebnis dieses Systems aggregierter Unterordnungen²⁰⁵ ist, dass monopolistische Verhältnisse auf einer Vielzahl von Organisationsebenen existieren, sich dabei gegenseitig bedingen und verstärken. Dass dies regelmäßig mit dem Segen der nationalen Behörden praktiziert wird, ändert nichts an der Tatsache, dass die vorhandenen Arrangements kartellrechtlich fragwürdig sind. Dass zahlreiche Verfahren nationaler Kartellbehörden in den letzten Jahren das EPP auch unionsrechtlich doch nicht in Frage gestellt haben sollen²⁰⁶, ändert an diesem Befund nichts. Sofern Athleten in der Ausübung ihrer Grundrechte durch das EPP behindert werden, akzentuiert die Grundrechtsproblematik die kartellrechtliche. „Die Kontrolldichte muss umso weiter reichen, je stärker die Grundbedingungen privat-autonomen Verhaltens außer Kraft gesetzt sind“, unterstreicht *Esposito*²⁰⁷.

4.1.2 Sanktionen gegenüber Athleten

Wie von *Van Rompuy* ermittelt, stellt die ISU-Regelung keinen Sonderfall dar²⁰⁸, obschon über den vollen Umfang dieser Regelungspraxis ohne weitergehende

²⁰¹ Trajectum Notariaat. 20140157/HVZ. Akte van statutenwijziging vereniging (https://knsb.nl/wp-content/uploads/sites/98/2013/10/20161001-akte-van-statutenwijziging-KNSB_afschrift.pdf)

²⁰² *Büch/Emrich*, 2013, 15-16. *Büch*, 2013, 112.

²⁰³ Art. 16 Abs. 1.4 Olympische Charta (Olympic Charter. In force as from 2 August 2015) (https://stillmed.olympic.org/Documents/olympic_charter_en.pdf): „Members of the IOC represent and promote the interests of the IOC and of the Olympic Movement in their countries and in the organisations of the Olympic Movement *in which they serve*.“ (Hervorhebung: J.K.)

²⁰⁴ *Grätz* (2009), S. 19: „Diese Dachverbandspyramiden existieren *neben* den Verbandspyramiden der Fachsportverbände. Diese Koexistenz auf allen Ebenen, sei es weltweit oder regional, verstärkt die bestehende pyramidale Struktur der Fachsportverbände.“

²⁰⁵ *Hannamann* (2001), S. 54: wo „auf jeder Ebene geographischer und fachlicher Art die sportlichen Interessen nur von einem Verband zentral wahrgenommen werden. Die fachliche Komponente dieses Prinzips bedeutet, dass für jede Sportart nur ein Verband ausschließlich zuständig ist, während die geographische Komponente die Existenz nur eines Fachverbandes für ein abgegrenztes Territorium beinhaltet.“

²⁰⁶ Vgl. *Verdonk* (2017).

²⁰⁷ *Esposito* (2014), S. 122, 185.

²⁰⁸ *Van Rompuy* (2015a).

Quellenuntersuchungen lediglich Mutmaßungen angestellt werden können. Aus diesem Grunde hat die aktuelle Ermittlung der Kommission das Potential, auch für andere Sportarten die Rechtsentwicklung nachhaltig zu beeinflussen und einen Präzedenzfall zu schaffen, der zukünftig von Kartellbehörden sowie von Gerichten zu berücksichtigen wäre. Seit 2009²⁰⁹ untersagt z.B. die International Federation of Volleyball (FIVB) ihren Athleten die Teilnahme an fremden Beach-Volleyball-Veranstaltungen. Art. 9.1 des aktuell geltenden FIVB Beach Volleyball Handbook 2013²¹⁰ ordnet sogar die vorbehaltlose Streichung der Mitgliedschaft jedes der FIVB (mittelbar) unterstellten Mitglieds an, sofern dieses an fremden Veranstaltungen teilgenommen hat. Die Mitgliedschaft kann zeitlich begrenzt oder auch lebenslänglich entzogen werden und betrifft sämtliche von der FIVB organisierten oder anerkannten Veranstaltungen. Art. 11.3 des FIVB Beach Volleyball Handbook 2013 sieht detaillierte Verbandsstrafen vor, sowohl für den Besuch einer grundsätzlich von der FIVB zugelassenen, dafür außerhalb des eigenen Staatsgebiets organisierten, Veranstaltung ohne Zustimmung des eigenen Nationalverbands²¹¹ als auch für die unautorisierte Teilnahme an FIVB-fernen Veranstaltungen²¹². Das System der Geldstrafen und Sperren ist stark differenziert²¹³. Das FIVB-Regime erscheint ungleich härter und unfairer als das der ISU. Die potentiell wettbewerbsbeschränkenden Ziele und Wirkungen müssen ebenfalls weitergehend sein als bei der ISU-Regelung. Die General Rule 4 der Fédération Internationale de Natation (FINA)²¹⁴ untersagt jedem mittelbaren Mitglied („affiliated Member“) jegliche unautorisierte Beziehung zu jeder FINA-fremden bzw. von der FINA suspendierten Organisation. Die GR4 trifft Athleten, Funktionäre, Schiedsrichter, Trainer

²⁰⁹ Van Rompuy (2015a).

²¹⁰ FIVB Beach Volleyball Handbook 2013. Chapter 9. Competition Regulations, http://www.fivb.org/EN/BeachVolleyball/Competitions/WorldTour/2013/Handbook_2013/FIVB-BVB-Handbook2013-CH09-pdf15_web.pdf, Art. 9.1. Entries, S. 198: “[...] all athletes that have taken part to unauthorized events will have their FIVB membership withdrawn for all FIVB Intercontinental, Continental and National, Volleyball and Beach Volleyball tournaments/events.”

²¹¹ FIVB Beach Volleyball Handbook 2013. http://www.fivb.org/EN/BeachVolleyball/Competitions/WorldTour/2013/Handbook_2013/FIVB-BVB-Handbook2013-CH11-pdf06_web.pdf, Chapter 11. Specific Regulations and Sanctions, Art 11.3. Athletes, S. 231: “Athletes participating in a Beach Volleyball National Tour outside the territory of their National Federation without having the written consent of their National Volleyball Federation or in a National Tour not sanctioned by the host National Volleyball Federation will be declared ineligible for FIVB competitions, including the Olympic Games, the World Championships, World Tour Grand Slam, and Open.”

²¹² Ebda.: “[...] athletes participating in events not authorized by the FIVB (as per FIVB Constitution, Disciplinary Regulations, and decisions) will be sanctioned by FIVB with period of ineligibility up to a life ban from any and all FIVB competitions. [...] Each National Federation must contact the FIVB in case of any doubt in regards to the procedures for the enrollment of their athletes in a specific event. [...]”

²¹³ Van Rompuy (2015a): “Surprisingly, different sanctions apply to participation in volleyball competitions of non-FIVB recognized organizations (e.g. a fine on the club involved of CHF 30.000 and suspension of the club, teams, players, and officials involved for a period up to two years).”

²¹⁴ FINA GENERAL RULES. Approved by the FINA Congress on 29 November 2014. http://www.fina.org/sites/default/files/fina_generalrules.pdf

usw. zugleich und findet auf jedwede FINA-fremde Veranstaltung Anwendung: nicht nur auf Wettbewerbe, sondern ebenfalls auf Ausstellungen, Trainings, etc. Es gilt ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt²¹⁵. Jede Verletzung dieser Regelungen *muss* mit einer Sperre von einem bis zwei Jahren bestraft werden²¹⁶. FINA behält sich das Recht vor, die durch ihre Mitgliedsverbände verhängten Strafen zu überprüfen und diese ggf. ebenfalls mit Strafen zu belegen²¹⁷. Das FINA-Regime erscheint ebenfalls härter und unfairer als das der ISU, und die potentiellen wettbewerbsbeschränkenden Ziele und Wirkungen müssen ebenfalls weitergehend sein als bei der ISU-Regelung. Die International Netball Federation (INF) hat eine umfassende Leitlinie zum EPP sowie zu den damit einhergehenden Sanktionen gegen abtrünnige INF-Angehörige verabschiedet, das ebenfalls wegen seiner direkten Stellungnahmen zur Philosophie und Begründung des EPP von großem Interesse ist²¹⁸. *Van Rompuy* hat weiterhin ermittelt, dass die International Netball Federation (INF) die Teilnahme an nichtautorisierten Veranstaltungen mit einer mindestens 12-monatigen Sperre bestraft²¹⁹, während die International Gymnastics Federation (FIG) bei ähnlichen Vergehen die Olympia-Aufstellung versagt²²⁰. Außer im begründeten Ausnahmefall reagiert der International Cricket Council (ICC) ähnlich und verhängt zusätzlich eine mindestens einjährige Sperre²²¹, was ebenfalls bei der International Hockey Federation (FIH) zutrifft²²². Ungeachtet der formalen Rechtsstellung besitzen Verbände *de facto* jedoch eine erhebliche Sozialmacht. Wenn die Rechte verdächtigter Athleten unzureichend durch Verfahrensvorschriften geschützt sind, erweist sich deshalb die regulierende Rolle der

²¹⁵ Ebda., S. 3-4: “GR 4.1 No affiliated Member shall have any kind of relationship with a non-affiliated or suspended body. GR 4.2 The exchange of competitors, administrators, directors, judges, officials, trainers, coaches, etc., with non-affiliated or suspended bodies is not permissible.”

²¹⁶ *Van Rompuy* (2015a).

²¹⁷ Ebda., S. 4: “GR 4.5 Any individual or group violating this Rule shall be suspended by the affiliated Member for a minimum period of one year, up to a maximum period of two years. FINA retains the right to review the suspension made by the affiliated Member and to increase it up to the maximum of two years in accordance with the circumstances involved. [...] GR 4.6 Each Member that conducts a competition shall strictly enforce the FINA Rules governing eligibility.”

²¹⁸ Regulations on Sanctioned and Unsanctioned Events: guidance note (undatiert). <http://netball.org/wp-content/uploads/2016/11/INF-General-Regulations-%E2%80%93-Appendix-%E2%80%93-Regulations-on-Sanctioned-and-Unsanctioned-Events-Guidance-Notes-August-2013.pdf>

²¹⁹ INF, General Regulations – Appendix – Regulations on Sanctioned & Unsanctioned Events: Guidance Notes (August 2013). Zit. *Van Rompuy* (2015a).

²²⁰ FIG, Technical Regulations, Appendix B (Rules of Eligibility for the International Gymnastics Federation). Zit. *Van Rompuy* (2015a).

²²¹ ICC, Regulations for Approved/Disapproved Cricket and Domestic Cricket Events, Section 32.4. Zit. *Van Rompuy* (2015a).

²²² FIH, Regulations on Sanctioned & Unsanctioned events, Article 2. Zit. *Van Rompuy* (2015a).

Verbände als problematisch – insbesondere wenn diese Verbände selber Wettbewerbe und Events organisieren²²³, weshalb Interessenkonflikte zwangsläufig vorliegen müssen.

4.2 Kartellrechtliche Schranken

Schon seit *Walrave*²²⁴ zeigt eine ständige EuGH-Rechtsprechung, dass der Non-Profit-Status vor einer europarechtlichen Normenkontrolle nicht schützt (#3.1), und bereits 1995 hat *Fleischer* Absprachen im Profisport nach dem (damaligen) Art. 85 EGV untersucht²²⁵. Als das IOC sich 1998 durch die Benennung einer Arbeitsgruppe explizit bemühte, die Rechtswirkungen des *Bosman*-Urteils einzudämmen²²⁶ und der Streit um den FIA-Fall tobte, während bei der DG IV (heute DG COMP) der Kommission rund 30 Sportverbände betreffende Kartellverfahren liefen, untersuchte *Deselaers* fünf Fallgruppen kartellverdächtiger Verbandsregelungen nach (damals) Art. 85-86 EGV, wovon eine auf den ISU-Fall direkt anwendbar ist: „Regulierung des Marktzutritts“²²⁷. Die potentielle kartellrechtliche Unbedenklichkeit von Absprachen im Sport hat *Fleischer*²²⁸ nach dem Gesichtspunkt der objektiven Erforderlichkeit untersucht, wobei die Marktteilnehmer auf Sportmärkten „das marktgängige Produkt [...] nur anbieten können, wenn sie zusammenarbeiten“²²⁹. Schon im Jahr 1993 habe die Kommission in ihrer EBU-Entscheidung auf die Normalität des EPP hingewiesen²³⁰. Der sachlich relevante Markt sei der „für die Organisation des Gesamtwettbewerbs“, wobei dort „unterschiedliche Player tätig sind“²³¹, also nicht nur die Verbände selber. Mit jener Ermittlung, die später zur FIA-Entscheidung von 2001 führen sollte, setzte sich *Deselaers* eingehend auseinander und erkannte darin einen wichtigen Präzedenzfall für zukünftige Rechtsstreitigkeiten²³². Vernichtend fiel das Fazit dieser vor 19 Jahren vorgelegten Untersuchung aus, mit einem direkten Appell an die

²²³ *Van Rompuy* (2015a): “The mere threat of drastic sanctions, combined with the general lack of objective, transparent, and non-discriminatory rules governing the authorization of international sports events, enables federations to de facto block events that could compete with the events they organise and promote.”

²²⁴ EuGH 12. Dezember 1974. *Walrave*. Rs. 36-74 (Fn. 44).

²²⁵ *Fleischer* (1996).

²²⁶ *Deselaers* (1998), 946.

²²⁷ *Deselaers* (1998), 947.

²²⁸ *Fleischer* (1996).

²²⁹ *Deselaers* (1998), 947.

²³⁰ 93/403/EWG: Entscheidung der Kommission vom 11. Juni 1993 in einem Verfahren gemäß Artikel 85 des EWG- Vertrags (IV/32.150 – EBU/Eurovisions-System) (Nur der englische und der französische Text ist verbindlich) OJ L 179, 22.7.1993, S. 23-37 (gilt nicht mehr), Rdnr. 23: „Veranstalter von massenattraktiven Sportveranstaltungen sind häufig recht mächtige nationale oder internationale Sportverbände, die bezueglich der Fernsehrechte für bestimmte Sportereignisse oder Sportarten eine Art Monopolstellung innehaben, da es in der Regel für jede Sportart nur einen einzigen nationalen oder internationalen Verband gibt.“

²³¹ *Deselaers* (1998), 947.

²³² Ebda., 948-949.

Kommission als Kartellbehörde²³³. Die Frage, ob die „besonderen Merkmale“ des Sports auch kartellrechtliche Relevanz besitzen, hat *Heermann*²³⁴ im Jahr 2009 (und deshalb noch auf den Rechtsrahmen vor Lissabon bezogen) untersucht.

Den ersten umfassenden Forschungsbericht hat *Heermann*²³⁵ sofort nach der Verkündung des Urteils *Meca Medina* vorgelegt. Herausragende Bedeutung wird der Dissertation von *Hannamann*²³⁶ zugesprochen, die sich „soweit ersichtlich“ erstmalig mit der konkreten auf das Kartellrecht bezogenen Unterscheidung zwischen „wirtschaftlichem und rein sportlichem Tun“ „intensiv auseinandergesetzt“²³⁷ habe. Die „Grenze zwischen sportlichem und wirtschaftlichem Agieren, zwischen sportlichem und wirtschaftlichem Wettbewerb“ sei eine „sensible“²³⁸, „wobei die Grenzziehung nicht immer präzise möglich sei, da sich beide Wettbewerbsformen teilweise decken würden“²³⁹. Durch die Kommerzialisierung und Professionalisierung des Sports würden nach *Hannamann* verbandliche Regelungen und Beschlüsse „für die begünstigten oder benachteiligten Adressaten (Sportler, Vereine etc.)“ ihren Auswirkungen nach „eine wirtschaftliche Dimension erhalten“, da sie deren „Vermarktungspotenzial“ beeinflussten²⁴⁰. Nach dem Schweizer Kartellrecht habe *Osterwalder* die Komplexität der Unterscheidung bestätigt, „weshalb die Prüfung des sachlichen Geltungsbereichs im Einzelfall weiterhin einer vertieften Untersuchung bedürfe“²⁴¹. Dieses Gebot regelmäßig rückkehrender Einzelfallprüfungen (sehr zur Irritation der Verbände, die gerade in jener Zeit um die Einführung einer Bereichsausnahme lobbyistisch bemüht waren) entspricht jedoch genau dem 2007 (drei Jahre nach *Osterwalder*) von der Kommission²⁴² gewählten Doktrin.

²³³ Ebda., 954: „Wie in anderen Bereichen mit Monopolen haben sich auch im Sport stark verkrustete Strukturen gebildet. Es ist deshalb wichtig und richtig, daß nun neben einzelnen nationalen Kartellbehörden und -gerichten auch die Europäische Kommission die Initiative ergriffen hat, um in diesem wirtschaftlich immer wichtiger werdenden Sektor für fairen Wettbewerb zu sorgen. Es wird höchste Zeit“.

²³⁴ *Heermann* (2009a), *Heermann* (2009b).

²³⁵ *Heermann* (2006).

²³⁶ *Hannamann* (2001).

²³⁷ *Heermann* (2006), 353.

²³⁸ *Heermann* (2016a), 1057, Rdnr. 26.

²³⁹ Ebda., 1057, Rdnr. 26.

²⁴⁰ *Hannamann* (2001), 238 ff. Vgl. *Heermann* (2006), 353: „Denn für den Sportler entscheide die Zulassung zu einem Sportwettbewerb, eine Disqualifikation, Sperre oder Ähnliches nicht nur über seine Teilnahme am Sportwettbewerb, sondern auch über seine Vermarktungsmöglichkeiten. In gleicher Weise verschaffe die Vergabe von Ausrichtungsrechten an einer Veranstaltung wie auch die Homologation bzw. Zulassung von Sportausrüstung zu offiziellen Wettbewerben den Begünstigten Vermarktungspotenzial.“

²⁴¹ *Osterwalder* (2004), 364 ff. Vgl. *Heermann* (2006), 354.

²⁴² Weißbuch Sport, 11.7.2007. KOM(2007) 391 (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52007DC0391&from=DE>), S. 18: „Die Kommission erkennt an, dass strenge Lizenzvergabesysteme für Profivereine auf europäischer und nationaler Ebene ein nützliches Instrument sind, um Good Governance im Sport zu fördern. [...] Derartige Systeme müssen mit den Wettbewerbs- und

Nach *Dietrich* erfordere freilich der sportliche Spielablauf „eine einheitliche oder zumindest umfassend koordinierte Organisation von Sportereignissen (Prinzip der einheitlichen bzw. koordinierten Organisation)“ durch „Spielregeln“, die „inhärent oder notwendig zur Organisation der Sportart und der Wettkämpfe“ seien und zur „einheitlichen bzw. koordinierten Organisation“ durch Sportverbände verwaltet würden, „weil erst dadurch der weltweite sportliche Wettbewerb überhaupt ermöglicht werde“²⁴³. Dabei scheinen die von *Dietrich* eingebrachten „Spielregeln“ auf eine Theorie *Kummers* aus dem Jahr 1973 zurückzuführen zu sein, wenngleich *Heermann* vor einer kritiklosen Inanspruchnahme dieser Theorie warnen musste. Zwar stamme von *Kummer* die (für Verbände sicher attraktive) Behauptung, die „Spielregeln sind Nichtrecht und werden vom Spielrichter durchgesetzt“²⁴⁴, doch habe *Kummer* darunter „die Regeln der ‚Grundfigur‘ eines Spiels“²⁴⁵ verstanden. Rechtswissenschaftliche Rezeption habe *Kummers* Theorie 1991 durch *Pfister* erfahren, der Verbandsregularien nach sogenannter „Sport-Typizität“ klassifiziert habe²⁴⁶. Im Jahr 1999 habe *Pfister* zudem betont, dass seine „Spielregeln“ sogar eine kartellrechtliche Ausnahme verdienten²⁴⁷. Diese verbandsfreundliche Rechtsauffassung wäre so wohl kaum in Kartellrechtsverfahren anzuwenden, vielmehr scheint sie einer Anpassung zu bedürfen. Nach den Ausführungen von GA Lenz in *Bosman*²⁴⁸ erfolgten nun rechtswissenschaftliche Annäherungsversuche. *Schwarze/Hetzel* hatten vermutet, dass „alle diejenigen Tätigkeiten und Regeln, ohne die eine Sportart bzw. ein sportlicher Wettkampf nicht durchgeführt werden könne oder bei deren Fehlen der eigentliche Wesensgehalt der sportlichen Betätigung verfälscht würde“ (man beachte den eigentlich kartellrechtlichen Begriff der „Verfälschung“) grundsätzlich von den Anforderungen des Wettbewerbsrechts befreit werden könnten. Ein Jahr nach dem GEI-Urteil und ein Jahr vor dem EuGH-Urteil in *Meca Medina* haben *Schwarze/Hetzel* somit noch an der (vom GEI aufrechterhaltenen, vom EuGH jedoch zunichte gemachten) Fiktion rein sportlicher Regelungen ohne wirtschaftliche Auswirkungen festgehalten²⁴⁹.

Binnenmarktvorschriften vereinbar sein und dürfen nicht über das für das Erreichen eines legitimen Ziels hinsichtlich der Organisation und Durchführung des Sports notwendige Maß hinausgehen.“

²⁴³ *Dietrich* (2004), 249, 252, zit. *Heermann* (2006), 354.

²⁴⁴ *Kummer* (1973), 77, zit. *Heermann* (2006), 354.

²⁴⁵ *Kummer* (1973), zit. 25. *Heermann* (2006), 354.

²⁴⁶ *Pfister* (1991), zit. *Heermann* (2006), 355: „Je sport-typischer eine Regel, eine Verbandsmassnahme oder das Verhalten eines Sportlers sei, desto mehr sei der Sport selbst dafür verantwortlich, desto weiter gehe die Entscheidungskompetenz; je mehr sie in den aussersportlichen, insbesondere den finanziellen Bereich eingreife, desto mehr seien die allgemeinen Regeln zu beachten“.

²⁴⁷ Denn „die Aufstellung und Durchsetzung von Spielregeln – neben der Veranstaltung von internationalen Wettbewerben, wie Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften – [ist] die wichtigste Aufgabe der internationalen Sportverbände, die die hierarchisch-monopolistische Struktur gegen Bedenken des staatlichen Rechts (Kartellrecht) legitimiere“, so *Pfister* (1999), zit. *Heermann* (2006), 356.

²⁴⁸ GA Lenz, 20 September 1995, *Bosman*, Rs. C-415/93 (Fn. 59), Rdnr. 126, 255, 263, 266, 273, 286.

²⁴⁹ *Schwarze/Hetzel* (2005), 581, 587. *Heermann* (2006), 354. Siehe ferner *Kornbeck* (2017).

Kurz nach der Verkündung des Urteils *Pechstein* (auch „Pechstein II“ genannt) durch das OLG München hat *Heermann* es als „leicht nachvollziehbar“ bezeichnet, wenn die Verbände nun „zumindest verunsichert sind“²⁵⁰. Durch das EPP würden „das Entstehen und die Gründung von konkurrierenden Sportfachverbänden zwar faktisch erschwert, sie bleiben aber gleichwohl möglich und dürfen durch die Monopolverbände nicht in kartellrechtswidriger Weise behindert werden“²⁵¹. Die monopolartigen Strukturen würden „zunächst nur die Sportveranstaltungsmärkte betreffen“, denn „für die Marktgegenseite, d.h. Athleten, National- oder Clubmannschaften, existieren zumindest im professionell betriebenen Sport bei derart herausgehobenen Sportevents regelmäßig keine angemessenen Ausweichmöglichkeiten“²⁵². Daraus könne jedoch nicht abgeleitet werden, dass der betreffende Verband „zugleich Monopolist auf den benachbarten, vor- oder nachgelagerten Produktmärkten“ sei, auf denen ggf. doch noch Substitutionseffekte zu erwarten seien²⁵³. Zum ISU-Fall ist festzuhalten, dass Strukturen und Verhalten der ISU auf jenen Märkten durchaus kartellrechtskonform sein können, diese jedoch von der Beschwerde nicht erfasst seien. Die kartellrechtliche Würdigung muss stets gezielt vorgehen. Andererseits sei nach *Heermann* eine marktbeherrschende Stellung dort eben auch nicht auszuschließen, „selbst wenn der Sportfachverband auf dem benachbarten Markt gar nicht selbst unternehmerisch auftritt“²⁵⁴.

Einen der für die vorliegende Untersuchung wichtigsten Impulse hat *Van Rompuy* im Jahr 2015 in Gestalt eines wissenschaftlichen Fachbeitrags²⁵⁵ sowie einer Blogpost²⁵⁶ zum Thema geliefert. Die Hauptthese des Fachbeitrags besagt, dass das wahre Potential des EU-Kartellrechts, Athleten und Dritte gegen verbändliche Regelungswut („regulatory overreach by sports associations“) weiterhin nicht erreicht sei („remains underexplored“)²⁵⁷. Sein Anliegen ist es nachzuweisen, wie ein vermehrter Gebrauch des EU-Kartellrechts, um missbräuchliche Regelungsmacht anzufechten, aussehen könnte. Anfangend mit den kartellrechtlichen Erwägungen des GA Lenz in *Bosman*²⁵⁸, rekonstruiert *Van Rompuy* die

²⁵⁰ *Heermann* (2015a), 1048, Rdnr. 4: da diese „aufgrund des sog. Ein-Verband-Prinzips über eine natürliche Monopolstellung auf dem Markt für die Organisation und Durchführung von nationalen oder internationalen Sportwettkämpfen sowie die Zulassung zu diesen verfügen [...]. Denn sie müssen im Rahmen ihrer organisatorischen Tätigkeiten nahezu zwangsläufig durch Verbandsstatuten in geschützte Rechtspositionen ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Mitglieder eingreifen. Der Schritt der Sportverbände zum Marktmachtmissbrauch und den damit verbundenen, vorangehend angedeuteten Konsequenzen scheint damit nur noch ein kleiner zu sein“.

²⁵¹ Ebda., 1050, Rdnr. 13.

²⁵² Ebda., 1050, Rdnr. 14.

²⁵³ Ebda., 1050, Rdnr. 15.

²⁵⁴ Ebda., 1050, Rdnr. 16.

²⁵⁵ *Van Rompuy* (2015b).

²⁵⁶ Ebda.

²⁵⁷ Ebda., 179.

²⁵⁸ GA Lenz, 20 September 1995, *Bosman*, Rs. C-415/93 (Fn. 59). Rdnr. 126, 255, 263, 266, 273 und 286.

Phase der Herausbildung des aktuellen EU-sportrechtlichen und sportpolitischen Konzepts einschließlich der „besonderen Merkmale“ (heute Art. 165 AEUV) als Panikreaktion der Mitgliedstaaten auf das *Bosman*-Urteil und dessen von den Verbänden gefürchteten Rechtswirkungen²⁵⁹. Wie aber die FIA-Entscheidung der Kommission und das Urteil *Meca Medina* zeigten, habe sich das Kartellrecht dennoch behaupten können, auch wenn die Kommission den Sportverbänden gegenüber oft Wohlwollen gezeigt habe²⁶⁰. Die durch das EPP verursachte Kartellverdächtigkeit sowie die gleichzeitig problematischen Beschränkungen bei der Grundrechtsausübung der Athleten hätten zwar durch eine staatliche Ermächtigung („delegation“) (zumindest teilweise) neutralisiert werden können. Doch eine solche fehle in den meisten nationalen Rechtsordnungen, da die normierende Gewalt der autonom selbstverwalteten Verbände vielmehr regelmäßig aus der privatrechtlichen Vertragsfreiheit und der verfassungsrechtlichen Vereinigungsfreiheit ihre Legitimität schöpften. Solange die den Verbandsregularien Unterworfenen eine freie Wahl zwischen konkurrierenden privaten Regimes hätten, könnte diese Konstruktion durchaus sinnvoll und auch berechtigt sein. Doch gerade die Pyramidenstruktur und das EPP machten solche Hoffnungen zunichte, da die (direkten sowie indirekten) „Mitglieder“ der Verbände (Athleten, Vereine, Funktionäre) keine Ausweichmöglichkeit besäßen. Sie müssten sich somit vorbehaltlos den Verbänden unterwerfen²⁶¹. An *Van Rompuys* Beitrag besonders verdienstvoll erscheint hier die Feststellung, dass erst recht durch das de-facto praktizierte EPP das in Deutschland und vielen anderen Ländern sakrosankte Autonomieprinzip rechtsdogmatisch und systematisch ad absurdum geführt wird. Würden die Verbände sich um ein staatliches Anerkennungsregime (wie in Frankreich) bemühen, wäre das EPP weitaus weniger problematisch. Allerdings müssten sie sich dann auch einer staatlichen Aufsicht stellen.

Diese Forschungserträge lassen sich bereits so eindeutig auf den ISU-Fall übertragen, dass eine konkrete, ausdrückliche Auseinandersetzung mit den kartellrechtlichen Schranken des EPP in Judikatur, Entscheidungsfindung und Literatur kaum vonnöten gewesen wäre, um eine abschließende Würdigung des Falls vorzunehmen. Doch hat bereits eine kleine Zahl von Autoren einen solchen Fachdiskurs zumindest begonnen. Nach hiesigem Kenntnisstand scheint *Vieweg* in einem 1983 erschienenen²⁶² und mehrmals revidiert und erweitert als Netzpublikation²⁶³ wieder veröffentlichten Fachbeitrag das EPP als

²⁵⁹ Ebda., 180: “Afraid that the exigencies of EU competition law would not pay due regard to the distinctive features of sport, the European Council and the European Parliament pressured the Commission to develop a sector-specific approach and provide ‘legal certainty’ to the sports world.”

²⁶⁰ Ebda., 181.

²⁶¹ Ebda., 206.

²⁶² *Vieweg* (1983).

²⁶³ *Vieweg* (2015).

sportrechtswissenschaftliche Vokabel geprägt zu haben. Ebenfalls von *Vieweg*²⁶⁴ wurde das Prinzip im Rahmen der selbstverwalteten Normsetzungsgewalt der Verbände thematisiert. Eine erste eigenständige EPP-Untersuchung wurde von *Gießelmann-Goetze* 1987 vorgelegt²⁶⁵, die die Ursprünge des Prinzips in den Bemühungen des Dritten Reiches²⁶⁶ um eine Ausschaltung alternativer Sportverbände und sonstiger Zivilgesellschaftsorganisationen betonte. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass das EPP in Ländern ohne eine dem Dritten Reich vergleichbare historische Erfahrung ebenfalls vorzufinden ist²⁶⁷. Seine aktuelle Verbreitung scheint eher den Erwartungen des IOC zu entsprechen, als dass Prozesse in der Vergangenheit als maßgeblich anzusehen wären. Und Anfang der 1990-er Jahre bezeichnete ein franko-belgisches Lehrbuch zum Arbeitsrecht den Profifußball als Kartell i.S.v. (damals) Art. 85-86 EWGV²⁶⁸. Direkt auf die vorliegende Problematik fokussiert sind ein Fachbeitrag und eine Blogpost von *Van Rompuy*²⁶⁹, eine Masterarbeit von *Bosman*²⁷⁰ sowie ein (ebenfalls auf eine Masterarbeit zurückgehender) Fachbeitrag von *Verdonk*²⁷¹. Sie alle haben die vorliegende Untersuchung informiert, was sich insbesondere in den Fußnoten zeigt.

5 Eigener Ansatz

5.1 Relevanter Markt

Der sachlich relevante Markt ist im Hinblick auf realistische Substitutions- bzw. Ausweichmöglichkeiten für Direktabnehmer und Endverbraucher einzuschätzen. Im vorliegenden Fall dreht es sich um den Absatzmarkt für die Vermarktung der Dienstleistungen von Eisschnellläufern, die ohne die Vermittlung von Abnehmern wie ISU oder Icederby International nicht in der Lage sind, die Endverbraucher zu erreichen. Dabei gilt im Sport, dass echte Fans kaum ein Produkt oder eine Dienstleistung aus dem eigenen Sport durch eine(s) aus einem anderen Sport substituieren würden²⁷². Sie verfügen deshalb kaum über Ausweichmöglichkeiten, solange sie ihren Lieblingssport genießen wollen, der sich u.a. durch die Beachtung der offiziellen, in diesem Fall von der ISU festgesetzten, Spielregeln auszeichnet. Nur wenn alternative Veranstalter Eisschnellläufe anbieten können, besteht für Fans dieser Sportart eine echte Alternative zum „Nachfragemonopol“ bzw. „Monopson“ der ISU. Der geographisch relevante Markt ist im vorliegenden Fall der

²⁶⁴ *Vieweg* (1990).

²⁶⁵ *Gießelmann-Goetze* (1987).

²⁶⁶ *Vieweg* (1985).

²⁶⁷ *Gießelmann-Goetze* (1987) erwähnt Frankreich und Spanien.

²⁶⁸ *Blanpain/Javillier* (1991), S. 94.

²⁶⁹ *Van Rompuy* (2015a), (2015b).

²⁷⁰ *Bosman* (2015).

²⁷¹ *Verdonk* (2017).

²⁷² *Szymanski* (2003); *Mills/Winfrey* (2016) m.w.N.

weltweite Absatzmarkt für die Vermarktung der besagten Dienstleistungen. Einerseits ist der Zugang zu Europa- und Weltmeisterschaften sowie zu den Olympischen Winterspielen essentiell (was auch in der Rule 102 zum Tragen kommt), andererseits hat die Einrichtung neuer Wettbewerbe in der Golfregion die Verdienst- und Absatzmöglichkeiten der Eisschnellläufer entscheidend geändert. Gerade wegen der sehr begrenzten Verdienstmöglichkeiten in dieser Sportart ist der weltweite Markt bedeutend. Anders als im deutschen Fußball reicht im Eisschnelllauf der nationale Binnenmarkt gewiss nicht aus. Stellt die zeitliche Marktabgrenzung in manchen Fällen eher eine Formalität dar²⁷³, ist im vorliegenden Fall dem zeitlich relevanten Markt große Beachtung zu schenken, da dieser gänzlich unterschiedlich aussieht, je nachdem ob die Abnahme der Dienstleistungen nur durch die ISU, oder auch durch andere Veranstalter erfolgen kann. Die ISU beharrt darauf, als klassische Wintersportart ihre Wettbewerbe auf den „natürlichen“ Winter des jeweiligen Gebiets zu beschränken, was je nach Land zu einer Saison von nur wenigen Monaten führen kann. Bei Aufhebung der Rule 102 könnte die Saison im Prinzip das ganze Jahr dauern, da Wettbewerbe wie die von Icederby International veranstalteten in geschlossenen Räumen stattfinden, sodass das Außenklima keine Rolle spielt. Auf durch zusätzliche Nutzung von Klimaanlage verursachte etwaige Umweltschäden ist hier nicht abzustellen, zumal dieser potentielle Rechtfertigungsgrund soweit ersichtlich nie von der ISU in Erwägung gezogen worden ist. Dass im vorliegenden Fall neben der ISU (auch nach dem Marktbeitritt von Icederby International) keine ernst zu nehmenden konkurrierenden Wettbewerber vorhanden sind, ergibt sich aus der Tatsache, dass kaum andere Veranstaltungen als jene, die entweder von der ISU selbst bzw. von den ihr angeschlossenen nationalen Verbänden oder Vereinen organisiert oder sonst zugelassen sind, vorkommen. Dieser Typus von Sportmärkten ist nach landläufiger Meinung monopol- (bzw. monopson-)artig aufgebaut (#4). Zur besseren Einschätzung der tatsächlichen Ausübung dieser unterstellten Marktmacht sind einige Beobachtungen zu Unternehmensstruktur und Marktverhalten jedoch hilfreich.

5.2 Marktbeherrschende Stellung

5.2.1 Unternehmensstruktur

Ohne das IOC an der Spitze der weltweiten Sportpyramide könnte die ISU innerhalb der zwei durch sie vertretenen Sportarten kaum hoffen, das EPP verteidigen zu können. Ihre rechtlichen sowie moralischen Ansprüche leitet das IOC von einem persönlichen Schenkungsakt Pierre de Coubertins ab, der es dem IOC ermöglicht, als „kooperativer Produktionsverbund“ unternehmerisch tätig zu sein ohne als Unternehmen firmieren zu

²⁷³ Überhaupt scheinen Gerichte zurückhaltend ihre Normenkontrolle ausüben, wenn Kartellbehörden erst eine Marktabgrenzung vorgenommen hätten, so *Sousa Ferro* (2015).

müssen. Dieses Modell habe sich, so *Büch/Emrich*, gerade im Hinblick auf eine Senkung bzw. Verlagerung der Produktionskosten bewährt²⁷⁴. Als „mehr oder minder lose über Mitgliedschaftsbeziehungen verkoppelter kooperativer Produktionsverbund“ riskiert das IOC übrigens ständig in Interessenkonflikte zu geraten, was es auch selbst erkannt hat²⁷⁵. Diese unvollständige Charakterisierung des IOC soll hier jener wirtschaftlichen Einschätzung des Gesamtzusammenhangs dienen, die für die kartellrechtliche Würdigung unumgänglich ist²⁷⁶. Die ISU ist in der Forschungsliteratur zu Korruption und „Good Governance“ erwähnt worden²⁷⁷, jedoch ohne dass in den entsprechenden Forschungsarbeiten eine vergleichbare Analyse der Geschichte, Eigentums- und Machtstrukturen wiedergegeben wurde. Zur besseren Einschätzung des ökonomischen und sozialpsychologischen Gesamtzusammenhangs, innerhalb dessen die unzweifelhaft marktbeherrschende Stellung der ISU hätte missbraucht werden können, liefern die Einsichten über das IOC jedoch wertvolle Erkenntnisse und erlauben, plausibel anzunehmen, dass die ISU nicht viel anders als das IOC fungiert. Dabei kann im Rahmen der kartellrechtlichen Würdigung auf eine Feststellung faktischen Missbrauchs verzichtet werden, sofern die marktbeherrschende Stellung nachgewiesen und die Absichten und/und Auswirkungen der streitigen Regelung bekannt sind (#5.3.3).

5.2.2 Marktverhalten

Wenn die ISU Bestandteil der IOC-Gruppe bzw. IOC-Kultur ist, wie verhält sie sich nun konkret auf ihrem Markt? Wie beim IOC selber²⁷⁸ mag es schwer fallen, ihre Preispolitik objektiv einzuschätzen. Sicher ist jedoch, dass ihre Marktmacht praktisch uneingeschränkt ist. Die Rule 102 zielt ausdrücklich auf eine massive Wettbewerbsbeschränkung sowie auf den Schutz der finanziellen Interessen der ISU. Das EPP i.S.d. Rule 102 begründet „fast unüberwindbare Hürden“ für neue Abnehmer von Dienstleistungen der Athleten, was sich für die Athleten sowie für die Endverbraucher negativ auswirkt, so *Van Rompuy*²⁷⁹. Als Oligopol könnten die ISU und ihre Mitgliedsverbände und Mitgliedsvereine effektiv den Markt für die Organisation internationaler Eisschnellläufe abschotten. Bekannt sei darüber hinaus, dass die ISU und ihre Mitglieder aktiv auf Einhaltung der Rule 102 bestünden. Sie sei deshalb kein toter Buchstabe, was die Communication No. 1853 aus dem Jahre 2014 beweise. Dass der aktuelle ISU-Kalender eine Unterversorgung bewirke, ergebe sich aus dem Erfolg der Icederby International Competitions, die den Athleten die Chance erheblicher

²⁷⁴ *Büch/Emrich* (2013), 15-16.

²⁷⁵ *Vedder* (2013), 126: So wurden die Regeln zur Rekrutierung ins IOC dahingehend geändert, „dass eine Nominierungs-Kommission des IOC zur Prüfung der Kandidaturen eingesetzt wurde und dass der Verhaltenskodex Regeln für die IOC-Mitglieder enthält.“ [Bye-law 2.2, 2.3 zu Regel 16 OCh und Rules Concerning Conflicts of Interests Affecting the Behaviours of Olympic Parties, Code of Ethics]

²⁷⁶ *Mestmäcker/Schweitzer* (2014), 430, Rdnr. 33.

²⁷⁷ *Zitzewitz* (2014).

²⁷⁸ *Büch* (2013), 112 (s.o.).

²⁷⁹ *Van Rompuy* (2015a).

zusätzlicher Einkünfte böten. Dass die ISU es bislang unterlies, Icederby International zu bestrafen, erachten die Beschwerdeführer als unbeachtlich, da sich ihre Beschwerde auf die Rule 102 selber beziehe. Schließlich werde auch die Heranziehung des ISU-Ethikkodexes zur Regelung des im vorliegenden Fall von der ISU als regelungsbedürftig angesehenen Sachverhalts als fragwürdig eingestuft²⁸⁰.

5.2.3 Einschätzung der Rule 102

Hatte der EuGH in *MOTOE* festgestellt, dass schon das reine Potential eines Missbrauchs einer bereits festgestellten marktbeherrschenden Stellung ausreicht, so bedarf es im vorliegenden Fall keines ökonomischen Gutachtens, um – insbesondere wenn Marktstruktur und Marktverhalten bekannt sind (#5.3.3, #5.3.3) – die Ziele und Auswirkung der Rule 102 als streitige Regelung kartellrechtlich zu würdigen. Als Loyalitätsklausel gehört sie zur kartellrechtlichen Kategorie der Ausschließlichkeitsbindungen. Diese können „alternativ oder kumulativ gegen die Regelbeispiele in Art. 102 Abs. 2 lit. a AEUV verstoßen“, z.B. als unangemessene Geschäftsbedingungen²⁸¹ (lit. c), was bei der Rule 102 eindeutig zutrifft. Besondere Bedeutung dürfte im vorliegenden Fall der Fallgruppe der „ausschließlichen Bezugsverpflichtungen“ zukommen, die im Grundsatz zulässig sind, sofern sie „im Interesse beider Partner liegen“ und „in einer normalen, durch Wettbewerb gekennzeichneten Marktsituation getroffen werden“²⁸². Denn selbst wenn keine Ausbeutung der Vertragspartner vorliegt, können Weiterverkäufer bzw. Endabnehmer beeinträchtigt werden. Im vorliegenden Fall besteht die Spürbarkeit der Ungerechtigkeit auf Athletenseite in den aktuell schlechten Verdienstmöglichkeiten. Würde die ISU diese verbessern, ist es durchaus denkbar, dass die Athleten sich mit dem Arrangement abfinden würden, ohne dass das kartellrechtliche Problem der Weiterverkäufer und Verbraucher gelöst wäre²⁸³. Im Zweifelsfall ist stets zu prüfen, ob nicht doch der Wettbewerb zum Schaden der Verbraucher eingeschränkt wird, die ja am wenigsten die zwischen den Unternehmen ausverhandelten Arrangements beeinflussen können.

Dies gilt ganz besonders, wenn das beherrschende Unternehmen den Wettbewerb bereits eingeschränkt hat, was eine ständige Rechtsprechung²⁸⁴ seit dem Urteil *Hoffmann-La*

²⁸⁰ *Van Rompuy* (2015a): “Sole participation in a non-sanctioned speed skating event should not constitute a threat to the integrity of speed skating that would justify a total ban.”

²⁸¹ *Mestmäcker/Schweitzer* (2014), 456, Rdnr. 44: „[...] weil sie den Vertragspartner ausbeuten oder Konkurrenten ungerechtfertigt behindern“, und insbesondere wenn „Bindungssysteme nicht objektiv ausgestaltet und regelmäßig anwendet“.

²⁸² *Ebda.*, 456, Rdnr. 45.

²⁸³ Eigene Beobachtung.

²⁸⁴ *Mestmäcker/Schweitzer* (2014), 456, Rdnr. 45.

*Roche*²⁸⁵ zeigt: eine missbräuchliche Ausnutzung liegt dann bereits vor, wenn es Abnehmer, sei es auch auf deren Wunsch, durch die Verpflichtung oder Zusage, „ihren gesamten Bedarf oder einen beträchtlichen Teil desselben bei ihm zu beziehen, an sich bindet“²⁸⁶. Die missbräuchliche Ausnutzung kann durch Loyalitätsverträge wie in *Hoffmann-La Roche* (als ein pharmazeutisches Unternehmen den Markt für Vitamine monopolisierte²⁸⁷), oder durch Zuschüsse zur Bewältigung von Werbe- und Absatzförderungsmaßnahmen wie im Rechtsstreit *BPB*²⁸⁸ (in dem der britische Markt für Gipsplatten für ausländische Hersteller geschlossen werden sollte²⁸⁹), zustande kommen. Aufgrund des *BPB*-Urteils erscheint es plausibel, dass Ausschließlichkeitsbindungen marktbeherrschender Unternehmen, „insofern sie einen erheblichen Teil der Umsätze im relevanten Markt betreffen, einem *per se*-Verbot unterliegen“²⁹⁰. Es gelte dabei, „den Eingriff in den ohnehin geschwächten Restwettbewerb“²⁹¹ zu verhindern, genau wie im ISU-Fall, da die „positiven Wirkungen die Einschränkungen des Wettbewerbs nicht rechtfertigen“²⁹² könnten. Deshalb können Ausschließlichkeitsklauseln „nicht mit dem Zweck der Abwehr von Wettbewerb gerechtfertigt werden“²⁹³, ebenso wenig wie der Verweis der Rule 102 auf den Schutz der Eigeninteressen der ISU dazu dienen kann, Kartellrechtsverstöße zu legitimieren²⁹⁴. Doch „Ausschließlichkeitsvereinbarungen begründen eine exklusive Belieferungs- oder Abnahmeverpflichtung“ und können u.U. zulässig sein²⁹⁵; jedoch nur, sofern sie den Wettbewerb nicht verfälschen, was unter Art. 102 AEUV nach denselben Kriterien wie unter Art. 101 AEUV zu beurteilen ist. Ist aber schon eine marktbeherrschende Stellung festgestellt, so ist freilich „in der Regel mit erheblichen wettbewerbsschädlichen Auswirkungen zu rechnen“, und der „Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit des gebundenen Unternehmens“ kann sich naturgemäß²⁹⁶ „zu Lasten Dritter entwickeln“. Werden z.B.

²⁸⁵ EuGH, 13. Februar 1979. *Hoffmann-La Roche & Co. AG gegen Kommission*. Rs. 85/76. Slg. 1979-00461. ECLI:EU:C:1979:36.

²⁸⁶ EuGH, 13. Februar 1979, *Hoffmann-Laroche*, Leitsätze, Rdnr. 7.

²⁸⁷ *Mestmäcker/Schweitzer* (2014), 456, Rdnr. 46.

²⁸⁸ EuGH, 6. April 1995. *BPB Industries plc und British Gypsum Ltd gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften*. Rs. C-310/93 P. Slg. 1995 I-00865. ECLI:EU:C:1995:101.

²⁸⁹ *Mestmäcker/Schweitzer* (2014), 456, Rdnr. 47.

²⁹⁰ Ebda., 457, Rdnr. 47.

²⁹¹ Ebda., 457, Rdnr. 48.

²⁹² Ebda., 457, Rdnr. 48.

²⁹³ Ebda., 457, Rdnr. 48.

²⁹⁴ Ebda., 457, Rdnr. 48.

²⁹⁵ Ebda., 455, Rdnr. 42: Sie „können sich positiv auf den Wettbewerb auswirken“, sofern sie z.B. „einen gesicherten Absatz“ oder „eine regelmäßige Versorgung“ ermöglichen, bei einem Wiederverkäufer den Endverbrauchern eine „schnelle und leichte Verfügbarkeit“ garantieren und somit zur „Lösung des sog. *Hold-up*-Problems“ beitragen.

²⁹⁶ Ebda., 455, Rdnr. 43: So zielen Bezugsverpflichtungen gerade darauf ab, dem Abnehmer die Wahl zwischen mehreren Bezugsquellen unmöglich zu machen, sodass Wettbewerber des bindenden Unternehmens das gebundene Unternehmen nicht beliefern können“, was zur Marktabschottung bzw. zur „Verfestigung der

Einzelhändler nur mit einer Marke beliefert, findet „kein Markenwettbewerb“ statt²⁹⁷. Das ganze Schema lässt sich mühelos auch in der Gegenrichtung durchdeklinieren, was dem Sachverhalt des ISU-Falls entspricht: Indem das bindende Unternehmen ISU den in ihrem Auftrag agierenden Freiberuflern Tuitert und Kerstholt vorschreibt, welche Weiterverkäufer sie mit ihren Dienstleistungen beliefern dürfen (ISU, Icederby oder andere noch nicht bekannte Unternehmen), werden alternative Wettbewerber vom Wettbewerb um den Ankauf und Weiterverkauf der betroffenen Dienstleistungen ferngehalten, während Endverbraucher nur die Marke ISU zur Auswahl haben.

5.3 Anwendbarkeit der Bestimmungen in Art. 101-102 AEUV

5.3.1 Kartellverbot nach Artikel 101 Abs. 1-2 AEUV

Die der Beschwerde zugrunde liegende Regelung (Rule 102) ist deshalb kartellrechtsfähig, da ein Beschluss einer Unternehmensvereinigung²⁹⁸ vorliegt, der geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen bzw. zu verfälschen (Art. 101 Abs. 1). Statt einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise liegt ein Beschluss vor, denn die Rule 102 wurde von der ISU verabschiedet und veröffentlicht²⁹⁹. Darüber hinaus schließt die Rule 102 Verweise auf die mit ihr einhergehende Zielsetzung mit ein, was die Arbeit der ermittelnden Kartellbehörde nur erleichtern kann. Die ISU hält mit ihrer wettbewerbsbeeinträchtigenden Politik nicht hinter dem Berg und liefert die Beweise teilweise schon selber (#2.1). Auf eine unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen (Art. 101 Abs. 1 lit. a) könnte je nach Ergebnis der Ermittlungen ggf. abgestellt werden, da die Rule 102 unzweifelhaft dazu geeignet ist, Preise und Geschäftsbedingungen zu beeinflussen. Ob diese Beeinflussung jedoch wettbewerbsbeeinträchtigende Auswirkungen hätte, sei dahingestellt. Von einer Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen (Art. 101 Abs. 1 lit. b) ist dagegen mit Sicherheit auszugehen, denn genau dies bezweckt die Rule 102 ausdrücklich, und auf dieser Grundlage ließe sich eine kartellrechtliche Entscheidung am solidesten treffen. Eine Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen (Art. 101 Abs. 1 lit. c) kann ebenfalls vermutet werden, wobei es der ISU darum geht, nicht Versorgungsquellen, sondern Abnahmekanäle auszuschalten; die auf der Rule 102 beruhende Struktur ist keine monopolistische, sondern eine monopsonistische³⁰⁰. Von einer Anwendung der Fallgruppe unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen

Marktanteile des beherrschenden Unternehmens führen“ kann. Die Entwicklung zu Lasten Dritter ist somit eine natürliche Folge der Bezugsverpflichtungen – kein Betriebsunfall.

²⁹⁷ Ebda., 456, Rdnr. 43.

²⁹⁸ EuGH, 23. Februar 2006. *Piau*. Rs. C-171/05 P (Fn. 27), Rdnr. 69.

²⁹⁹ Der Nachweis einer systematischen Anwendung ist entbehrlich.

³⁰⁰ Vgl. *Blair/Whitman* (2017), *Thornton* (2004), #4.1.1.

Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden (Art. 101 Abs. 1 lit. d), kann deshalb abgesehen werden, da hier keine differenzierten Geschäftsbedingungen zum Tragen kommen; sonst müssten unterschiedliche Handelspartner zugelassen und danach unterschiedlich behandelt werden. Vielmehr werden hier potentielle Abnehmer *kategorisch* ausgeschaltet. Von einer vertraglichen Verpflichtung zusätzliche Leistungen anzunehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen (Art. 101 Abs. 1 lit. e), kann ebenfalls keineswegs die Rede sein. Aufgrund dieser Subsumption lässt sich jedoch vorweg schon feststellen, dass mindestens zwei Merkmale eines kartellverdächtigen Beschlusses einer Unternehmensvereinigung vorliegen, da entweder durch die Rule 102 eine Einschränkung der Erzeugung oder des Absatzes der durch die Athleten erbrachten Dienstleistungen (Art. 101 Abs. 1 lit. b) oder eine Aufteilung der Märkte (Art. 101 Abs. 1 lit. c), oder beides gleichzeitig, bezweckt und/oder bewirkt wird. Selbst wenn vermutet wird, dass die Dienstleistungen durch die Athleten selber erzeugt werden (obschon die ISU und ihre Geschäftspartner doch nachweislich an der Wertschöpfung beteiligt sind), so ist es dennoch unzweifelhaft, dass die Rule 102 eine Beeinträchtigung des „Vermarktungspotentials“³⁰¹ der Athleten *sowohl* bezweckt *als auch* bewirkt. Sollte die Kommission feststellen, dass der vorliegende Beschluss ein nach Art. 101 AEUV verbotener ist, zieht diese Feststellung zwangsläufig dessen Nichtigkeit nach sich (Art. 101 Abs. 2), sodass – selbst wenn das Verfahren für die ISU keine weiteren unmittelbaren Wirkungen haben sollte – diese und andere Athleten sowie die der ISU angeschlossenen Verbände und Vereine ab sofort von der Rule 102 nicht mehr verpflichtet wären.

5.3.2 Freistellungsmöglichkeit nach Artikel 101 Abs. 3 AEUV

Hat die Kommission eine Vereinbarung, einen Beschluss oder eine abgestimmte Verhaltensweise gemäß Art. 101 Abs. 1 AEUV festgestellt, so ist sie dennoch ermächtigt, eine Freistellung nach Abs. 3 mitzuteilen, sodass die Bestimmungen nach Abs. 3 nicht zur Anwendung kommen, wenn die streitige Maßnahme „unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts“ entstanden ist, „ohne dass den beteiligten Unternehmen a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.“ Im vorliegenden Fall liegen weder Anzeichen dafür vor, dass die Verbraucher, d.h. die Besucher von ISU-Wettbewerben, am Erlös beteiligt worden sind, noch scheint die ISU ihre Verbraucher an der Verbesserung der Erzeugung ihrer Dienstleistungen beteiligt zu haben. Sofern bei der Erarbeitung von Regularien wie die Rule 102 andere als

³⁰¹ Heermann (2006), 353.

Verbandsvorstandsmitglieder und Funktionäre beteiligt worden wären, müsste es sich um Athleten handeln, die jedoch entweder (als Dienstleister) in der Wertschöpfungskette als Zulieferer oder eventuell (was in diesem Sport wohl kaum zutrifft) als Arbeitnehmer auftreten. Abs. 3 sieht in einer Einbeziehung dieser Gruppen ökonomischer Akteure jedoch keinen Freistellungstatbestand, und nach derzeitigem Kenntnisstand (sowie mit Blick auf die Verhältnisse im Sport generell) erscheint es unwahrscheinlich, dass eine solche Beteiligung vorliegt. Vorbehaltlich der durch die ISU vorzubringenden Sachinformationen ist vorerst zu vermuten, dass keine Freistellungsmöglichkeit nach Abs. 3 vorliegt, zumal durch die Rule 102 gleichwohl den beteiligten Unternehmen „Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind“ (Abs. 3 lit. a), während ihnen zugleich „Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten“ (Abs. 3 lit. b). Die Zielsetzung der Rule 102, die ökonomischen „und sonstigen“ Interessen der ISU „angemessen“ zu schützen, ist derart allgemein formuliert, dass sie höchst unterschiedlich erreicht werden könnte (ein vollständiger Schutz wäre sicher illusorisch), sodass Alternativen per Definition vorliegen müssen (Abs. 3 lit. a). Zudem besteht zwischen der Maßnahme einer kategorischen Genehmigungspflicht für den Besuch fremder Veranstaltungen und der in der ISU Communication No. 1717 bzw. 1853 mitgeteilten Zielsetzung, jegliche Sportwetten zu unterbinden, keine inhärente Notwendigkeit, zumal die erste Dubai Icederby Grand Prix Exhibition 2014 im Oktober 2014 ausdrücklich *ohne* begleitende Sportwetten stattfinden sollte. Hingegen eröffnet die Rule 102 eindeutig den ISU-Mitgliedsverbänden die Möglichkeit, einen wichtigen Teil des potentiellen Dienstleistungsverkehrs höchst effektiv auszuschalten (Abs. 3 lit. b). Eine Freistellungsmöglichkeit nach Art. 101 Abs. 3 AEUV ist somit zu verneinen.

5.3.3 Missbrauchsverbot nach Artikel 102 AEUV

Der Tatbestand des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung nach Art. 102 AEUV kann insbesondere in der „unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen“ (lit. a), in der „Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher“ (lit. b), in der „Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden“ (lit. c), oder auch in der „an den Abschluss von Verträgen geknüpften Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen“ (lit. d) liegen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist zu vermuten, dass als Ergebnis der Ermittlung die Kommission einen Missbrauch nach lit. b feststellen könnte, denn Loyalitätsklauseln wie die Rule 102 schränken eindeutig die Erzeugung und/oder den Absatz der betreffenden Dienstleistungen ein (die technische Entwicklung dagegen sehr wahrscheinlich nicht), was sich fast nur „zum Schaden der Verbraucher“ auswirken kann. Effizienzeffekte sind deshalb nicht zu erwarten,

da die ISU einen kurzen eigenen Wettbewerbskalender hat *und dennoch* die Teilnahme an Wettbewerben zu anderen Jahreszeiten verbietet. Von zusätzlichen Wettbewerben außerhalb der ISU-Saison würden die Verbraucher profitieren. Zulässig wäre diese Regelung nur dann gewesen, wenn sie sich auf den Schutz der Sicherheit oder Gesundheit der Teilnehmer oder der Zuschauer beschränkt hätte, wie von der Kommission in der FIA-Entscheidung oder im Weißbuch Sport vermutet, wie vom EuGH in *Meca Medina* und *MOTOE* vorgesehen³⁰², und wie schließlich auch von den nationalen Kartellbehörden Belgiens, Irlands, Italiens und Schwedens in den zuvor kommentierten Entscheidungen ebenfalls vorausgesetzt wurde (#3.3). Ganz wie im FIA- bzw. *MOTOE*-Fall liegt ein Geschäftsmodell vor, bei dem Interessenkonflikte geradezu vorprogrammiert sind³⁰³. Sofern die Ermittlung der Kommission bereits eine marktbeherrschende Stellung der ISU festgestellt hat (davon ist auszugehen, da alternative Veranstalter nur marginal vorkommen), ist es schwer vorstellbar, dass der Missbrauchstatbestand unerfüllt bliebe.

5.4 Erwägbare Ausnahmetatbestände

5.4.1 Einwendung 1: Keine Kartellrechtsmaterie

Diesem Einwand ist entgegenzuhalten, dass die streitige Regelung sehr genau dem Sachverhalt im FIA-Fall 2001, im *MOTOE*-Rechtsstreit sowie in den Entscheidungen der Kartellbehörden Belgiens, Irland, Italiens und Schwedens entspricht und somit kartellrechtsfähig ist. Die Beschwerde ist somit zulässig und begründet, was sich auch aus den Pressemitteilungen der Kommission ergibt.

5.4.2 Einwendung 2: Autonomie und Selbstverwaltung

Diese Einwendung greift ins Leere, da die Rechtsform kartellrechtlich unbeachtlich ist³⁰⁴; beachtlich sind *de-facto*-Auswirkungen der streitigen Regelung, ebenso wie Verbände nicht durch ihre eigenen Regularien und Beschlüsse etwa den Arbeitnehmerstatus von Athleten aushebeln können³⁰⁵. Leiten sich diese sportspezifischen Ansprüche aus der Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 GG, Art. 12 GRC und Art. 11 EMRK ab, so kommt nach *Heermann* eine kartellrechtliche Ausnahme „nur insoweit in Betracht, als eine unerlässliche Voraussetzung oder eine zwingende Folge der Ausübung der Vereinigungsfreiheit betroffen ist“³⁰⁶. Die ISU müsste also den Nachweis erbringen, dass zwischen zwei konkurrierenden Grundrechten abzuwägen sei, was bei der Rule 102 schwer fällt, da die finanziellen

³⁰² Weißbuch Sport (Fn. 242), S. 18; EuGH, 1. Juli 2008. *MOTOE*. Rs. C-49/07 (Fn. 78).

³⁰³ GA Juliane Kokott, 6. März 2008. *MOTOE*. (Fn. 79), Rdnr. 97-99.

³⁰⁴ EuGH 13.07.1966. *Consten und Grundig*. Verb. Rs. 56 und 58-64. (Fn. 31), Rdnr. 321, 390.

³⁰⁵ EuGH, 11. April 2000. *Deliège*. Verb. Rs. C-51/96 und C-191/97. (Fn. 55).

³⁰⁶ *Heermann* (2006), 363.

Interessen der ISU von keinem Grundrecht umfasst sind. Während ferner die Autonomie „eine demokratische Legitimierung von Verbandsmaßnahmen allein gegenüber Verbandsmitgliedern“ bewirke, habe sie Dritten gegenüber keine entsprechende Rechtswirkung, deren Rechte dann unverändert bestünden. Sie betreffe auch nur „den Kernbereich der Vereinigungsfreiheit“, nicht aber die „Vereinbarkeit wettbewerbsbeschränkender verbandsrechtlicher Maßnahmen mit dem Kartellrecht“³⁰⁷, d.h., sie kann nicht als Richtschnur für die Anwendung von Rechtsregeln gelten, welche den Genuss der Vereinsautonomie selber beschränken können. Dazu fehlte den Verbänden die sogenannte „abschließende Einschätzungsprärogative“³⁰⁸.

5.4.3 Einwendung 3: Keine Exklusivität

Diese Einwendung ist aus hiesiger Sicht kaum zu beurteilen. Die behauptete Rechtfertigung kann ggf. nur durch Ermittlungen der Kommission geprüft werden. Allerdings erscheint es kaum vertretbar, diesem Argument große Aufmerksamkeit zu schenken, insbesondere da die streitige Regelung explizit dazu dient, Wettbewerber vom relevanten Markt fernzuhalten und die ISU-Financen zu schützen. In diesem Zusammenhang ist auf die Darstellung zum Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (#5.3.5) hinzuweisen. „Der Schutz der eigenen Marktstellung ist danach nur dann rechtmäßig, wenn er auf Kriterien wirtschaftlicher Effizienz beruht und im Interesse der Verbraucher liegt“³⁰⁹, und es „muss sich mithin um ein Verhalten handeln, das auch ohne Machtinteressen wirtschaftlich sinnvoll wäre“³¹⁰.

5.4.4 Einwendung 4: Legitime Zielsetzung (Effizienz, Solidarität, Warnung vor unintendierten Konsequenzen)

Aufgrund der Vorgaben des EuGH im Urteil *British Airways*³¹¹ hat die Kommission in ihrer Prioritätenmitteilung³¹² aus dem Jahr 2009 vier „Voraussetzungen für den sog. Effizienzeinwand gegenüber einem Behinderungsmissbrauch aufgestellt“, die vom marktbeherrschenden Unternehmen nachzuweisen sind und die *Heermann*³¹³ „vereinfachend“ wie folgt zusammengefasst hat: Das Marktverhalten „muss tatsächliche oder wahrscheinliche Effizienzvorteile herbeiführen“ und „für die Erreichung von Effizienzvorteilen unverzichtbar sein“. Die „Effizienzvorteile müssen die negativen

³⁰⁷ *Heermann* (2015b), 1175, Rdnr. 22.

³⁰⁸ Ebda., 1175, Rdnr. 23.

³⁰⁹ *Mestmäcker/Schweitzer* (2014), 457, Rdnr. 48.

³¹⁰ Ebda., 457, Rdnr. 48.

³¹¹ EuGH, 15.03.2007 – C-95/04 P, Slg. 2007, I-2331 Rn. 69 – *British Airways/Kommission*.

³¹² Mitteilung der Kommission – Erläuterungen zu den Prioritäten der Kommission bei der Anwendung von Artikel 82 des EG-Vertrags auf Fälle von Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen (Text von Bedeutung für den EWR). ABl. C 45, 24.2.2009, S. 7-20.

³¹³ *Heermann* (2015b), 1173, Rdnr. 3.

Auswirkungen auf die Verbraucherwohlfahrt vollständig aufwiegen“, und der „Restwettbewerb darf nicht vollständig oder fast vollständig ausgeschaltet werden“³¹⁴, ganz i.S.v. *Mestmäcker/Schweitzer*, die betonen, dass es dem marktbeherrschenden Unternehmen nicht zustehe, über den Zugang der Konkurrenten und Verbraucher zu diesem Restmarkt zu entscheiden³¹⁵. Während sich diese vier Merkmale „an die ‚efficiency defense‘ des US-amerikanischen Kartellrechts“ sowie „an die Voraussetzungen des Rechtfertigungsgrunds für verbotene Kartellabsprachen in Art. 101 Abs. 3 AEUV anlehnen“³¹⁶, erscheint es *Heermann* dennoch plausibel, dass der Effizienzeinwand gerade bei Sportverbänden „allenfalls in Ausnahmefällen Praxisrelevanz erlangen wird“³¹⁷. Denn die Inanspruchnahme des Effizienzeinwands sei „nach Auffassung der Kommission derzeit allein gegenüber dem Vorwurf des Behinderungsmisbrauchs durch einen Marktbeherrscher anerkannt“. Als Ausprägung des „more economic approach“ knüpfe er „in starkem Maße an ökonomische Erwägungen an“, die mit den „besonderen Merkmalen“ des Sports u.U. nicht vereinbar wären, weshalb nicht vorbehaltlos angenommen werden könne, dass sich ökonomische Effizienzerwägungen „auf den Vorwurf des Behinderungsmisbrauchs durch einen Sportverband übertragen lassen. Dies ist umso unwahrscheinlicher, je stärker sich das betreffende Marktverhalten primär auf sportliche Belange auswirkt“. Der marktbeherrschende Sportverband werde vielleicht auch nicht immer in der Lage sein, den Nachweis der beanspruchten Effizienzeffekte zu erbringen (was freilich auch bei anderen Wirtschaftssparten zutreffen darf)³¹⁸. Insgesamt also scheint es unwahrscheinlich, dass es im Rahmen eines förmlichen Kartellverfahrens einem Verband wie der ISU gelingen wird, Effizienzeffekte nachzuweisen.

5.5 Drei-Stufen-Test nach Wouters und Meca Medina

Selbst wenn die ISU eine legitime Zielsetzung nachweisen kann, müssen die zu deren Erreichung ergriffenen Maßnahmen noch lange nicht notwendig und verhältnismäßig sein.

³¹⁴ *Heermann* (2015b), 1173, Rdnr. 3.

³¹⁵ *Mestmäcker/Schweitzer* (2014), 457, Rdnr. 50 mit Verweis auf EuGH, 19. April 2012, Tomra Systems ASA u.a. gegen Kommission, Rs. C-549/10 P, Slg.: digital, ECLI:EU:C:2012:221, Rdnr. 42: „Die Abschottung eines erheblichen Teil des Marktes durch ein beherrschendes Unternehmen kann schließlich auch nicht mit dem Nachweis gerechtfertigt werden, dass der Teil des Marktes, der noch gewonnen werden kann, noch ausreichend Platz für eine begrenzte Zahl von Wettbewerbern bietet. Die Kunden sollen von jedem auf dem Markt möglichen Grad an Wettbewerb profitieren und die Wettbewerber auf dem gesamten Markt in Leistungswettbewerb treten können. Außerdem steht es beherrschenden Unternehmen nicht zu, zu bestimmen, wie viele konkurrenzfähige Wettbewerber um den Teil der Nachfrage, der noch gewonnen werden kann, konkurrieren dürfen“.

³¹⁶ *Heermann* (2015b), 1173, Rdnr. 4.

³¹⁷ Ebda., 1173, Rdnr. 5.

³¹⁸ *Heermann* (2015b), 1173, Rdnr. 5: und schließlich sollten die von der Kommission veröffentlichten „in der Praxis aus rechtssystematischen Gründen spürbar strenger angewendet werden als die ähnlichen Voraussetzungen des Rechtfertigungstatbestands in Art. 101 Abs. 3 AEUV“.

Die Frage wäre demnach, ob das EPP der Rule 102 über das für die Durchführung von sportlichen Wettbewerben Erforderliche hinausgeht³¹⁹. Denn ein Regelwerk kann „überzogen sein“ hinsichtlich seiner Methodik (Abgrenzung) oder (wie in *Meca Medina*) „hinsichtlich der Schärfe“ der Sanktionen³²⁰. Auf keinen Fall darf es über das, „was für die Organisation und den ordnungsgemäßen Ablauf sportlicher Wettkämpfe erforderlich ist“³²¹, hinausgehen. „Die genannten Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein“³²².

5.5.1 Erster Prüfungsschritt: Legitimität der Zielsetzung

In der von *Heermann* entwickelten Konkretisierung bzw. Operationalisierung sind auf dieser ersten Stufe („Gesamtzusammenhang“)³²³ des „Drei-Stufen-Tests“ vier intermediäre Prüfungsschritte zu unterscheiden. *Erstens* ist zu ermitteln, ob die streitige Regelung unter sportlichen Gesichtspunkten sachlich notwendig ist³²⁴. Sollte dies der Fall sein, müsste eine Interessensabwägung stattfinden. Bei der Rule 102 jedoch fiele es schwer, diese Erforderlichkeit zu bejahen. Denn ein von Icederby International organisierter Eisschnelllauf kann sportlich gesehen genauso erfolgreich sein wie ein von der ISU organisierter bzw. autorisierter. In der Tat folgen die Wettläufe alternativer Veranstalter den ISU-Spielregeln, damit der Wettkampf vergleichbar ist. Um diese Kompatibilität sicherzustellen, muss die ISU aber keine eigenen Wettläufe organisieren. *Zweitens* ist zu eruieren, ob die streitige Regelung doch nicht wirtschaftliche Zwecke im Eigeninteresse des kartellverdächtigen Verbands verfolgt³²⁵. Dies ist bei der Rule 102 zweifellos der Fall, zumal ihre Begründung explizit auf den Schutz finanzieller Eigeninteressen verweist – kartellrechtlich ein Eigentor. *Drittens* soll dennoch versucht werden, „die legitimen Ziel- und Zwecksetzungen von

³¹⁹ EuGH, 18. Juli 2006. *Meca-Medina*. Rs. C-519/04 P (Fn. 34), Rdnr. 42: „Außerdem kann die Vereinbarkeit eines Regelwerks mit den gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln nicht abstrakt beurteilt werden [...]. Bei der Anwendung dieser Vorschrift im Einzelfall sind nämlich der Gesamtzusammenhang, in dem der fragliche Beschluss zustande gekommen ist oder seine Wirkungen entfaltet, und insbesondere seine Zielsetzung zu würdigen. Weiter ist dann zu prüfen, ob die mit dem Beschluss verbundenen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen notwendig mit der Verfolgung der genannten Ziele zusammenhängen (Urteil Wouters u.a., Rdnr. 97) und ob sie im Hinblick auf diese Ziele verhältnismäßig sind.“

³²⁰ EuGH, 18. Juli 2006. *Meca-Medina*. Rs. C-519/04 P (Fn. 34), Rdnr. 48.

³²¹ Ebda., Rdnr. 54.

³²² *Heermann* (2015b), 1174, Rdnr. 8.

³²³ Ebda., 1174, Rdnr. 12: „In welchem Gesamtzusammenhang ist der wettbewerbsbeschränkende Beschluss eines Sportverbandes zustande gekommen oder entfaltet er seine Wirkung?“

³²⁴ Ebda., 1174, Rdnr. 12: „Je enger der Zusammenhang zwischen einer Verbandsregelung und der Organisation des Wettkampfsports, desto eher wird eine legitime Zielsetzung anerkannt werden können.“

³²⁵ Ebda., 1175, Rdnr. 14: „Ein solches wirtschaftlich motiviertes Marktverhalten dient selbst dann nicht der Verfolgung legitimer Zielsetzungen i.S.d. Drei-Stufen-Tests, sofern auf diese Weise mittelbar anerkannte Gemeinwohlbelange gefördert werden sollten.“

Verbandsstatuten“ objektiv zu ermitteln³²⁶. Dies scheint im vorliegenden Fall zumindest auf der Grundlage der aktuell vorliegenden Dokumente nicht machbar. Im Rahmen der Ermittlung mag die ISU vielleicht zusätzliche Regularien vorlegen, jedoch sind die hier zitierten jene, die veröffentlicht wurden, den Athleten und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Auf dieser Textgrundlage muss die Frage der legitimen Zielsetzung beantwortet werden. *Viertens* schließlich müsste bei mehreren Zielen nach einer besonderen Methodik eine Abwägung vorgenommen werden³²⁷. Auf diese Abwägung kann jedoch im vorliegenden Fall verzichtet werden, da die Rule 102 eine zentrale Zielsetzung nennt (Schutz von Eigeninteressen).

5.5.2 Zweiter Prüfungsschritt: Notwendigkeit der ergriffenen Maßnahme

Obwohl die Prüfungsschritte kumulativ vorgenommen und ggf. bejaht werden müssen³²⁸, wobei nach hiesiger Auffassung die Rule 102 bereits bei der 1. Stufe des „Drei-Stufen-Tests“ scheitert, soll hier dennoch kurz auf die beiden folgenden Stufen eingegangen werden. Auf der 2. Stufe ist eine „untrennbare Verbindung zwischen Verfolgung legitimer Zwecksetzung und Wettbewerbsbeschränkung“ („Inhärenz“) nachzuweisen. Zu prüfen ist dabei, so *Heermann*, „ob die wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen mit der Verfolgung des zuvor ermittelten legitimen Zwecks untrennbar verbunden sind und damit gleichsam in der Natur der Sache liegen“³²⁹. Dies ist bei der Rule 102 eindeutig nicht der Fall. Zwar besteht eindeutige Inhärenz zwischen der Zielsetzung des Schutzes der finanziellen Eigeninteressen, doch ist diese Zielsetzung weder notwendig noch legitim. Zu den objektiven Erfordernissen eines ordnungsgemäßen, sicheren und gesundheitlich verantwortlichen Spielbetriebs besteht dagegen keine Inhärenz.

5.5.3 Dritter Prüfungsschritt: Verhältnismäßigkeit und Geeignetheit der ergriffenen Maßnahme

Obschon die Rule 102 nach hiesiger Auffassung bereits auf der 1.-2. Stufe des „Drei-Stufen-Tests“³³⁰ als gescheitert gelten muss, soll dennoch auch der Test auf der 3. Stufe durchgeführt werden: „Sind die mit dem Beschluss verbundenen

³²⁶ Ebda., 1175, Rdnr. 16: „Zugunsten der Regelungsadressaten sind die legitimen Ziel- und Zwecksetzungen von Verbandsstatuten im Wege der objektiven Auslegung zu ermitteln. Entsprechendes gilt bei Konflikten zwischen dem Wortlaut einer Verbandsvorschrift und (nachträglichen) Mitteilungen des Verbandes.“

³²⁷ Ebda., 1175, Rdnr. 18: „Bei gleichrangigen Zielsetzungen gehen unmittelbare Ziele mittelbaren Fernzielen vor. Sollten mehrere gleichrangige Zielsetzungen in Betracht kommen, sollte dem inhaltlichen Schwerpunkt der Vorrang gegenüber Nebenaspekten eingeräumt werden.“

³²⁸ Ebda., 1174, Rdnr. 8.

³²⁹ Ebda., 1175, Rdnr. 19: „Ein Blick auf die englische Fassung des [...] (‘inherent in the pursuit of those objectives’) zeigt [...], dass der Begriff „inherent“ mit dem Adjektiv „notwendig“ ungenau übersetzt worden ist und vielmehr die Bedeutung von ‚inhärent, anhaftend oder innewohnend‘ haben soll.“

³³⁰ EuGH, 18. Juli 2006. *Meca-Medina*. Rs. C-519/04 P (Fn. 34), Rdnr. 42.

wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen verhältnismäßig, d.h. insbesondere angemessen, im Hinblick auf die verfolgten legitimen Zielsetzungen?“³³¹. Wären die Tests der beiden ersten Stufen erfolgreich bestanden, wäre die Rule 102 dann auch als geeignet, erforderlich und verhältnismäßig anzusehen gewesen? Diese Frage ist natürlich eine kontrafaktische, jedoch auch eine schwierige. Die Effektivität und Effizienz des Maßnahme kann nicht absolut, sondern nur im Kontext beantwortet werden. Vielleicht ist die Rule 102 sinnvoll, um die Finanzen der ISU zu schützen. Doch solange dieser Schutz sich nicht sportlich-sachlich begründen lässt, bleibt die Begründung ungewiss. Die Rule 102 ist dann nur geeignet und erforderlich, ein illegitimes Ziel zu erreichen; verhältnismäßig kann sie somit per definitionem nicht sein. Erschwerend kommt hinzu, dass nur objektive Kriterien angewandt werden dürfen³³², wobei im vorliegenden Fall lediglich die von der ISU selbst vorgeführten Argumente bekannt sind. Ein ökonomisch-wissenschaftliches Gutachten könnte ggf. Abhilfe verschaffen. Diese unionsrechtlichen Rechtsgrundsätze vertragen sich auch mit der viel älteren deutschen Rechtsprechung zur autonomen Selbstverwaltung anerkannter Berufskammern im Gesundheitsbereich (trotz des großen Wohlwollens, welches der deutsche Staat historisch diesen Kammern entgegengebracht hat). Obwohl die autonome Selbstverwaltung als besonders sinnvoll erachtet wurde, „wie dies seit jeher geschehen sei“³³³, so das BVerfG 1972 im *Facharzt-Urteil*, und obwohl wettbewerbsrechtliche oder kartellrechtliche Bedenken in diesem Urteil gar nicht vorkommen, sei die Sonderregelung nur auf „vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls“ zurückzuführen³³⁴ und gelte also nicht bedingungslos. Im Urteil *Orthopädietechniker-Innungen* hieß es dann 1985, dass die im Gesundheitsbereich zulässigen Preisvereinbarungen auf Verbandsebene im Interesse einer „Gemeinwohlaufgabe“³³⁵ eine wettbewerbsbeschränkende gesetzliche Regelung bewirkten. Jedoch müsste die dadurch entstandene Einschränkung der Ausübung des Art. 2 Abs. 1 GG verhältnismäßig sein, was bei den angegriffenen Höchstpreisen übrigens bejaht wurde³³⁶. Gleichsam räumte das BVerfG ein, dass auch Dritte (auf nachgelagerten Märkten) von einer solchen Regelung betroffen sein könnten.³³⁷ Ebenso wenig sollte die ISU erwarten, mal unternehmerisch tätig sein und

³³¹ Heermann (2015b), 1174, Rdnr. 7.

³³² Ebda., 1175, Rdnr. 21: „[...] erfolgt aufgrund einer objektiven Bewertung und damit nicht auf der Basis subjektiver Einschätzungen des betroffenen Sportverbandes.“

³³³ BVerfGE 33, 125 – *Facharzt*, Rdnr. 98.

³³⁴ Ebda., Rdnr. 143.

³³⁵ BVerfGE 70, 1 – *Orthopädietechniker-Innungen*, Rdnr. 39.

³³⁶ Ebda., Rdnr. 81.

³³⁷ Ebda., Rdnr. 85. Maßgeblich seien das „Wettbewerbsprinzip“ im Rahmen einer „Wirtschaftsordnung, die auf marktwirtschaftlichen Grundsätzen beruht. Die Marktteilnehmer können nicht ausschließlich die Vorteile dieser Ordnung für sich in Anspruch nehmen, ohne bereit zu sein, etwaige Nachteile in Kauf zu nehmen.“

mal den Wettbewerb ausschalten zu können. Es ist nicht anzunehmen, dass eine bessere Entlohnung ihrer Athleten den Zusammenbruch ihres Marktes bedeuten würde³³⁸.

6 Ergebnis

6.1 Anmerkungen zum anhängigen Verfahren

Die vorliegende Untersuchung hat es plausibel erscheinen lassen, dass die Kommission den ISU-Fall i.S.d. FIA-Entscheidung 2001, deren Grundsätze vom EuGH in *MOTOE* bestätigt und noch weiter ausgebaut wurden, entscheiden wird. Die weitere Vorgehensweise ist jedoch stark verfahrensrechtlich geregelt, um ein Maximum an Rechtssicherheit insbesondere für den Beschwerdegegner zu gewähren, und der Verfahrensgang kann durchaus Überraschungen bereithalten. Zur Identifizierung der wichtigsten zu erwartenden Szenarien sei auf die diesbezügliche Figur (#10.2) verwiesen. Viele Fälle erreichen die Kommission deshalb erst gar nicht, da sie national entschieden werden. Jedoch halten sich nationale Gerichte ebenfalls an die EU-rechtlichen Maßgaben³³⁹. Gelöst wurde der Fall anhand öffentlich zugänglicher Dokumente, doch die von der Kommission gewählte Lösung wird auch Informationen, die sich aus der Ermittlung ergeben, miteinbeziehen. Sie kann nach VO 1/2003³⁴⁰ eine Reihe von Ansätzen wählen, einschließlich der vorgesehenen Sanktionen. Diese gelten zwar rechtsdogmatisch als Verwaltungsrecht, werden jedoch i.S.d. EMRK als quasipönal eingestuft, weshalb der ISU auch passende Abwehrrechte zustehen³⁴¹. Nach Art. 11 Abs. 6 VO 1/2003 können die nationalen Kartellbehörden nicht tätig werden, wenn die Kommission einen Fall behandelt. Nach Art. 16 Abs. 1 VO 1/2003 können nationale Gerichte keine Urteile fällen, die damit in Konflikt kämen. Diese Vorgaben sind im vorliegenden Fall von Interesse, da die nationalen Behörden bislang sämtliche vergleichbare Fälle relativ einvernehmlich entschieden haben. Wie wird nun die Kommission, die seit dem FIA-Fall keinen vergleichbaren Fall hatte³⁴², entscheiden? Zeitfristen sind vom Gesetzgeber nicht vorgegeben. Jedoch ist auch hervorzuheben, dass die Eröffnung eines Verfahrens dessen Abschluss noch lange nicht präjudiziert. Damit wird lediglich ein besonderer Verdacht zum Ausdruck gebracht sowie der Wille der Kommission, mehr darüber in Erfahrung zu

³³⁸ Analog dazu hatte die NCAA (National Collegiate Athletic Association) jüngst argumentiert, aus Rücksicht auf ihren Markt ihren College Athleten keine marktgerechte Entlohnung anbieten zu können, so *Tatos* (2017). Die NCAA wird in der Literatur als Kartell sowie als Monopson dargestellt, vgl. *Blair/Whitman* (2017), *Fort* (2017), *Meyer/Zimbalist* (2017), *Mitten* (2017).

³³⁹ KKV Beslut 2011-05-13 (Fn. 150). Marknadsdomstolens Beslut 2012:16 (Fn. 160).

³⁴⁰ VO (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (Text von Bedeutung für den EWR). ABl. L 1, 4.1.2003, S. 1-25.

³⁴¹ *Mestmäcker/Schßweitzer* (2014), 512-513.

³⁴² *Van Rompuy* (2015a).

bringen³⁴³. Die Kommission signalisiert darüber hinaus ihre Bereitschaft, Ressourcen zu allokatieren³⁴⁴, was deshalb von Interesse ist, weil sie *nicht* in der Lage ist, allen verdächtigen Fällen nachzugehen. Nach *Van Rompuy* sei damit zu rechnen, dass der Fall entweder mit einem Verbot oder mit einer Verpflichtungserklärung enden wird, außer die Ermittlung ergibt, dass der Verdacht unbegründet war³⁴⁵. Die ISU könnte ab einem bestimmten Punkt im Verfahren von sich aus Kompromissbereitschaft zeigen, wie damals die FIA im FIA-Fall. Der ISU-Fall könnte ein wichtiger Testfall werden, z.B. wenn die Beschwerdeführer nicht bereit wären, sich mit der Entscheidung der Kommission abzufinden und dann vor dem EuG Rechtsmittel einlegen würden. Die Einsätze sind auf beiden Seiten hoch, und die Rechtsfolgen könnten nicht nur für den Eisschnelllaufsport, sondern auch für weitere Sportarten bedeutend sein. Einen „Bosman-Effekt“, bei dem Verbandsregularien auf Regulierungswut („regulatory overreach“) und Kartellrechtskonformität überprüft wurden, hätten bislang nur die wenigsten Verbände erlebt, so *Van Rompuy*. Da ferner die meisten internationalen Fachverbände einen Schweizer Hauptsitz hätten, sei damit zu rechnen, dass sie sich vom EU-Recht weniger betroffen fühlten, was jedoch nicht vertretbar sei³⁴⁶.

6.2 Fazit: ... und die Zukunft des „Ein-Platz-Prinzips“?

Das Ergebnis einer Prüfung der Beschwerde nach dem Schema des Drei-Stufen-Tests³⁴⁷ nach *Wouters* und *Meca Medina* könnte nach wie vor überraschend ausfallen, da bei einer Einzelfallprüfung die einzelnen Rechtsfertigungstatbestände unterschiedlich gewichtet werden können. Dennoch fällt es schwer, sich dem Eindruck zu entziehen, dass das EPP *nicht* dauerhaft aufrechtzuerhalten ist. Selbst wenn die Legitimität der Zielsetzung (Erster Prüfungsschritt) bei entsprechender Sympathie und erheblichem Entgegenkommen bejaht werden könnte, so fällt es in der Tat schwer, die Notwendigkeit bzw. Inhärenz der ergriffenen Maßnahme (Zweiter Prüfungsschritt) zu bejahen. Und sollte die Maßnahme nicht als notwendig und inhärent eingestuft werden können, erübrigt sich die Frage nach deren Verhältnismäßigkeit und Geeignetheit (Dritter Prüfungsschritt) zwangsläufig. Dass die ISU weiterhin „ihren“ Athleten untersagt, an „fremden“ Wettbewerben ohne ISU-Genehmigung teilzunehmen, ist vor dem Hintergrund zu würdigen, dass dieselbe ISU seit den 1990er Jahren „ihren“ Athleten sukzessive mehr und mehr Konzessionen eingeräumt hat, um durch Nebenverdienste das in ihrem Sport nicht gerade üppige Einkommen aus Sponsorengeldern

³⁴³ Die Klage von *Striani* wurde anfänglich in der Literatur z.T. als vielversprechend gesehen, siehe *Bastianon* (2015). Dennoch wurde sie vom EuGH abgewiesen. EuGH, 16. Juli 2015. *Daniele Striani* u.a. gegen Union européenne des Sociétés de Football Association (UEFA) und Union Royale Belge des Sociétés de Football – Association (URBSFA). Rs. C-299/15. Slg.: Digital. ECLI:EU:C:2015:519.

³⁴⁴ *Van Rompuy* (2015a).

³⁴⁵ Ebda.

³⁴⁶ Ebda. Vgl. ferner *Bayle* (2016).

³⁴⁷ EuGH, 18. Juli 2006. *Meca-Medina*. Rs. C-519/04 P (Fn. 34), Rdnr. 42.

aufzustocken³⁴⁸. Das Verbot, an „fremden“ Wettbewerben teilzunehmen, scheint nun praktisch die letzte residuale Bastion einer weitgehend eingedämmten Regelungswut zu sein, was aber ironischerweise den Druck auf die ISU gerade vermehren könnte. Wer bereits nachgegeben hat, könnte womöglich dazu veranlasst werden wieder nachzugeben: einerseits weil dies einer Grundregel jeden Verhandlungsspiels ist, andererseits weil der bisherige Abbau von Restriktionen als konkludentes Handeln ausgelegt werden könnte, da die ISU dadurch gerade selbst unter Beweis gestellt hat, dass die bereits abgebauten Regelungen doch nicht unerlässlich waren, um den Sportbetrieb sicherzustellen.

Es ist durchaus denkbar, dass Tuitert und Kerstholt mit ihrer Beschwerde doch nicht zum erwünschten Erfolg kommen werden. Dann aber könnte das Verfahren sich auch als Zwischenstufe im Rahmen eines langwierigen Prozesses erweisen, entweder wenn die Beschwerdeführer eine etwaige Ablehnung der Kommission vor Gericht einklagen würden, oder falls ihre Initiative andere dazu veranlassen würde, ähnlichen Ansinnen mit rechtlichen Mitteln nachzugehen. Materiell-rechtlich könnte sich über Zeit eine Einsicht aufbauen, die dann zur Entfaltung käme, wenn formell-rechtlich die passende Konstellation vorliegen würde, etwa i.S.v. Cato d.Ä.³⁴⁹ oder Goethe³⁵⁰. Hat das *Bosman*-Urteil damals viel Furore ausgelöst und wurde z.B. als „Schlag gegen die Sportautonomie“ dargestellt³⁵¹, so war ein entsprechendes Ereignis davor schon lange absehbar³⁵². Die davor gewesenen Kontakte zwischen Verbänden und Kommission sowie die im Europäischen Parlament gestellten Anfragen an die Kommission belegen diese These eindrucksvoll³⁵³ ebenso wie die Tatsache, dass Luc *Misson*, der Anwalt Jean-Marc Bosmans, bereits im Jahr 1987 einen Fachbeitrag veröffentlicht hatte, in dem die wesentlichen *Bosman*-Argumente zum Ausdruck kommen³⁵⁴. Ähnliches soll ein niederländischer Jurist, *Gilthay Veth*, neun Jahre zuvor zum Ausdruck gebracht haben³⁵⁵.

Die Zukunft des EPP ist somit alles andere als nachhaltig gesichert. Sollte nun das Verfahren der Kommission so ausfallen wie in dieser Untersuchung vermutet, wäre das EPP ernsthaft in Frage gestellt. Die Präzedenzfälle aus der kartellbehördlichen Entscheidungspraxis und Rechtsprechung zeigen eine deutliche Richtung, von der abzuweichen es substantieller und überzeugender Argumente bedürfen würde. Eine dem *FIA*-Fall analoge Entscheidung könnte

³⁴⁸ *Santesteban/Leffler* (2017), 103.

³⁴⁹ Zit. n. R. *Mellor*, *The Roman Historians*, London: Routledge (1999), S. 19: „Rem tene, verba sequentur“.

³⁵⁰ *Goethe*, *Faust I*, Vers 1995 f., Studierzimmer. (Mephistopheles): „Denn eben wo Begriffe fehlen, // Da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein.“

³⁵¹ So *Palme* (1996). Zu Transfers scheint es in der Tat fast alles geändert zu haben, so *Weatherill* (2010).

³⁵² Wie von *Parensen* (1998) umfassend dokumentiert.

³⁵³ S.o. (Fn. 352).

³⁵⁴ *Misson* (1987).

³⁵⁵ *Gilthay Veth* (1978), 505, zit. GA Lenz, 20 September 1995, *Bosman*, Rs. C-415/93 (Fn. 59). Rdnr. 117-118, vgl. auch *Weatherill* (2016), 240.

darin bestehen, den ISU-Fall mit der Auflage zu schließen, die ISU möge eine neue, zusätzliche Rechtsperson gründen, damit eine (vermutlich die althergebrachte ISU) weiterhin die ihr unterworfenen Sportarten reguliert, während eine andere (vermutlich die neu zu gründende Rechtsperson) die unternehmerischen Tätigkeiten der aktuellen ISU weiterführen würde. Dadurch wären für die zukünftige kartellbehördliche Entscheidungspraxis und Rechtsprechung die Weichen praktisch gestellt, zumal die Entscheidungen der nationalen Kartellbehörden verdeutlichen, dass bereits ein gesteigertes Problembewusstsein vorhanden ist. Sollte sich weiterhin die erstmalige Einschätzung der Kommission bewähren, dürfte die Tatsache, dass sie in Sachen ISU ein förmliches Kartellrechtsverfahren eröffnet hat, wie im FIA-Verfahren auch, als erfolgversprechend ausgelegt werden. Eine Kommissionsentscheidung wie im FIA-Fall, ob mit oder ohne Gerichtsverfahren, würde nationale Kartellbehörden und Gerichte sicher dazu ermuntern, entschiedener in solchen Fällen das geltende Recht ohne allzu viel Berücksichtigung der „besonderen Merkmale“ des Sports anzuwenden. Während das *Bosman*-Urteil tatsächlich umfassende Auswirkungen entfaltet zu haben scheint, musste sich keine besondere Kettenreaktion auslösen, da es um einen einfachen, quer durch Europa angewandten Mechanismus ging. Sollte der ISU-Fall vergleichbare Auswirkungen haben, müssten sie sich darin manifestieren, dass eine Vielzahl von Regularien auf potentiell sehr unterschiedliche Weise revidiert oder einfach aufgehoben würden. Während es attraktiv sein mag sich vorzustellen, dass der internationale Sport sich wie Kleists Torbogen verhält, der nur dann zusammenhält, „weil [sonst] alle Steine aufeinmal einstürzen wollen“³⁵⁶, ist die Realität dennoch komplexer. Nicht an der regulierenden Funktion der Verbände scheitert der Test ihrer Kartellrechtsverträglichkeit, und auch nicht an ihrem Unternehmertum, wohl aber an der Verschränkung und Verquickung beider Funktionen ineinander und miteinander. Wenn Verbände gleichzeitig Gesetzgeber, Regierung und Richter sind, sind Interessenkonflikte vorprogrammiert³⁵⁷. Erst durch ein „Unbundling“ wie im FIA-Fall können sie sich dem Verdacht des Missbrauchs einer (zweifellos vorhandenen) marktbeherrschenden Stellung entziehen. Noch bleibt abzuwarten, wie die Kommission den ISU-Fall entscheiden wird. Als sicher darf aber gelten, dass die sauberste Lösung eine an die FIA- bzw. *MOTOE*-Leitsätze angelehnte wäre. Die Verbände würden sich darüber höchstwahrscheinlich nicht freuen, doch wenn sie sich erst an die neue Realität gewöhnt hätten, würden sie – ganz wie nach *Bosman* – lernen, neue Geschäftsmodelle zu entwickeln. Vermutlich würden sie dann auch noch profitabler als zuvor. Die Europäische Union hätte wieder einmal international beachtliche sportrechtliche und sportpolitische Akzente gesetzt und – im Verhältnis zum global vernetzten Sport – zur weiteren globalen Verbreitung ihrer Kartellrechtsnormen³⁵⁸ beigetragen.

³⁵⁶ S.o. (Fn. 1).

³⁵⁷ GA Juliane Kokott, 6. März 2008. *MOTOE*. (Fn. 79), Rdnr. 97-99.

³⁵⁸ Vgl. *Pollard* (2014).

7 Rechtsquellen

Alle Gattungen von Rechtsquellen (Gesetzgebung und Nebengesetzgebung; Kartellbehördliche Entscheidungen der Europäischen Kommission sowie der nationalen Kartellbehörden; Rechtsprechung europäischer und nationaler Gerichte; Sonstige Rechtsquellen [amtliche Veröffentlichungen, etc.]) sind in den jeweiligen Fußnoten verzeichnet.

8 Schrifttum

Adolphsen, J.: Internationale Dopingstrafen. Tübingen, Mohr Siebeck (2003).

Adolphsen, J.: Sportschiedsgerichtsbarkeit Anfang 2016. *SpuRt* 2 (2016), 46-51.

Asser Institute. Centre for International and European Law: Background material: sanctions faced by athletes for participating in events not authorized by their international sports federation (undatiert). http://www.spinbb.net/fileadmin/Sanctions_faced_by_athletes_overview_international_sports_federations.pdf

Bastianon, S.: The Striani Challenge to UEFA Financial Fair-Play. A New Era after Bosman or Just a Washout? *Competition Law Review* 11:1 (2015), 7-39.

Bavasso, A./Long, D.: The Application of Competition Law in the Communications and Media Sectors: A Survey of Recent Cases. *JECLP* 5:4(2014), 233-246.

Bavasso, A./Long, D.: The Application of Competition Law in the Communications and Media Sectors. *JECLP* 6:5 (2015), 365-380.

Bayle, E.: Switzerland: the organisation of sport and policy towards sport federations. In: *Scheerder, J. /Willem, A./Claes, E.* (Hrsg.), *Sport policy Systems and Sport Federations.* Wiesbaden, Springer (2016), 263-282.

Beisenherz, M.: Der professionelle Sport und das europäische Kartellrecht: zwischen ökonomischen Wettbewerb und sportlichem Wettkampf. Köln, Carl Heymanns Verlag (2011).

Blanpain, R./Javillier, J.-Cl.: *Droit du travail communautaire.* Paris, LGDJ (1991).

Blair, R.D./Whitman, J.: The NCAA Cartel, Monopsonistic Restrictions, and Antitrust Policy. *AB* 62:1 (2017), 3-14.

Blask, H.: Die Anwendbarkeit der Single-Entity-Theorie im professionellen Fußball: Eine rechtsvergleichende Analyse der Bewertung im US-amerikanischen, englischen, deutschen und europäischen Kartellrecht. Köln, Carl Heymanns Verlag (2006).

Blitz, R.: Platini: ‘We need to go where football has to go’. In: Financial Times, May 20, 2007 10:04 pm, <http://www.ft.com/cms/s/0/ac3c4e0c-048a-11dc-80ed-000b5df10621.html#axzz2rJ4n4pho>.

Bosman, K.: Game over for the real bullies in sport. Is it fair for an International Sports Federation to impose a life-ban sanction on athletes in order to accomplish its aims and administer the sport: can the ISU objectively justify this infinite sanction? Master’s thesis, Tilburg University (2015). https://www.kenniscentrumsport.nl/publicatie/?game-over-for-the-real-bullies-in-sport&kb_id=16934&kb_q=.

Borland, J./Macdonald, R.: Demand for Sport. *Oxf Rev Econ Policy*, 19:4 (2003), 478-502.

Brost, S.: Die „Besonderheit des Sports“ im neuen Artikel 165 des Lissabonner Vertrages. *SpuRt* 5 (2010) 178-182.

Budzinski, O./Szymanski, S.: Are restrictions of competition by sports associations horizontal or vertical in nature? *JCLE* 11:2 (2015), 409-42.

Büch, P.: Von großen Ideen zum Alltag Olympischer Spiele: Wer finanziert, wer verdient an der Organisation Olympischer Spiele? In: *Emrich, E./Büch, P.M./Pitsch, W.* (Hrsg.): *Olympische Spiele – noch zeitgemäß? Werte, Ziele, Wirklichkeit in multidisziplinärer Betrachtung*. Saarbrücken: universaar – Universitätsverlag des Saarlandes (2013), 97-118.

Büch, P./Emrich, E.: Zur Einführung: Wie weit trägt die „Olympische Idee“? In: *Emrich, E./Büch, P.M./Pitsch, W.* (Hrsg.): *Olympische Spiele – noch zeitgemäß? Werte, Ziele, Wirklichkeit in multidisziplinärer Betrachtung*. Saarbrücken: universaar – Universitätsverlag des Saarlandes (2013), 9-21.

Carroll, K./Humphreys, B.R.: Opportunistic Behavior in a Cartel Setting. *J Sports Eco* 17:6 (2016), 601-628.

Deselaers, W.: Die ‘Essential Facilities’ Doktrin im Lichte des Magill-Urteils des EuGH. *EuZW* 6:6 (1995), 563-569.

Deselaers, W.: Sportverbände und Europäisches Kartellrecht. *WuW* 48:10 (1998), 947-954.

Dietrich, M.: Sportregeln und Kartellrecht. Zum Entscheid des Handelsgerichts des Kantons Aargau vom 19. Oktober 2004. *CaS* 3-4 (2004), 249-261.

Dietz, Ch.: *Das Kartellrecht der Sportregeln*. Frankfurt, Peter Lang Verlag (2013).

Eckel, Ph./Richter, H.: Die kartellrechtliche Unwirksamkeit von Schiedsvereinbarungen: zur Gewährleistung von Verfahrensgarantien mittels des europäischen und deutschen Kartellrechts. *WuW* 65:11 (2015), 1078-1093.

ECORYS/KEA/Sport & Citoyenneté: Mapping and Analysis of the Specificity of Sport. A Final Report to the DG Education & Culture of the European Commission (2016). http://ec.europa.eu/assets/eac/sport/library/studies/mapping-analysis-specificity-sport_en.pdf.

Eichel, B.: Der Sport im Recht der Europäischen Union: rechtliche Wirkungen der Unionskompetenz aus Art. 165 AEUV für die Regelungsbefugnisse von Mitgliedstaaten und Sportverbänden. Baden-Baden, Nomos (2013).

Eposito, V.: Private Sportordnung und EU-Kartellrecht. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der ‘50+1’-Regel und der ‘Break-even’-Rule im Profi-Fußball. Baden-Baden, Nomos (2014).

Farzin, L.: On the Antitrust Exemption for Professional Sports in the United States and Europe. Jeffrey S. Moorad Sports Law Journal 22:1 (2015), 75-108.

Fleischer, H.: Absprachen im Profisport und Art. 85 EGV. WuW 46:6 (1996), 473-485.

Fort, R.: College Sports Competitive Balance “Beliefs” and the Rule of Reason. AB 62:1 (2017), 15-30.

Fritzweiler, J.: Aktuelles aus dem Bericht des EU-Büros zum Sport. SpuRt 6 (2016), 255-256.

Fritzweiler, J./Pfister, B./Summerer, Th./Alvermann, J./Reinhardt, M.: Praxishandbuch Sportrecht. 3. Aufl. München, C.H.Beck (2014).

García, B./Vermeersch, A./Weatherill, S.: A new horizon in European sports law: the application of the EU state aid rules meets the specific nature of sport. ECJ 13:1 (2017), 28-61.

Geeraert, A.: The EU in International Sports Governance: A Principal-Agent Perspective on EU Control of FIFA and UEFA. Palgrave Macmillan, Houndsmills, (2016).

Geeraert, A./Drieskens, E: Normative Market Europe: the EU as a force for good in international sports governance? J Europ Integration 39:1 (2017), 79-94.

Giebel, M.: Die Abstellung von Nationalspielern nach dem FIFA-Reglement im Konflikt mit dem Kartellrecht. Anmerkungen zu den Erfolgsaussichten einer Klage vor deutschen Gerichten. WRP 52:7 (2006), 857-862.

Gießelmann-Goetze, G.: Das Ein-Platz-Prinzip, in Will, M.R. (Hrsg.) Sport und Recht in Europa. Saarbrücken: Europa-Institut der Universität des Saarlandes (1987) (Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut; 116) (<http://europainstitut.de/fileadmin/schriften/116.pdf>), 15-26.

Giltay Veth, N.J.P.: Uitsluiting van buitenlandse voetballers: mogelijk binnen de EEG? Nederlands Juristenblad (1978), 504 ff.

Grätz, D.: Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände – Eine rechtsvergleichende Untersuchung des europäischen, deutschen und schweizerischen Missbrauchsverbots. Tübingen, Mohr Siebeck (2009).

Hail, J.: Spitzensport im Licht des Europäischen Kartellrechts – Eine Untersuchung der Berücksichtigungsfähigkeit spitzensportlicher Besonderheiten in der kartellrechtlichen Prüfung. Baden-Baden, Nomos (2014).

Halgreen, L.: European Sports Law: A Comparative Analysis of the European and American Models of Sport. Kopenhagen, Thomson (2004).

Hannamann, I.: Kartellverbot und Verhaltenskoordinationen im Sport. Berlin, Duncker & Humblot (2001).

Heinrich, M.: Ein-Verbands-Prinzip versus Gründung von Konkurrenzligen – Erfahrungen und rechtliche Rahmenbedingungen am Beispiel der Planungen einer Europaliga im Fußball. Universität Bayreuth. Seminar „Juristische Probleme und ökonomische Ansätze im Fußballsport“ im WS 2002/2002. 20. Dezember 2002. <http://sportrecht.org/cms/upload/01grundlagen/02/Heinrich-Europaliga.pdf>.

Heermann, P.W.: Verbandsautonomie versus Kartellrecht. CaS 3 (2006), 345-364.

Heermann, P.W.: Anwendung des europäischen Kartellrechts im Bereich des Sports – Rechtfertigen die Besonderheiten des Sports eine Sonderbehandlung? – Teil I: Kartellverbot gem. Art. 81 EG. WuW 59:4 (2009a), 394-407.

Heermann, P.W.: Anwendung des europäischen Kartellrechts im Bereich des Sports – Rechtfertigen die Besonderheiten des Sports eine Sonderbehandlung? – Teil II: Missbrauchsverbot gem. Art. 82 EG. WuW 59:5 (2009b), 489-503.

Heermann, P.W.: Bindung an die Satzung übergeordneter Verbände durch dynamische Verweisungsklauseln. ZHR 174:3 (2010), 250-292.

Heermann, P.W.: Bezugspflichten bei Sponsoringverträgen. WRP 60:2 (2014), 125-135.

Heermann, P.W.: Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Sport (Teil 1). Ist eine Neubewertung nach dem Urteil des OLG München im Pechstein-Verfahren erforderlich? WRP 61:9 (2015a), 1047-1053.

Heermann, P.W.: Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Sport (Teil 2). Ist eine Neubewertung nach dem Urteil des OLG München im Pechstein-Verfahren erforderlich? WRP 61:10 (2015b), 1172-1179.

Heermann, P.W.: Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Verhältnis eines Sportverbandes zu seinen (un)mittelbaren Mitgliedern. WRP 61:11 (2015c), 1288-1296.

Heermann, P.W.: Handeln Sportverbände bei der Aufstellung und Durchsetzung von Statuten zur Organisation des Sports als Unternehmen im Sinne des Kartellrechts? WRP 62:9 (2016a), 1053-1059.

Heermann, P.W.: Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Verhältnis eines Sportverbandes gegenüber Nichtmitgliedern. WRP 62:2 (2016b), 147-154.

Heermann, P.W.: Perspektiven für eine kartellrechtskonforme Gestaltung der Zentralvermarktung in der Fußball-Bundesliga – Bewertung der entsprechenden kartellrechtlichen Ansätze der Monopolkommission im XXI. Hauptgutachten vom 20.09.2016. WuW 67:9 (2017a), 312-319.

Heermann, P.W.: Verbandsautonomie im Verhältnis gegenüber Dritten – Kein Spiel ohne (kartell-)rechtliche Grenzen! ZWeR, 15:1 (2017b), 24-49.

Hellenthal, Ch.: Zulässigkeit einer supranationalen Fußball-Europaliga nach den Bestimmungen des europäischen Wettbewerbsrechts. Frankfurt: Peter Lang (2001).

Hellmund, F.: Aus dem EU-Büro des Sports – Zwischen Anspruch und Wirklichkeit: Der neue Arbeitsplan der europäischen Sportminister 2017-2020. SpuRt 4 (2017), 145-146.

Hirst, N.: Top 5 competition fights in sports. European Commission shows the red card. Politico, 8/13/15, 5:30 AM CET (2015). <http://www.politico.eu/article/5-competition-fights-sports-commission-antitrust-money/>

Horn, St.: Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport. Berlin, Duncker & Humblot (2016).

Izquierdo, S.M./Troncoso Ferrer, M.: Football Broadcasting Business in the EU: Towards Fairer Competition? JECLP 5:6 (2014), 353-363.

Jakob, A.: Private Sportveranstaltungen im Spannungsfeld zwischen Verbandsautonomie und Wettbewerbsfreiheit. Die Regelungsmacht der Verbände über Anbieter kommerzieller Sportwettbewerbe. SpuRt, 6 (2016), 240-245.

Johannes, H.: Wie eine Marathonläuferin den DLV schlägt. Neue Zürcher Zeitung, 15. September 1999 (Word-Fassung über Bibliotheksabonnement bereitgestellt).

Kendall, G./Lenten, L.J.A.: When sports rules go awry. European Journal of Operational Research, 257:2 (2017), 377-394.

Kienapfel, Ph./Stein, A.: The application of Articles 81 and 82 EC in the sport sector. Competition Policy Newsletter 3 (2007) 6-14.

Koller, D.L.: Sports, Doping, and the Regulatory “Tipping Point”. Marquette Sports Law Review 26, 181-197.

Kornbeck, J.: Unolympic Unionism or Apocryphal Olympism? Ideas for future anti-doping governance. AUC-K 51:1 (2015), 15-26.

Kornbeck, J.: « Le geste sportif »: ein alternatives Unterscheidungsmerkmal zu den „besonderen Merkmalen“ des Sports nach Artikel 165 AEUV? EuZW 28:15 (2017), 603-606.

Kummer, M./Brönnimann, J.: Spielregel und Rechtsregel. Bern: Stämpfli Verlag (1973).

Lelyukhin, A.: The impact of EU on sport broadcasting: what does the line of recent ECJ cases signal about? ISLJ, 13:1 (2013), 104-131.

Lindström-Rossi, L./De Waele, S./Vaigauskaite, D.: Application of EC antitrust rules in the sport sector: an update. Competition Policy Newsletter 3 (2005), 72-77.

Mataija, M.: Private Regulation and the Internal Market: Sports, Legal Services, and Standard Setting in EU Economic Law. Oxford, Oxford University Press (2016).

Meyer, J./Zimbalist, A.: Reforming College Sports. AB, 62:1 (2017), 31-61.

Mestmäcker, E.J./Schweitzer, H.: Europäisches Wettbewerbsrecht. 3. Aufl. München: C.H. Beck (2014).

Mills, B.M./Winfree, J.A.: Market Power, Exclusive Rights, and Substitution Effects in Sports. AB, 61:3 (2016), 423-433.

Misson, L.: L'affaire Hofkens devra-t-elle se résoudre devant les Tribunaux ? Revue du Barreau de Liège (1987) (Unpaginiertes Originalmanuskript).

Mitten, M.J.: Why and How the Supreme Court Should Have Decided O'Bannon v. NCAA. AB, 62:1 (2017), 62-90.

Monopolkommission [Deutschland]: Hauptgutachten XXI: Wettbewerb 2016. Bonn: Monopolkommission. http://www.monopolkommission.de/images/HG21/HGXXI_Gesamt.pdf.

O'Donoghue, R./Padilla, J.: The Law and Economics of Article 102 TFEU: Second Edition. Oxford/England & Portland/Oregon: Hart Publishing (2013).

Orth, J.F.: Die Fußballwelt nach Wilhelmshaven. Zugleich eine Besprechung von BGH, Urt. v. 20.9.2016, Az. II ZR 25/151. SpuRt, 1/2017 (2017a), 9-14.

Orth, J.F.: Endgültige Entscheidung zu Pechstein in 2017? Posted on 26. Mai 2017. <https://www.janforth.de/endgueltige-entscheidung-zu-pechstein-in-2017/>. (2017b).

Palme, C.: Das Bosman-Urteil des EuGH: Ein Schlag gegen die Sportautonomie? JZ 51:5 (1996), 238-241.

Parensen, A.: Die Fußball-Bundesliga und das Bosman-Urteil. In *Tokarski, W.* (Hrsg.), EU-Recht und Sport. Aachen: Meyer & Meyer (1998), 70-150.

Parlasca, S.: Kartelle im Profisport: die wettbewerbspolitische Problematik der Mannschaftssportligen Major League Baseball, National Football League und Fußball-Bundesliga. Ludwigsburg u. Berlin: Verlag Wiss. U. Praxis (1993).

Pfister, B.: Autonomie des Sports, sport-typisches Verhalten und staatliches Recht. In *Pfister, B./Will, M.R.* (Hrsg.) Festschrift für Werner Lorenz zum siebzigsten Geburtstag. Tübingen: J.C.B Mohr (Paul Siebeck) (1991), 171-192.

Pfister, B.: Der rechtsfreie Raum des Sports. In: *Hadding, W.* (Hrsg.) Festgabe Zivilrechtslehrer 1934/35. Berlin: W. de Gruyter (1999), 457-474.

Philipp, P.: Rechtliche Schranken der Vereinsautonomie und der Vertragsfreiheit im Einzelsport: Unter besonderer Berücksichtigung der Monopolstellung der Verbände. Zürich: Schulthess Juristische Medien (2004).

Pijetlovic, K.: EU Sports Law and Breakaway Leagues in Football. Den Haag, T.M.C. Asser Press & Heidelberg, Springer (2015).

Pijetlovic, K.: EU Competition Law and Organisational Rules. In *Duval, A./Van Rompuy, B.* (Hrsg.), The Legacy of Bosman: Revisiting the Relationship between EU Law and Sport. Den Haag, T.M.C. Asser Press & Heidelberg, Springer (2016), 117-151.

Pollard, M.: More Than a Cookie Cutter: the Global Influence of European Competition Law. JECLP 5:6 (2014), 329-330.

Santesteban, C.J./Leffler, K.B.: Assessing the Efficiency Justifications for the NCAA Player Compensation Restrictions. AB, 62:1 (2017), 91-111.

Schaefer, Ph.: Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht. Baden-Baden: Nomos (2012).

Scheck, M.: Die Tätigkeit von Idealvereinen im Spannungsverhältnis zwischen Vereinsautonomie und kartellrechtlichen Verhaltensanforderungen. Marburg: Tectum (2012).

Scherzinger, J.: Die Beschränkung von Mehrheitsbeteiligungen an Kapitalgesellschaften im deutschen Ligasport – Eine europarechtliche Untersuchung von Beteiligungsbeschränkungen in Sportverbandsregelwerken am Beispiel der „50+1-Regel“ im deutschen Profifußball. Baden-Baden: Nomos (2012).

Schlosser, P.F.: Kompetenzfragen in der Sportschiedsgerichtsbarkeit. SchiedsVZ 6 (2015), 257 ff.

Schroeder, W.: Monopol von Sportverbänden und Veranstalterkonkurrenz bei Wettkämpfen. Eine Betrachtung aus Sicht des Europäischen Wettbewerbsrechts. WRP 52:11 (2006), 1327-1333.

Schwarze, J./Hetzel, Ph.: Der Sport im Lichte des europäischen Wettbewerbsrechts. EuR 40:5 (2005), 581-604.

Serby, T.: The State of EU Sports Law: lessons from UEFA's 'Financial Fair Play' regulations. ISLJ, 16 (2016), 37-51.

Sheehan, R.G.: An Empirical Analysis of the NCAA's Competitive Behavior. AB 62:1 (2017), 112-139.

Sousa Ferro, M.: Judicial Review: Do European Courts Care about Market Definition? JECLP 6:6 (2015), 400-410.

Stancke, F.: Die sportkartellrechtliche Bedeutung der „Pechstein“-Entscheidung des BGH. SpuRt, 6 (2016), 230-235.

Stopper, M.: Ligasport und Kartellrecht: Die Bündelung von Fernsehübertragungsrechten durch den deutschen Fußball-Bund im Konflikt mit deutschem und europäischem Kartellrecht unter besonderer Heranziehung des amerikanischen Antitrust-Rechts. Berlin: Erich Schmidt Verlag (1997).

Stopper, M.: Instrumente Europäischer Wettbewerbspolitik. Baden-Baden: Nomos (2007).

Stucke, M.E.: Is competition always good? JAE 1:1 (2013), 162-197.

Subiotto, R./Little, D.R./Lepetska, R.: The Application of Article 102 TFEU by the European Commission and the European Courts. J Eur Comp Law & Practice 7:4 (2016), 288-296.

Szymanski, S.: The Assessment: The Economics of Sport. Oxford Rev Eco Policy 19: (2003), 467-477.

Tatos, T.: Deconstructing the NCAA's Procompetitive Justifications to Demonstrate Antitrust Injury and Calculate Lost Compensation. AB 62:1 (2017), 184-236.

Thornton, R.J.: Retrospectives: How Joan Robinson and B. L. Hallward Named Monopsony. J Eco Perspectives 18:2 (2004), 257-261.

Tokarski, W./Steinbach, D.: Spuren. Sportpolitik und Sportstrukturen in der Europäischen Union. Aachen: Meyer & Meyer (2001).

Van Rompuy, B.: Economic Efficiency: The Sole Concern of Modern Antitrust Policy? Non-efficiency Considerations Under Article 101 TFEU. Dordrecht, Kluwer International (2012).

Van Rompuy, B.: The European Commission's ISU antitrust investigation explained. ASSER International Sports Law Blog, 5. October (2015a). <http://www.asser.nl/SportsLaw/Blog/post/the-european-commission-s-isu-antitrust-investigation-explained-by-ben-van-rompuy>.

Van Rompuy, B.: The role of EU competition law in tackling abuse of regulatory power by sports associations. Maastricht J Eur Comp Law 22:2 (2015b), 179-208.

Van Rompuy, B.: What can EU competition law do for speed skaters? Leiden Law Blog. Posted on October 6, 2016 by Ben Van Rompuy in Public Law. (2016). <http://leidenlawblog.nl/articles/what-can-eu-competition-law-do-for-speed-skaters>

Van Rompuy, B./Margoni, T.: Study on sports organisers' rights in the European Union. February 2014. T.M.C. Asser Instituut / Asser International Sports Law Centre. Institute for Information Law – University of Amsterdam. Luxembourg: Publications Office of the European Union, 2014.

Van Rompuy, B./Maren, O. van: EU Control of State Aid to Professional Sport: Why Now? In: Duval, A./ & Van Rompuy, B. (Hrsg.), *The Legacy of Bosman: Revisiting the Relationship between EU Law and Sport*. Den Haag, T.M.C. Asser Press & Heidelberg, Springer (2016), 153-185.

Van Rompuy, B./Pauwels, C.: The recognition of the specificity of sport in the European Commission's Article 81 EC decisional practice related to sports media rights. In *Parrish, R./Gardiner, S./Siekman, R.* (Hrsg.) *EU, Sport, Law and Policy: Regulation, Re-regulation and Representation*. T.M.C. Asser Press, The Hague (2009), 281-298.

Vedder, C.: Doping, Korruption und andere Verletzungen der Integrität Olympischer Spiele. In: *Emrich, E./Büch, P.M./Pitsch, W.* (Hrsg.): *Olympische Spiele – noch zeitgemäß? Werte, Ziele, Wirklichkeit in multidisziplinärer Betrachtung*. Saabrücken: universaar – Universitätsverlag des Saarlandes (2013), 119-165.

Verdonk, T.: Rivalry among sports associations: the compatibility of sports associations' exclusivity clauses with EU competition law. *European Competition Law Review*, 38:2 (2017), 80-88.

Vieweg, K.: Zur Einführung: Sport und Recht, *JuS* 1983, 825-830.

Vieweg, K.: Normsetzung und -anwendung internationaler Verbände. Duncker & Humblodt, Berlin (1990).

Vieweg, K.: Gleichschaltung und Führerprinzip – Zum rechtlichen Instrumentarium der Organisation des Sports im Dritten Reich. In: *Salje, P.* (Hrsg.), *Recht und Unrecht im Nationalsozialismus*. Münster: Regensberg & Biermann (1985), 244 ff

Vieweg, K.: Faszination Sportrecht. (Fußnote *: „Aktualisierte und wesentlich erweiterte Fassung meines Beitrags ‚Zur Einführung – Sport und Recht‘, *JuS* 1983, 825 ff.“) (01.09.2015). <http://www.irut.de/Forschung/Veroeffentlichungen/OnlineVersionFaszinationSportrecht/FaszinationSportrecht.pdf>.

Vogel, L.: The Recent Application of European Competition Law to Distribution Agreements: A Return to Formalism? *JECLP*, 6:6 (2015), 454-46.

Weatherill, S.: Bosman Changed Everything: the rise of EU sports law. In *Poiares Maduro, M./Azoulai, L.* (Hrsg.): *The Classics of EU Law Revisited on the 50th Anniversary of the Rome Treaty 2010*. Oxford & Portland, Oregon: Hart Publishing (2010), 480-487.

Weatherill, S.: EU Sports Law: The Effect of the Lisbon Treaty. In *Biondi, A./Eeckhout, P./Ripley, S.* (Hrsg.) *EU Law After Lisbon*. Oxford: OUP (2012), 403-419.

Weatherill, S.: Article 82 EC and sporting ‘conflict of interest’: The judgment in MOTOE. In *Weatherill, S.:* *European Sports Law*. Wiesbaden: Springer (2014), 471-483.

Weatherill, S.: The Lex Sportiva and EU Law: The Academic Lawyer’s Path Before and After Bosman. In *Duval, A./Van Rompuy, B.* (Hrsg.), *The Legacy of Bosman: Revisiting the Relationship between EU Law and Sport*. Den Haag, T.M.C. Asser Press & Heidelberg, Springer (2016), 233-250.

Weinberg, D.H.: Talent Recruitment and Firm Performance. *J Sports Eco*, 17:8 (2016), 832-862.

Westerkamp, G.: Ablöseentschädigungen im bezhalten Sport. Münster: Diss. (1980).

Zimmermann, M.: Das Verhältnis von Kartellrecht und Sportschiedsgerichtsbarkeit. *ZWeR*, 14:1 (2016), 66-81.

Zitzewitz, E.: Does Transparency Reduce Favoritism and Corruption? Evidence From the Reform of Figure Skating Judging. *Journal of Sports Economics*, 15:1 (2014), 3-30.

9 Anhänge

9.1 19. November 2014 – Tweets auf @marktuitert³⁵⁹



9.2 5. Oktober 2015 – Pressemitteilung der Europäischen Kommission³⁶⁰

„The European Commission has opened a formal antitrust investigation into International Skating Union (ISU) rules that permanently ban skaters from competitions such as the Winter Olympics and the ISU World and European Championships if they take part in events not approved by the ISU.

The investigation follows a complaint by two Dutch ice speed skaters, Mark Tuitert and Niels Kerstholt. The Commission will in particular investigate whether ISU rules are unduly preventing athletes from exercising their profession by putting disproportionate and unjustified obstacles in the way of companies not linked to the ISU that want to organise alternative ice-skating events. Indeed, ISU rules threaten athletes who participate in such events with a lifetime ban. This may prevent alternative event organisers from entering the market or drive them out of business. If confirmed, such practices could constitute anti-competitive agreements and/or an abuse of a dominant market position in breach of EU antitrust rules.

³⁵⁹ Van Rompuy (2015).

³⁶⁰ European Commission – Press release. Antitrust: Commission opens formal investigation into International Skating Union’s eligibility rules. Brussels, 5 October 2015. IP/15/5771. http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-5771_en.htm.

EU Commissioner in charge of competition policy Margrethe Vestager said: “For many, sport is a passion – but it can also be a business. We recognise and respect the role of international sports federations to set the rules of the game and to ensure proper governance of sport, notably in terms of the health and safety of the athletes and the integrity of competitions. However, in the case of the International Skating Union we will investigate if such rules are being abused to enforce a monopoly over the organisation of sporting events or otherwise restrict competition. Athletes can only compete at the highest level for a limited number of years, so there must be good reasons for preventing them to take part in events.”

“The Commission has decided to pursue this investigation because it raises specific allegations of breaches of competition law at the international level rather than wider issues of internal governance or rule-making in a sport federation.”

The opening of proceedings does not prejudice in any way the outcome of the investigation.

Background

The ISU is the sole body recognised by the International Olympic Committee (IOC) to administer the sports of figure skating and speed skating on ice. Its members are national ice-skating associations.

Sporting rules are subject to EU antitrust rules when the body setting the rules or the companies and persons affected by the rules are engaged in an economic activity. On the basis of EU Court case law, sporting rules are compatible with EU law if they pursue a legitimate objective and if the restrictions that they create are inherent and proportionate to reaching this objective. This assessment can be performed by national courts, national competition authorities, particularly vis-à-vis national bodies, and by the Commission, especially in the case of practices at international level.

Many disputes about sporting rules raise primarily issues related to governance of the sport, i.e. relations between different stakeholders belonging or being closely connected to the structure headed by sports federations. Such disputes can usually be best handled by national courts rather than by the European Commission. The same goes for disputes resulting from the application of sporting rules to individuals, e.g. athletes being sanctioned for breach of relevant anti-doping or match-fixing regulations, that are best handled by relevant arbitration bodies or national courts.

Articles 101 and 102 of the Treaty on the Functioning of the European Union (TFEU) prohibit respectively anticompetitive agreements and the abuse of dominant market positions. The implementation of these provisions is defined in the EU’s Antitrust Regulation (Council Regulation No 1/2003), which can also be applied by national competition authorities.

Article 11(6) of the Antitrust Regulation provides that the initiation of proceedings by the Commission relieves the competition authorities of the Member States of their competence to also apply EU competition rules to the practices concerned. Article 16(1) of the same Regulation provides that national courts must avoid giving decisions which would conflict with a decision contemplated by the Commission in proceedings it has initiated.

The Commission has informed the ISU, the complainants and the competition authorities of the Member States and of Switzerland that it has opened proceedings in this case.

There is no legal deadline to complete inquiries into anti-competitive conduct. The duration of an antitrust investigation depends on a number of factors, including the complexity of the case, the extent to which the undertaking concerned cooperates with the Commission and the exercise of the rights of defence.”

9.3 7. Oktober 2015 – Offener Brief der Beschwerdeführer³⁶¹

Dear Ms. Vestager,

We are writing this letter to urge you to take action to rectify a grave injustice being done to us and thousands of other European athletes. Sport is for us more than a leisure activity. It is our profession. We work in an economic sector that is mostly regulated by international sports federations. More often than not, those rules are disconnected from the interests of those that matter the most: the athletes.

In our sport, speed skating, the international federation (International Skating Union, ISU) prohibits athletes, officials, coaches, and even volunteers (!) from taking part in sporting events that are not sanctioned by the ISU. If we would participate in such events we can expect to be banned for life from all ISU competitions (including Olympic Games, World Championship, etc.). As such, the federation effectively denies our right to participate in alternative events that do not conflict with the official ISU competition calendar.

The far-reaching restrictive effects of this prohibition became manifest when an independent organizer, Icederby International, took the initiative to organize out-of-season international speed skating events. Such new initiatives are welcome opportunities for speed skaters to make a better living out of their profession. The numbers speak for themselves: an individual short track speed skater winning all the ISU competitions in a typical season would earn around 25.000 EUR. This is less than what the same skater would receive for merely appearing in a single, two-day Icederby event! The ISU, however, prevents us from seizing this and any other future opportunity without any valid justification.

³⁶¹ An open letter to European Commissioner for Competition, Margrethe Vestager. Oct 7, 2015. <http://chancetocompete.com/an-open-letter-to-european-commissioner-for-competition-margrethe-vestager/>.

To remedy this injustice, we filed a competition law complaint with your services in June. The ISU's regulations and conduct are in clear breach of the European competition rules. In this case, European athletes, workers, and citizens would directly and visibly profit from the promotion of fair conditions for competition. Or are we to believe that international sports federations are exempted from these rules? Athletes, workers, citizens are perhaps less important than big corporations? We hope not.

The ISU's abuse of its worldwide monopoly position can only be tackled at a supranational level. And the stakes are high. This is not just about speed skating. In numerous other sports, international federations impose similar restrictions on athletes. The European Commission now has the chance to set an important precedent that would put an end to these abusive practices once and for all.

Ms. Vestager, we count on you!

Yours sincerely,

Mark Tuitert, Olympic Champion 1500 meter.

Niels Kerstholt, World Champion short track.

9.4 27. September 2016 – Pressemitteilung der Europäischen Kommission³⁶²

“The European Commission has informed the International Skating Union (ISU) of its preliminary view that the ISU rules under which athletes face severe penalties for participation in unauthorised speed skating events are in breach of EU antitrust rules.

The ISU eligibility rules ban skaters from international speed skating events such as the Olympic Games or the World Championship, if they participate in international speed skating events that are not approved by the ISU. If skaters break these rules, they can face up to a life-time ban. The Commission's preliminary view is that the rules restrict the athletes' commercial freedom unduly and result in a situation where they are not willing to participate in speed skating events other than those organised by the ISU or its members (national federations). This prevents new entrants from organising alternative international speed skating events because they are unable to attract top athletes.

Commissioner Margrethe Vestager, in charge of competition policy, said: “International sports governing bodies play a unique role in setting the rules of the game and ensuring standards of conduct. They are responsible for both the health and safety of athletes and for

³⁶² European Commission – Press release. Antitrust: Commission sends Statement of Objections to International Skating Union on its eligibility rules. Brussels, 27 September 2016. IP/16/3201. http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-3201_en.htm

the integrity of competitions. We have concerns that the penalties the ISU imposes on skaters through its eligibility rules are not aimed at preserving high standards in sport but rather serve to maintain the ISU's control over speed skating. The ISU now has the opportunity to reply to our concerns”.

The Commission opened proceedings in relation to the ISU's eligibility rules in October 2015 following a complaint by two Dutch professional speed skaters, Mark Tuitert and Niels Kerstholt.

The Commission's concerns are outlined in a Statement of Objections addressed to the ISU. The sending of a Statement of Objections does not prejudice the outcome of the investigation.

The Commission's concerns

The Commission takes the preliminary view that the penalties set out in the ISU Eligibility rules restrict the commercial freedom of athletes and prevent new organisers of international speed skating events from entering the market because they are unable to attract top athletes.

If an athlete participates in an unauthorised event, the athlete faces a range of penalties leading potentially to a life-time ban from all key international speed skating competitions. The career span of a professional athlete is considerably limited in time. As a result athletes cannot risk losing the possibility of participating in events such as the Olympic Games, the World Championships or the European Championships, as this would be extremely damaging and possibly even put an end to their speed skating career.

The Commission is concerned that the system of penalties set out by the ISU Eligibility rules, as amended at the ISU Congress in June 2016, remains disproportionately punitive and would prevent non-ISU affiliated players from organising international speed skating competitions. If this concern is proven, the ISU Eligibility rules may breach Article 101 of the Treaty on the Functioning of the European Union (TFEU) that prohibits anticompetitive practices.

Background

The ISU is the sole body recognised by the International Olympic Committee (IOC) to administer the sports of figure skating and speed skating on ice. Its members are national ice-skating associations.

Sporting rules are subject to EU antitrust rules when the body setting the rules or the companies and persons affected by the rules are engaged in an economic activity. On the basis of EU Court case law, sporting rules are compatible with EU law if they pursue a legitimate objective and if the restrictions that they create are inherent and proportionate to reaching this objective. This assessment can be performed by national courts, national

competition authorities, particularly vis-à-vis national bodies, and by the Commission, especially in the case of practices at international level.

Many disputes about sporting rules raise primarily issues related to governance of the sport, i.e. relations between different stakeholders belonging or being closely connected to the structure headed by sports federations. Such disputes can usually be best handled by national courts rather than by the European Commission. The same goes for disputes resulting from the application of sporting rules to individuals, e.g. athletes being sanctioned for breach of relevant anti-doping or match-fixing regulations, which can be handled by relevant arbitration bodies or national courts.

Article 101 TFEU prohibits anticompetitive agreements and its implementation is defined in the Antitrust Regulation (Council Regulation No 1/2003), which can be applied by the Commission and by the national competition authorities of EU Member States.

A Statement of Objections is a formal step in Commission investigations into suspected violations of EU antitrust rules. The Commission informs the parties concerned in writing of the objections raised against them. The addressees can examine the documents in the Commission's investigation file, reply in writing and request an oral hearing to present their comments on the case before representatives of the Commission and national competition authorities.

There is no legal deadline for the Commission to complete antitrust inquiries into anticompetitive conduct. The duration of an antitrust investigation depends on a number of factors, including the complexity of the case, the extent to which the undertaking concerned cooperates with the Commission and the exercise of the rights of defence.”

9.5 27. September 2016 – Pressemitteilung der International Skating Union (ISU)³⁶³

“ISU Press Release Lausanne, 27 September 2016. ISU believes that the European Commission's antitrust allegations are unfounded.

The International Skating Union (ISU) is surprised by the news that the European Commission has adopted a “Statement of Objections” in the course of its antitrust investigation of the ISU's eligibility rules prohibiting Skaters from participating in unauthorized events that are not on the ISU international calendar.

The adoption of the Statement of Objections by the European Commission is just one of the stages of the antitrust investigation and does not imply that the ISU is responsible or liable

³⁶³ ISU Press Release Lausanne, 27 September 2016. ISU believes that the European Commission's antitrust allegations are unfounded. <http://static.isu.org/media/1020/press-release-ec-antitrust2.pdf>

for any violation of EU antitrust legislation. The ISU will review the Statement of Objections with care and will respond fully to any allegation of anti-competitive conduct. The ISU believes the claims made by the European Commission to be unfounded.

Any allegation that the ISU's rules are somehow anti-competitive appears to be based on a misplaced understanding of the governance structure of sport and the Olympic movement. The European Union's founding Treaty as well as the EU institutions have long recognized the autonomous governance structure of sport as being essential to the protection of the integrity, safety and health in sport. These rules benefit sports organizers, sportspersons and spectators.

The ISU reiterates that independent organizers are able to organize international tournaments on the ISU international calendar. Indeed, the ISU recently authorized an event in the Netherlands to be co-organized by Icederby – the organization which initiated the complaint through two Dutch Skaters. As such, there is no basis for the Commission's claim that organizers are foreclosed from the market.

It appears then that the European Commission has failed to take adequate account of the importance of the legitimate objectives pursued by the ISU's eligibility rules. A neoliberal and deregulated approach to sport could destroy the Olympic values underpinning sport. The ISU will show that the specific nature of sports governance as applied in its rules is perfectly compliant with EU competition law.”

9.6 22. November 2016 – Brief der Gewerkschaft EU Athletes³⁶⁴

Dear Commissioner Vestager,

EU Athletes is the federation of European players associations and athlete unions representing more than 35 national associations and 25.000 top elite and professional athletes across the continent and across sport disciplines.

In June 2014, our Dutch members informed us that two Dutch Olympic skaters, Mark Tuitert and Niels Kerstholt, filed a complaint with the European Commission against the International Skating Union (ISU) for breaching the Articles 101 and 102 of TFEU. In a letter to Ms. Linsey McCallum, dated 17 July 2014, we already emphasized the crucial relevance of this issue for European athletes.

This month, a commercial event organiser launched a complaint before the Belgian Competition Authority against the Federation Equestre Internationale (FEI) for a rule threatening athletes with a 6 month ban for participating in unaffiliated events. Since

³⁶⁴ Re: Complaint against ISU for antitrust violation. by admin | Nov 22, 2016. <http://chancetocompete.com/re-complaint-against-isu-for-antitrust-violation/>.

numerous international sports federations impose similar restrictions on athlete's freedom to work, we expect new cases to arise in the years to come unless the Commission gives guidance on the compatibility of such practices with the European competition rules.

The complaint by Mark and Niels against the ISU is an extreme case in this regard. They would be banned for life if they were to compete and get paid for participating in any event not organized and promoted by the ISU; even in the absence of any conflict with the official calendar. We cannot imagine that you would deem this policy compatible with the principle of fair competition.

By opening an in-depth investigation into these abusive practices, the Commission would set an important and much-needed precedent for all European athletes and all sports. Good governance in sport could not be higher on the agenda given recent events at FIFA. The need for effective oversight of sports federations has never been greater. The Commission is one of the few international institutions that is able to make sure that international sports federations are not above the law, thus promoting good governance and accountability in international sport to the benefit of all stakeholders.

The issue raised by Mark and Niels and faced by most other European athletes must be addressed at the European level. Only the Commission can provide a European-wide precedent that would set the record straight for good. Leaving the matter to national authorities runs the risk of contradictory solutions and fragmentation. This would leave the concept of a single labour market for European athletes in tatters.

With this letter we would like to recall that :

This issue affects all European athletes ;

Our members fully support the brave action of Mark and Niels ;

Mark and Niels' complaint is about the governance of international sport and the importance of federations respecting European laws ;

Only the European Commission can put an end to the abusive practices of sports federations, which deny athletes the benefits that fair competition would give them, by opening an in-depth investigation into the complaint.

In our opinion it's crucial that the DG Competition takes this matter very seriously and finds an appropriate and reasonable solution to allow athletes to earn a decent living out of their sport.

Yours sincerely,

Jean-François REYMOND

GENERAL SECRETARY of EU ATHLETES

10 Tafeln und Abbildungen

10.1 Kartellbehördliche Entscheidungen der Europäischen Kommission, Generaldirektion für Wettbewerb

Corpus: 139 Verfahren (am 16.09.2017) im Bereich „Sport“ (Code: R.93.1)

Policy Area	Case Number	Member State	Last Decision Date	Title
Merger	<u>M.2954</u>			BAYERISCHE LANDESBANK / J.P. MORGAN CHASE / LEHMAN BROTHERS / FORMULA ONE GROUP
Merger	<u>M.3140</u>			CINVEN / FITNESS FIRST
Merger	<u>M.3169</u>			BRIDGEPOINT CAPITAL / PERMIRA / HOLMES PLACE
Antitrust	<u>35163</u>			FIA
Merger	<u>M.3562</u>			SPORTFIVE / HSG / JV
Antitrust	<u>36583</u>		28.05.2002	SETCA+FGTB/FIFA+URBSFA+1
Antitrust	<u>36638</u>			FIA + FOA
Antitrust	<u>36726</u>			Sport et Libertés/FIFA+URBSFA
Antitrust	<u>36776</u>			GTR/FIA et autres+5
Antitrust	<u>36888</u>		20.07.1999	PO/World Cup 1998
Antitrust	<u>37124</u>		16.04.2002	Piau vs FIFA
Antitrust	<u>37398</u>		23.07.2003	UEFA
Antitrust	<u>37652</u>			Telefonica+Sogecable+Gestsport+AVS+Canalsatelite+DTS+GMAF
Antitrust	<u>37806</u>		25.06.2002	ENIC/UEFA
Antitrust	<u>37932</u>		13.12.2002	Cupido+2/Stichting EURO 2000+2
Antitrust	<u>38158</u>			Meca Medina+Majcen/Comité International Olympique
Antitrust	<u>38374</u>			PO/FIA+FOA Monitoring (voir affaires 36638+35163)
Merger	<u>M.3892</u>			BAYERISCHE LANDESBANK / SPEED
Antitrust	<u>39177</u>			Which ? / DFB + Mastercard + FIFA

Policy Area	Case Number	Member State	Last Decision Date	Title
Antitrust	<u>39471</u>		13.10.2009	Certain joueur de tennis professionnel / Agence mondiale antidopage + ATP + CIAS
Antitrust	<u>39732</u>		04.08.2011	BRV / FIA, certain Formula One engine manufacturers, FIM, Dorna, Honda
Merger	<u>M.3988</u>			BC FUNDS / FITNESS FIRST
Antitrust	<u>40105</u>		24.10.2014	UEFA Financial Fair Play Rules
Antitrust	<u>40208</u>		05.10.2015	International Skating Union's Eligibility rules
Merger	<u>M.4066</u>			CVC / SLEC
Merger	<u>M.4357</u>			BRIDGEPOINT / DORNA
Merger	<u>M.4486</u>			LEITNER / STRABAG / NORDPARK
Merger	<u>M.5077</u>			COLONY CAPITAL / MORGAN STANLEY / COLFILM
Merger	<u>M.5659</u>			DAIMLER AG / IPIC / BRAUN GP
Merger	<u>M.6354</u>			CVC / VIRGIN GROUP HOLDINGS / VIRGIN ACTIVE GROUP
Merger	<u>M.6380</u>			BRIDGEPOINT / INFRONT SPORTS & MEDIA
Merger	<u>M.6771</u>			BRIDGEPOINT / CPPIB / DORNA
Merger	<u>M.6982</u>			ALTOR FUND III / TRYGHEDSGRUPPEN / ELIXIA / HFN GROUP
State Aid	<u>N731/2007</u>	Italy	27.02.2008	Aid to cableways in small ski resorts – Veneto, Italy
State Aid	<u>SA.29769</u>	Spain	04.07.2016	Aid to certain Spanish football clubs
State Aid	<u>SA.31722</u>	Hungary	09.11.2011	Sport infrastructure development scheme
State Aid	<u>SA.32043</u>	Cyprus		Σχέδιο κινήτρων για επενδύσεις αειφόρου εμπλουτισμού και αναβάθμισης του τουριστικού προϊόντος (2η προκήρυξη)
State Aid	<u>SA.32484</u>	Austria		Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2011-2013
State Aid	<u>SA.32485</u>	Austria		TOP-Tourismus-Förderung 2011-2013 Teil A (Investition) und B (Jungunternehmer)
State Aid	<u>SA.32615</u>	Italy	24.06.2011	Ammodernamento degli impianti di risalita a fune della Regione Marche
State Aid	<u>SA.32642</u>	Austria	01.12.2011	New Austrian methodology to calculate the aid element of guarantees in the tourism sector in 2012 and 2013
State Aid	<u>SA.33575</u>	Czech Republic	11.06.2014	Support from central government to non-profit sport facilities

Policy Area	Case Number	Member State	Last Decision Date	Title
State Aid	SA.33754	Spain	04.07.2016	Aid to Real Madrid-ES
State Aid	SA.33952	Germany	05.12.2012	Kletteranlagen des Deutschen Alpenvereins
State Aid	SA.34237	Hungary		Supporting the Hungarian sport sector via tax benefit scheme-Training aid granted to professional sport clubs of the five most spectacular branches of sport
State Aid	SA.34329	Italy		PROGETTI INTEGRATI DI VALORIZZAZIONE DEI COMPRESORI SCIISTICI
State Aid	SA.34698	Hungary		Supporting the Hungarian sport sector via tax benefit scheme – Regional aid granted in form of transfer tax allowance for the purchase of sport establishment and for that of an area suitable for the building of sport establishment
State Aid	SA.34890	Germany	07.08.2012	Rettungsbeihilfe für Nürburgring
State Aid	SA.35135	Germany	20.03.2013	Multifunktionsarena der Stadt Erfurt
State Aid	SA.35501	France	18.12.2013	Financement de la construction et de la rénovation des stades pour l’Euro 2016
State Aid	SA.36105	Germany	02.10.2013	Fußballstadion Chemnitz
State Aid	SA.36189	Portugal		Linha de Apoio à Qualificação da Oferta
State Aid	SA.36222	Poland	08.07.2013	Modification of the aid to promote cultural heritage conservation in salt mine of Wieliczka (ex NN 66/2010)
State Aid	SA.36387	Spain	04.07.2016	Aid to Valencia football clubs
State Aid	SA.37109	Belgium	20.11.2013	Football stadiums in Flanders
State Aid	SA.37373	Netherlands	13.12.2013	Contribution to the renovation of ice arena Thialf in Heerenveen
State Aid	SA.37963	United Kingdom	29.04.2015	Alleged State aid to Glenmore Lodge
State Aid	SA.39148	Austria		TOP-Tourismus-Impuls-Förderung 2014-2020, Teil A und Teil B
State Aid	SA.39149	Austria		Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014-2020
State Aid	SA.39929	Netherlands		Verstrekken geldlening Sportstadion
State Aid	SA.40168	Netherlands	04.07.2016	The Netherlands – State aid for the professional football club Willem II in Tilburg
State Aid	SA.40422	Portugal		Linha de Apoio à Qualificação da Oferta
State Aid	SA.40467	Italy		Contributi per la realizzazione e l’ammodernamento degli impianti di risalita.

Policy Area	Case Number	Member State	Last Decision Date	Title
State Aid	SA.40486	Germany		Infrastrukturbeihilfe für Sportinfrastruktur bzw. jährliche Betriebskostenbeihilfe für Hallenbad
State Aid	SA.40500	Spain		TRTEL – Subvención nominativa a Circuito del Motor y Promoción Deportiva, SA
State Aid	SA.40996	Czech Republic		Smlouva o dotaci – SPORTOVNÍ HALA MOST, a.s.
State Aid	SA.41035	Italy		ACCORDO DI PROGRAMMA PER LA REALIZZAZIONE DELLE OPERE DI ADEGUAMENTO E AMPLIAMENTO DEL CENTRO SPORTIVO COMUNALE DI CALVISANO FINALIZZATE A OSPITARE LA MANIFESTAZIONE MONDIALE DI RUGBY “JUNIOR WORLD CUP 2015”
State Aid	SA.41340	Czech Republic		Smlouva o dotaci – SPORTOVNÍ HALA MOST, a.s. – dodatek
State Aid	SA.41372	Austria	22.07.2015	Restructuring aid scheme “TOP-Tourismus-Förderung, Teil D”
State Aid	SA.41373	Austria	24.07.2015	Guarantee scheme for SMEs in difficulty in the tourism and leisure sector in Austria
State Aid	SA.41541	Netherlands		Subsidieregeling sportaccommodaties voor topsporttraining
State Aid	SA.41613	Netherlands	04.07.2016	Aid to Dutch Football Club PSV
State Aid	SA.41614	Netherlands	04.07.2016	Aid to Dutch Football Club Den Bosch
State Aid	SA.41617	Netherlands	04.07.2016	Aid to Dutch Football Club NEC
State Aid	SA.41679	Hungary		A látvány-csapatsportágak hivatásos sportszervezetei részére nyújtott képzési támogatás
State Aid	SA.41976	Germany		Zuweisung des Freistaates Sachsen im Rahmen der Förderung von Einzelmaßnahme „Am Sachsenring“
State Aid	SA.42125	Germany		Förderung für die Kur- und Gesundheitszentrum Warmbad Wolkenstein GmbH „Bau Erweiterung Ruhebereich Silber-Therme Warmbad“
State Aid	SA.42378	Germany		Förderung des Umbaus des Sparkassen-Erzgebirgsstadions in Aue
State Aid	SA.43294	Italy		AGEVOLAZIONI FINANZIARIE A SOSTEGNO DEI COMPENSORI SCIISTICI LOMBARDI
State Aid	SA.43536	Germany		Trainings- und Nachwuchsleistungszentrum „Am Almepark Nord“ Paderborn
State Aid	SA.43571	Czech Republic		Dotace na pořízení rolby pro zimní stadion, Na Lapači 394, Vsetín, včetně laserového systému vyrovnávání ledové plochy a ořezávače
State Aid	SA.43575	Latvia	04.08.2016	Aid for the construction of cultural and sport center “Daugavas stadions”
State Aid	SA.43619	Italy		REALIZZAZIONE E RIQUALIFICAZIONE DI IMPIANTI SPORTIVI DI PROPRIETÀ PUBBLICA – CRITERI PER L’ASSEGNAZIONE DI CONTRIBUTI REGIONALI A FONDO PERDUTO IN CONTO CAPITALE

Policy Area	Case Number	Member State	Last Decision Date	Title
State Aid	SA.43691	Czech Republic		Poskytnutí zálohové dotace na pokrytí předpokládané ztráty spojené s provozem a užíváním Zimního stadionu v Hradci Králové na období od 1.5.2015-30.4.2016
State Aid	SA.43741	Netherlands		NL_BZK_CSDO Subsidie internationaal zeilwedstrijdcentrum ISCM
State Aid	SA.43846	Germany		Investitionsbeihilfe Neubau Eisstadion Kaufbeuren
State Aid	SA.43960	Lithuania		Kompleksinė paslaugų plėtra integruotų teritorijų vystymo programų tikslinėse teritorijose
State Aid	SA.44140	Spain		TRTEL – CIRCUITO DEL MOTOR Y PROMOCIÓN DEPORTIVA, S.A.
State Aid	SA.44360	Czech Republic		Smlouva o dotaci – SPORTOVNÍ HALA MOST, a.s. (2016)
State Aid	SA.44827	Czech Republic		6.4.2 Podpora agroturistiky
State Aid	SA.44897	Portugal		Linha de apoio à qualificação da oferta 2016
State Aid	SA.45064	Czech Republic		Dotace pro SPORTOVNÍ KLUB NOVÉ MĚSTO NA MORAVĚ z.s.
State Aid	SA.45072	Czech Republic		Poskytnutí zálohové dotace na podporu sportovní a multifunkční rekreační infrastruktury na období od 1.1.2016-31.12.2016
State Aid	SA.45458	Czech Republic		Operace 19.2.1 Podpora provádění operací v rámci strategie komunitně vedeného místního rozvoje
State Aid	SA.45802	Denmark		Lån til Amager Ressourcecenters opførelse af Copenhill
State Aid	SA.45978	Czech Republic		Poskytnutí zálohové dotace na podporu sportovní a multifunkční rekreační infrastruktury na období od 1.1.2016-31.12.2016 – dotace na pokrytí předpokládané ztráty
State Aid	SA.46131	Czech Republic		Podpora sportovní a multifunkční rekreační infrastruktury na období od 1.5.2016 do 30.4.2017 – Zimní stadion v Hradci Králové
State Aid	SA.46249	Lithuania		Kompleksinė paslaugų plėtra integruotų teritorijų vystymo programų tikslinėse teritorijose
State Aid	SA.46560	Germany		Betriebskostenbeihilfe Neubau Eisstadion Kaufbeuren
State Aid	SA.46615	Hungary	23.03.2017	Sport support scheme – prolongation
State Aid	SA.46616	Germany		Gewährung einer Zuwendung zur Maßnahme "Sanierung und Umbau des Ludwigsparkstadions Saarbrücken"
State Aid	SA.46669	Hungary		A Békéscsaba Megyei Jogú Város Önkormányzata tulajdonában, és a Békéscsaba Vagyonkezelő Zrt. vagyonkezelésében lévő sportlétesítmények üzemeltetéséhez kapcsolódó támogatás

Policy Area	Case Number	Member State	Last Decision Date	Title
State Aid	SA.46756	Spain		CULT – Sub. Nominativa a CIRCUITO DEL MOTOR Y PROMOCIÓN DEPORTIVA, S.A. 2016
State Aid	SA.46765	Netherlands		NL_BZK_CSDO Definitieve subsidieverlening project Onderweg naar de startblokken
State Aid	SA.46792	Czech Republic		Smlouva o poskytnutí dotace č. D/3015/2016/ŠK
State Aid	SA.47098	Austria		Land Tirol, Einzelbeihilfe Freizeitzentrum Achensee GmbH, Errichtung Bade und Freizeitanlage
State Aid	SA.47179	Spain		Alleged illegal State aid to ski resorts in the Aragon region in Spain
State Aid	SA.47362	Romania		Măsură de sprijin constând în acordarea unor ajutoare de stat și ajutoare de minimis pentru îmbunătățirea competitivității economice prin creșterea productivității muncii în întreprinderi mici și mijlocii în cadrul Programului Operațional Regional 2014-2020
State Aid	SA.47425	Italy		Aiuti alle aggregazioni di imprese del sistema turistico Sulcitano
State Aid	SA.47546	Italy		Bando per il sostegno al sistema neve in Toscana 2017
State Aid	SA.47576	Czech Republic		Smlouva o poskytnutí dotace – SPORTOVNÍ HALA MOST, a.s.
State Aid	SA.47641	Estonia		Toetus Kalevi Keskstaadioni I etapi rekonstrueerimiseks
State Aid	SA.47642	Ireland		Capital grants scheme for large sports and recreational facilities projects
State Aid	SA.47674	Czech Republic		6.4.2 Podpora agroturistiky
State Aid	SA.47794	Czech Republic		Dotace pro SPORTOVNÍ KLUB NOVÉ MĚSTO NA MORAVĚ z.s.
State Aid	SA.47923	Czech Republic		Poskytnutí zálohové dotace na podporu sportovní a multifunkční rekreační infrastruktury na období od 1.1.2017-31.12.2017
State Aid	SA.48040	Portugal		Linha de Apoio à Qualificação da Oferta
State Aid	SA.48230	Netherlands		NL_BZK_CSDO_Exploitatiesubsidie zwembad de Banakker
State Aid	SA.48247	Italy		Interventi regionali a sostegno delle attività turistico-ricettive e commerciali
State Aid	SA.48265	Hungary	17.07.2017	Extension of the Hungarian Sport Support Scheme to Volleyball
State Aid	SA.48297	Germany		Zuweisung des Freistaates Sachsen im Rahmen der Förderung von Einzelmaßnahme “Am Sachsenring”
State Aid	SA.48338	Germany		Erweiterungs- und Attraktivierungsmaßnahmen Donautherme Wonnemar
State Aid	SA.48451	Netherlands		NL_BZK_CSDO_Exploitatiesubsidie zwembad de Banakker

Policy Area	Case Number	Member State	Last Decision Date	Title
State Aid	SA.48595	Italy		Aiuti alle aggregazioni di imprese del sistema turistico Sulcitano
State Aid	SA.48614	Italy		OPERE DI AMPLIAMENTO E MIGLIORAMENTO DEL CENTRO SPORTIVO “AQUAGRANDA” IN COMUNE DI LIVIGNO (SO)
State Aid	SA.48732	Czech Republic		Veřejnoprávní smlouva o poskytnutí účelové dotace č. S-2017/10/0103
State Aid	SA.48791	Hungary		A Békéscsaba Megyei Jogú Város Önkormányzatának tulajdonában, és a Békéscsaba Vagyonkezelő Zrt. vagyonkezelésében lévő sportlétesítmények üzemeltetéséhez kapcsolódó támogatás (2017-2021.)
State Aid	SA.48852	Czech Republic		Poskytnutí zálohové dotace na podporu sportovní a multifunkční rekreační infrastruktury na období od 1.1.2017-31.12.2017
State Aid	SA.48890	Lithuania		Kompleksinė paslaugų plėtra integruotų teritorijų vystymo programų tikslinėse teritorijose
State Aid	SA.48906	Italy		REALIZZAZIONE E RIQUALIFICAZIONE DI IMPIANTI SPORTIVI DI PROPRIETÀ PUBBLICA NEL RISPETTO DELLA LEGGE 21 GIUGNO 2017, N. 96
State Aid	SA.48996	Romania		Măsură de sprijin constând în acordarea unor ajutoare de stat și ajutoare de minimis pentru îmbunătățirea competitivității economice prin creșterea productivității muncii în întreprinderi mici și mijlocii pe teritoriul acoperit de Investiția Teritorială Integrată Delta Dunării prin Programul Operațional Regional 2014-2020
State Aid	SA.49097	Italy		Bando per contributi regionali in conto capitale per la riqualificazione di impianti sportivi di proprietà pubblica.
State Aid	X294/2010	Romania		Schema de ajutor de stat pentru dezvoltarea regionala prin sprijinirea investițiilor in turism din cadrul Programului operational regional 2007-2013
State Aid	X318/2009	Austria		Richtlinien für das Tourismus-Impulsprogramm (TIP/Betriebe) des Landes Oberösterreich für den Zeitraum 2009-2013
State Aid	X70/2008	Cyprus		Projet d’aides pour des investissements d’enrichissement mise à niveau du produit de l’activité touristique
State Aid	XR118/2008	Latvia		Atbalsts jaunu produktu un tehnologiju izstradei – atbalsts jaunu produktu un tehnologiju ieviešanai ražošanā
State Aid	XR44/2008	Latvia		Aid/support to investments made into development of particularly supported areas (territories)
State Aid	XS181/2007	Spain		Régimen de ayudas a la inversión industrial de las PYME en la zona no incluida en el mapa de ayudas regionales.

Policy Area	Case Number	Member State	Last Decision Date	Title
State Aid	<u>XT55/2008</u>	Latvia		Atbalsts nodarbinato apmacibam komersantu konkuretspejas veicinašanai – atbalsts partneribas organizetam apmacibam un Atbalsts nodarbinato apmacibam komersantu konkuretspejas veicinašanai – atbalsts komersantu individuali organizetam apmacibam

Davon Kartellrecht („Antitrust“): 18

Policy Area	Case Number	Member State	Last Decision Date	Title
Antitrust	<u>35163</u>			FIA
Antitrust	<u>36583</u>		28.05.2002	SETCA+FGTB/FIFA+URBSFA+1
Antitrust	<u>36638</u>			FIA + FOA
Antitrust	<u>36726</u>			Sport et Libertés/FIFA+URBSFA
Antitrust	<u>36776</u>			GTR/FIA et autres+5
Antitrust	<u>36888</u>		20.07.1999	PO/World Cup 1998
Antitrust	<u>37124</u>		16.04.2002	Piau vs FIFA
Antitrust	<u>37398</u>		23.07.2003	UEFA
Antitrust	<u>37652</u>			Telefonica+Sogecable+Gestsport+AVS+Canalsatelite+DTS+GMAF
Antitrust	<u>37806</u>		25.06.2002	ENIC/UEFA
Antitrust	<u>37932</u>		13.12.2002	Cupido+2/Stichting EURO 2000+2
Antitrust	<u>38158</u>			Meca Medina+Majcen/Comité International Olympique
Antitrust	<u>38374</u>			PO/FIA+FOA Monitoring (voir affaires 36638+35163)
Antitrust	<u>39177</u>			Which ? / DFB + Mastercard + FIFA
Antitrust	<u>39471</u>		13.10.2009	Certain joueur de tennis professionnel / Agence mondiale antidopage + ATP + CIAS
Antitrust	<u>39732</u>		04.08.2011	BRV / FIA, certain Formula One engine manufacturers, FIM, Dorna, Honda
Antitrust	<u>40105</u>		24.10.2014	UEFA Financial Fair Play Rules
Antitrust	<u>40208</u>		05.10.2015	International Skating Union’s Eligibility rules

Corpus: 139 Verfahren (am 16.09.2017) im Bereich „Sport“ (Code: R.93.1)

Quellengrundlage: Eigene Bearbeitung eines Extrakts aus der Online-Datenbank der der Europäischen Kommission, Generaldirektion für Wettbewerb (DG COM) im Bereich Sport (Code: R.93.1)³⁶⁵ – Datum der letzten Suche: 16. September 2017³⁶⁶.

³⁶⁵ Nomenklatur:

R – Arts, entertainment and recreation

[...]

R.92 – Gambling and betting activities

[...]

R.92.0 – Gambling and betting activities

R.92.00 – Gambling and betting activities

R.93 – Sports activities and amusement and recreation activities

R.93.1 – Sports activities

R.93.11 – Operation of sports facilities

R.93.12 – Activities of sport clubs

R.93.13 – Fitness facilities

R.93.19 – Other sports activities

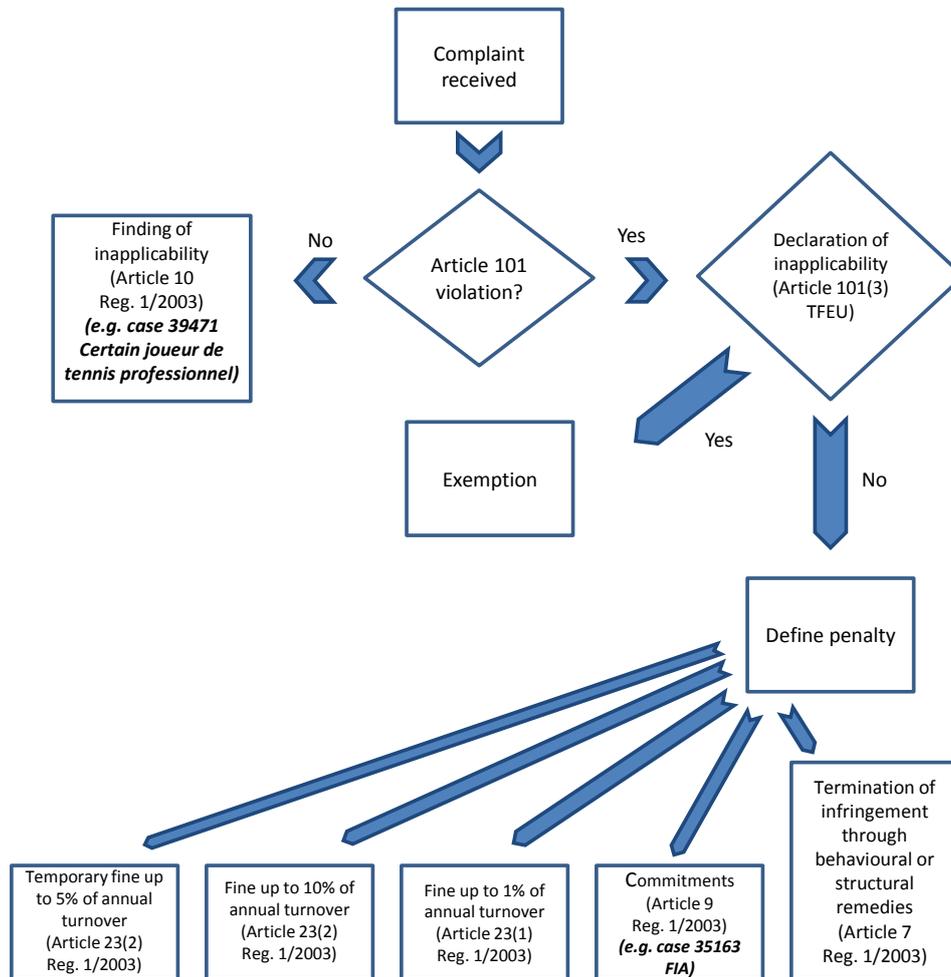
R.93.2 – Amusement and recreation activities

R.93.21 – Activities of amusement parks and theme parks

R.93.29 – Other amusement and recreation activities

³⁶⁶ Suchformular: <http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>.

10.2 Szenarien zum kartellbehördlichen Verfahren der Kommission



Quellengrundlage: Eigene Zusammenstellung aufgrund VO 1/2003

11 Verwendete Abkürzungen

AB: The Antitrust Bulletin [Fachzeitschrift]

ABl.: Amtsblatt der Europäischen Union [EG/EU-Gesetzgebung]

AGCM: Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato [Kartellbehörde]

AEUV: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (seit Lissabon)

AUC-K: Acta Universitatis Carolinae – Kinanthropologica [Fachzeitschrift]

CaS: Causa Sport [Fachzeitschrift]

EGV: Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (historisch) (Maastricht bis Lissabon)

EGWV: Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (historisch) (Rom bis (Maastricht))

ECJ: European Competition Journal [Fachzeitschrift]

EPP: Ein-Platz-Prinzip

EuG: Gericht der Europäischen Union (früher GEI)

EuGH: Europäischer Gerichtshof

EuR: Europarecht [Fachzeitschrift]

EuZW: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [Fachzeitschrift]

FEI: Fédération Équestre Internationale [Sportverband]

FIA: Fédération Internationale de l'Automobile [Sportverband]

FIBA: Fédération internationale de basket-ball [Sportverband]

Fn.: Fußnote

FOA: Formula One Administration Ltd [Sportverband]

GA: Generalanwalt/Generalanwältin [am EuGH]

GEI: Gericht Erster Instanz (heute EuG)

IOC: International Olympic Committee (Internationales Olympisches Komitee)

ISLJ: International Sports Law Journal [Fachzeitschrift]

ISU: International Skating Union [Sportverband]

JAE: Journal of Antitrust Enforcement [Fachzeitschrift]

JCLE: Journal of Competition Law & Economics [Fachzeitschrift]

JECLP: Journal of European Competition Law & Practice [Fachzeitschrift]

KKV: Konkurrensverket [Kartellbehörde]

MOTOE: Motosykletistiki Omospondia Ellados (ΜΟΤοσυκλετιστική Ομοσπονδία Ελλάδας)
[Sportverband]

JuS: Juristische Schulung [Fachzeitschrift]

JZ: Juristenzeitung [Fachzeitschrift]

Rdnr.: Randnummer [EuGH-Rechtsprechung]

RL: Richtlinie [EG/EU-Gesetzgebung]

Sp.: Spalte [EuGH-Rechtsprechung]

SpuRt: Sport & Recht [Fachzeitschrift]

VO: Verordnung [EG/EU-Gesetzgebung]

WRP: Wettbewerb in Recht und Praxis [Fachzeitschrift]

WuW: Wirtschaft und Wettbewerb. Zeitschrift für deutsches und europäisches
Wettbewerbsrecht [Fachzeitschrift]

ZHR: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht [Fachzeitschrift]

ZWeR: Zeitschrift für Wettbewerbsrecht/Journal of Competition Law [Fachzeitschrift]

#: verweist auf einen Abschnitt in diesem Text